

# Abgeordnetenhaus B E R L I N

18. Wahlperiode

Plenar- und Ausschussdienst

## Beschlussprotokoll

## Öffentliche Sitzung

### **Ausschuss für Bildung, Jugend und Familie**

75. Sitzung  
26. August 2021

Beginn: 15.01 Uhr  
Schluss: 18.04 Uhr  
Vorsitz: Frau Abg. Emine Demirbüken-Wegner (CDU)

#### Vor Eintritt in die Tagesordnung

- Für die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie sind Frau Senatorin Scheeres (BildJugFam), Frau Staatssekretärin Stoffers (SenBildJugFam) und Frau Staatssekretärin Klebba (SenBildJugFam) anwesend.
- Die Vorsitzende weist darauf hin, dass die Sitzung live auf der Website des Abgeordnetenhauses übertragen wird (Bild und Ton). Sie stellt diesbezüglich das Einvernehmen des Ausschusses fest. Weiterhin besteht Einvernehmen hinsichtlich von Bild- und Tonaufnahmen durch die anwesenden Medienvertreterinnen und -vertreter.
- Der Ausschuss beschließt einvernehmlich, die Tagesordnung laut Mitteilung zur Einladung vom 24. August 2021 um den folgenden neuen Punkt 2 d)

Vorlage – zur Kenntnisnahme – gemäß Artikel 64  
Absatz 3 der Verfassung von Berlin  
Drucksache 18/3955  
**Verordnung über die Auflagen für den Schulbetrieb während der Covid-19-Pandemie (Zweite Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung – 2. SchulHygCoV-19-VO)**  
VO-Nr. 18/389

0462  
BildJugFam  
GesPflegGleich  
Haupt

zu ergänzen.

- Die Sitzung wird von 17.05-17.12 Uhr für eine Lüftungspause unterbrochen.

Punkt 1 der Tagesordnung

**a) Aktuelle Viertelstunde**

Im Vorfeld der Sitzung wurden folgende schriftliche Fragen eingereicht:

„Am 13. August 2021 hat das Verwaltungsgericht Berlin einer Schülerin mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich „Geistige Entwicklung“ die Möglichkeit zugesprochen, die Abschlussstufe wegen des im Schuljahr 2020/2021 pandemiebedingten Unterrichtsausfalls vorläufig weiter zu besuchen. Wird der Senat nach dieser Entscheidung auch anderen Schülerninnen und Schülern in Schulen oder Klassen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ diese Möglichkeit der pandemiebedingten Wiederholung eröffnen?“

(Fraktion der FDP)

„Unzählige Berliner Schulen haben mit einem akuten Lehrermangel zu kämpfen. Exemplarisch sei hier die Bertolt-Brecht-Oberschule in Spandau zu nennen. Hier fällt für acht 8. Klassen für ein Schuljahr der Chemieunterricht komplett aus. Was gedenkt der Senat in diesem Fall und allgemein gegen diese Misere zu tun, wie soll Betroffenen zeitnah geholfen werden?“

(AfD-Fraktion)

„Ist, mit Verweis auf die Drucksache 18/4050, Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die John-F.-Kennedy-Schule (Deutsch-Amerikanische Schule) und des Schulgesetzes, sichergestellt, dass eine Beschlussfassung zur Neuregelung des Aufnahmeverfahrens an der JFK noch in dieser Legislaturperiode erfolgen wird und was sind die Hintergründe, die diese Novellierung erforderlich machen?“

(Fraktion der CDU)

Mündlich werden keine Fragen gestellt.

Nachdem Frau Senatorin Scheeres (BildJugFam) die Fragen beantwortet hat, schließt der Ausschuss Punkt 1 a) der Tagesordnung ab.

**b) Aktuelles aus der Senatsverwaltung und Bericht der Senatorin aus der Kultusministerkonferenz bzw. der Jugend- und Familienministerkonferenz**

Frau Senatorin Scheeres (BildJugFam) berichtet (siehe Inhaltsprotokoll).

Der Ausschuss schließt Punkt 1 b) der Tagesordnung ab.

Punkt 2 der Tagesordnung

- |    |  |  |
|----|--|--|
| a) | Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs<br><b>Auswirkungen der Corona-Krise auf die Bereiche</b><br>– <b>Kita und Kinder sowie Jugendhilfe im öffentlichen Raum,</b><br>– <b>für die Grund- und Oberschulen sowie Volkshochschulen und</b><br>– <b>für die Duale-Ausbildung, die Oberstufenzentren sowie für die Arbeit mit Geflüchteten Kindern und Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen</b><br>(auf Antrag aller Fraktionen) | <u>0328</u><br>BildJugFam                            |
| b) | Vorlage – zur Kenntnisnahme – gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin<br>Drucksache 18/3775<br><b>Elfte Verordnung zur Änderung der Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung</b><br>VO-Nr. 18/364   | <u>0454</u><br>BildJugFam<br>GesPflegGleich<br>Haupt |
| c) | Vorlage – zur Kenntnisnahme – gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin<br>Drucksache 18/3793<br><b>Zwölfte Verordnung zur Änderung der Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung</b><br>VO-Nr. 18/369   | <u>0458</u><br>BildJugFam<br>GesPflegGleich          |
| d) | Vorlage – zur Kenntnisnahme – gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin<br>Drucksache 18/3955<br><b>Verordnung über die Auflagen für den Schulbetrieb während der Covid-19-Pandemie (Zweite Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung – 2. SchulHygCoV-19-VO)</b><br>VO-Nr. 18/389   | <u>0462</u><br>BildJugFam<br>GesPflegGleich<br>Haupt |

Frau Senatorin Scheeres (BildJugFam) nimmt einleitend Stellung.

Im Anschluss an die Beratung, in deren Rahmen Frau Senatorin Scheeres (BildJugFam) und Frau Staatssekretärin Stoffers (SenBildJugFam) Stellung nehmen und Fragen der Ausschussmitglieder beantworten, beschließt der Ausschuss wie folgt:

Der Punkt 2 a) der Tagesordnung wird auf die nächste Sitzung vertagt. Die Punkte 2 b) bis 2 d) der Tagesordnung werden mit Kenntnisnahme der Vorlagen abgeschlossen.

Punkt 3 der Tagesordnung

Vorlage – zur Beschlussfassung –  
Drucksache 18/3879  
**Viertes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes**

**0460**  
BildJugFam  
Haupt

Zu der Vorlage – zur Beschlussfassung – liegen dem Ausschuss ein Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen (Anlage 1) und ein Änderungsantrag der AfD-Fraktion (Anlage 2) vor.

Herr Abg. Stettner (CDU) beantragt, den Punkt 3 der Tagesordnung zu vertagen. Dieser Antrag wird daraufhin mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und FDP bei Enthaltung der AfD-Fraktion abgelehnt.

Frau Senatorin Scheeres (BildJugFam) nimmt zu der Vorlage – zur Beschlussfassung – einleitend Stellung.

Frau Abg. Dr. Lasić (SPD), Frau Abg. Kittler (LINKE), Frau Abg. Brychcy (LINKE), Frau Abg. Burkert-Eulitz (GRÜNE) und Frau Abg. Remlinger (GRÜNE) begründen den Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen.

Herr Abg. Kerker (AfD) begründet den Änderungsantrag für seine Fraktion.

Im Anschluss an die Beratung, in deren Rahmen Frau Senatorin Scheeres (BildJugFam) Stellung nimmt und Fragen der Ausschussmitglieder beantwortet, beschließt der Ausschuss wie folgt:

Der Änderungsantrag der AfD-Fraktion wird mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, Die Linke, Bündnis 90/Die Grünen und FDP gegen die Stimmen der AfD-Fraktion abgelehnt. Der Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen wird mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU, AfD und FDP angenommen. Im Ergebnis wird die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 18/3879 – mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU, AfD und FDP mit den zuvor beschlossenen Änderungen angenommen.

Eine entsprechende Beschlussempfehlung wird dem Plenum über den Hauptausschuss zugeleitet.

Punkt 4 der Tagesordnung

a) Antrag der AfD-Fraktion  
Drucksache 18/3198  
**Finanzielle Besserstellung der Familienpflege in der  
Kinder- und Jugendhilfe**

**0392**  
BildJugFam  
Haupt

- b) Antrag der Fraktion der CDU  
Drucksache 18/0702  
**Mehr Pflegeeltern statt mehr Heimunterbringung**

[0108](#)

BildJugFam

Herr Abg. Tabor (AfD) begründet den Antrag zu Punkt 4 a) der Tagesordnung und beantragt, das Berichtsdatum „31. März 2021“ zu aktualisieren und durch das Datum des „30. September 2021“ zu ersetzen. Der Ausschuss beschließt einvernehmlich, diesen Änderungsantrag anzunehmen.

Herr Abg. Simon (CDU) begründet den Antrag zu Punkt 4 b) der Tagesordnung und beantragt, das Berichtsdatum „31. Mai 2018“ zu aktualisieren und durch das Datum des „30. September 2021“ zu ersetzen. Der Ausschuss beschließt einvernehmlich, diesen Änderungsantrag anzunehmen..

Frau Senatorin Scheeres (BildJugFam) nimmt hierzu einleitend Stellung.

Im Anschluss an die Beratung beschließt der Ausschuss wie folgt:

Zu Punkt 4 a):

Der Antrag – Drucksache 18/3198 – wird mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der AfD-Fraktion bei Enthaltung der Fraktionen der CDU und FDP auch mit geändertem Berichtsdatum „30. September 2021“ abgelehnt.

Eine entsprechende Beschlussempfehlung wird dem Plenum über den Hauptausschuss zugeleitet.

Zu Punkt 4 b):

Der Antrag – Drucksache 18/0702 – wird mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei Enthaltung der AfD-Fraktion und der Fraktion der FDP auch mit geändertem Berichtsdatum „30. September 2021“ abgelehnt.

Eine entsprechende Beschlussempfehlung wird dem Plenum zugeleitet.

Punkt 5 der Tagesordnung

- a) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs  
**Kinderwunschbehandlung fördern – Realität und Reformbedarf der Unterstützung ungewollt kinderloser Menschen**  
(auf Antrag der Fraktion der FDP)
- [0422](#)  
BildJugFam
- b) Antrag der Fraktion der FDP  
Drucksache 18/3372  
**Kinderwunschbehandlung in Berlin verbessern**
- [0412](#)  
BildJugFam(f)  
GesPflegGleich

Zu diesem Punkt ist Frau Dr. Lilienthal (SenGPG) für die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung anwesend.

Zu Punkt 5 b) der Tagesordnung liegt dem Ausschuss ein Änderungsantrag der AfD-Fraktion (Anlage 3) vor.

Zu Punkt 5 b) liegt dem Ausschuss keine Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung vor. Da die Sechs-Monats-Frist gemäß § 32 Abs. 2 Satz 5 GO Abgħs abgelaufen ist, kann der Ausschuss auch ohne diese Stellungnahme eine Beschlussempfehlung dem Plenum vorlegen.

Frau Abg. Dr. Jasper-Winter (FDP) begründet den Besprechungsbedarf zu Punkt 5 a) und den Antrag zu Punkt 5 b) der Tagesordnung.

Herr Abg. Tabor (AfD) begründet den Änderungsantrag.

Frau Dr. Lilienthal (SenGPG) nimmt hierzu einleitend Stellung.

Im Anschluss an die Beratung, in deren Rahmen Frau Dr. Lilienthal (SenGPG) erneut Stellung nimmt und Fragen der Ausschussmitglieder beantwortet, beschließt der Ausschuss wie folgt:

Zu Punkt 5 a):

Die Besprechung wird abgeschlossen.

Zu Punkt 5 b):

Der Änderungsantrag der AfD-Fraktion wird mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, Die Linke, Bündnis 90/Die Grünen und FDP gegen die Stimmen der AfD-Fraktion abgelehnt. Der Antrag – Drucksache 18/3372 – wird mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, Die Linke, Bündnis 90/Die Grünen und AfD gegen eine Stimme der Fraktion der FDP abgelehnt.

Eine entsprechende Beschlussempfehlung wird dem Plenum zugeleitet.

Punkt 6 der Tagesordnung

Vorlage – zur Kenntnisnahme –  
Drucksache 18/3965

[0461](#)  
BildJugFam

**Erster Bericht der Landeskommision zur  
Prävention von Kinder- und Familienarmut**  
(auf Antrag der Fraktion Die Linke)

Frau Abg. Seidel (LINKE) begründet den Besprechungsbedarf.

Frau Staatssekretärin Klebba (SenBildJugFam) nimmt hierzu einleitend Stellung.

Im Anschluss an die Beratung beschließt der Ausschuss einvernehmlich, die Vorlage zur Kenntnis zu nehmen und die Besprechung abzuschließen.

Punkt 7 der Tagesordnung

Antrag der AfD-Fraktion [0432](#)  
Drucksache 18/3335  
**Elterneinbeziehung als Element der Schulentwicklung: Pilotprojekt „Eltern-Aktiv-Schulen“ starten und in ein Gesamtkonzept zur Erziehungs- und Bildungspartnerschaft einbinden**  
BildJugFam

Herr Abg. Tabor (AfD) begründet den Antrag und beantragt, das Berichtsdatum „31. August 2021“ zu aktualisieren und durch das Datum des „30. September 2021“ zu ersetzen. Der Ausschuss beschließt einvernehmlich, diesen Änderungsantrag anzunehmen.

Im Anschluss an die Beratung, in deren Rahmen Frau Staatssekretärin Stoffers (SenBildJugFam) Stellung nimmt und Fragen der Ausschussmitglieder beantwortet, beschließt der Ausschuss wie folgt:

Der Antrag – Drucksache 18/3335 – wird mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, Die Linke, Bündnis 90/Die Grünen und FDP gegen die Stimmen der AfD-Fraktion auch mit geändertem Berichtsdatum „30. September 2021“ abgelehnt.

Eine entsprechende Beschlussempfehlung wird dem Plenum zugeleitet.

Punkt 8 der Tagesordnung

Antrag der Fraktion der CDU [0109](#)  
Drucksache 18/0703  
**Farbe bekennen zum Neutralitätsgesetz**  
BildJugFam  
InnSichO(f)  
Kult  
Recht\*

Auf Antrag von Frau Abg. Dr. Lasić (SPD) beschließt der Ausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU, AfD und FDP, diesen Punkt der Tagesordnung aus zeitlichen Gründen auf die nächste Sitzung zu vertagen.

Punkt 9 der Tagesordnung

**Verschiedenes**

Die nächste (76.) Sitzung findet am Donnerstag, dem 9. September 2021, um 15.00 Uhr statt.

Die Vorsitzende

Der Schriftführer

Emine Demirbüken-Wegner

Joschka Langenbrinck

## Änderungsantrag

der Fraktion der SPD,  
der Fraktion Die Linke und  
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

zur Vorlage zur Beschlussfassung

über das Vierte Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

– Drucksache 18/3879–

---

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Vorlage zur Beschlussfassung auf Drucksache 18/3879 wird wie folgt geändert:

I. In Artikel 1 werden die Nummern 1 bis 13 aufgehoben und durch die folgenden Nummern 1 bis 43 ersetzt:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Nach „§ 5a Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendamt“ wird „§ 5b Schulbezogene Jugendsozialarbeit“ eingefügt.

Nach „§15“ werden die Worte „Unterricht für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache“ durch die Worte „Förderung von Zwei- und Mehrsprachigkeit“ ersetzt.

Nach „§ 64b Evaluationsbericht“ wird „§ 64c Identitätsmanagement“ eingefügt.

Nach „§ 84 Sprecherinnen und Sprecher der Schülerinnen und Schüler“ wird „§ 84a Klassenrat“ eingefügt.

2. In § 1 Satz 4 werden nach den Worten „die Antike, das Christentum“ die Worte „sowie weitere Weltreligionen und Weltanschauungen“ eingefügt.

3. In § 2 Absatz 1 werden nach dem Wort „rassistischen“ die Wörter „oder antisemitischen“ eingefügt.

4. In § 3 Absatz 3 Nummer 3 werden nach den Worten „die eigene Kultur sowie andere Kulturen“ die Worte „und Sprachen“ eingefügt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Unterricht und Erziehung erfolgen fachgebunden und fächerübergreifend“
    - bb) Nach dem neuen Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages erfolgt auch an Orten außerhalb von Schule.“
    - b) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Jede Schule ist für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags verantwortlich und gestaltet Unterricht und die außerunterrichtliche und ergänzende Förderung und Betreuung und deren zweckmäßige Organisation selbstständig und eigenverantwortlich.“
    - c) In Absatz 8 Satz 1 werden nach den Worten „die Qualität ihrer pädagogischen Arbeit“ ein Komma und die Worte „die Ergebnisse sind regelmäßig schulöffentlich bekannt zu geben. Sie leitet daraus qualitätssteigernde Maßnahmen ab und überprüft deren Wirkung“ eingefügt.
6. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5  
Öffnung der Schulen, Kooperationen

(1) Die Schulen öffnen sich gegenüber ihrem Umfeld. Zu diesem Zweck arbeiten sie im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe, mit Anbietern von ergänzender Lernförderung nach § 28 Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, § 34 Absatz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und § 6b des Bundeskindergeldgesetzes sowie mit außerschulischen Einrichtungen, Vereinen, Projekten, Initiativen und Personen zusammen, deren Tätigkeit sich positiv auf die Lebenssituation und auf die Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler auswirkt.

(2) Die Schulen können dazu im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde insbesondere Vereinbarungen mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe und der beruflichen Fort- und Weiterbildung, den Musikschulen, den Volkshochschulen, den Jugendkunstschulen, den Jugendverkehrsschulen, den Gartenarbeitsschulen sowie Kunst- und Kultur-, Sport- und anderen Vereinen oder Initiativen schließen. Sie nutzen Kooperationsmöglichkeiten mit der

Wirtschaft, den Sozialpartnern und anderen Einrichtungen, die berufs- oder arbeitsrelevante Angebote machen.

(3) Die Schulen können ihren Kooperationspartnern bei einem pädagogischen Bedarf Räume und technische Ausstattung im Benehmen mit dem Bezirk entgeltfrei zur Nutzung überlassen. Insbesondere stellen sie Trägern der Jugendhilfe ihre Räumlichkeiten und technischen Ausstattungen entgeltfrei zur Verfügung, wenn eine Kooperation besteht oder dies durch das Bezirksamt oder eine vom ihm beauftragte Stelle außerhalb der Nutzung durch die Schule selbst genehmigt wird.

(4) Im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags nach § 4 sollen die Schulen mit anerkannten Trägern der Jugendhilfe im Einvernehmen mit dem Jugendamt den Einsatz von sozialpädagogisch qualifizierten Fachkräften vereinbaren; § 19 Absatz 6 bleibt unberührt.

(5) Zur Beratung und Förderung der Schülerinnen und Schüler beim Übergang von der Schule in Ausbildung oder Studium sind Schulen zur Kooperation mit den Trägern der beruflichen Bildung, den Hochschulen und den Sozialleistungsträgern verpflichtet.“

7. Nach § 5a wird folgender § 5b eingefügt:

„§ 5b  
Schulbezogene Jugendsozialarbeit

(1) Schulbezogene Jugendsozialarbeit gehört zum schulischen Angebot. Sie wird in eigener Verantwortung der Jugendhilfe bereitgestellt. Sie kann von anerkannten Trägern der Jugendhilfe auf der Basis von Kooperationsvereinbarungen zwischen dem die Leistung erbringenden Jugendhilfeträger und der jeweiligen Schule am Schulstandort erbracht werden.

(2) Schulbezogene Jugendsozialarbeit ist ein lebensweltorientiertes, niedrigschwelliges Angebot zur ganzheitlichen Förderung und Unterstützung junger Menschen in ihrer individuellen, sozialen und schulischen Entwicklung. Sie soll in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften insbesondere dazu beitragen, Benachteiligungen jedweder Art zu vermeiden bzw. abzubauen, individuell unterstützen und beraten sowie bei Konflikten im Einzelfall helfen. Sie richtet sich an alle Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte der Schule sowie Erziehungsberechtigte.

(3) Das Angebot der schulbezogenen Jugendsozialarbeit ersetzt nicht andere Angebote der Jugendarbeit oder Jugendsozialarbeit oder andere Angebote der Kinder- und Jugendhilfe gemäß SGB VIII.

(4) Die für Jugend und Bildung zuständigen Senatsverwaltungen werden ermächtigt, nach Maßgabe des Haushaltplanes das Nähere zur Ausgestaltung der schulbezogenen Jugendsozialarbeit, insbesondere zu verbindlichen Kooperationsregelungen, zur inhaltlich-fachlichen Ausgestaltung und Steuerung sowie Qualitäts sicherung durch Rechtsverordnung zu regeln.“

8. In § 7 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Für die schulischen IT-Fachverfahren und deren verfahrensabhängige IKT-Infrastruktur ist die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung verantwortlich. Eine Auflistung einer an Schulen in Betracht kommenden Auswahl an digitalen Lehr- und Lernmitteln wird von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung verbindlich festgelegt und in Rücksprache mit den Schulen regelmäßig aktualisiert. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung stellt den Schulen darüber hinaus ein digitales Lernmanagementsystem zur Verfügung und kann Lizenzen für digitale Lehr- und Lernmittel beschaffen. Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, gilt § 64 Absatz 11.“

9. § 8 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Schule legt im Schulprogramm insbesondere fest:

1. ihre besonderen pädagogischen Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen in Unterricht, Erziehung, Beratung und Betreuung einschließlich des schulischen Ganztagskonzepts sowie die Form der Leistungsbeurteilung und die Formen der Leistungsdifferenzierung,
2. ihre Umsetzung der Rahmenlehrplanvorgaben in ein schuleigenes pädagogisches Handlungskonzept (schulinternes Curriculum),
3. die Ausgestaltung der pädagogischen Schwerpunkte und besonderen Organisationsformen durch die Stundentafel (§ 14 Absatz 4),
4. die Evaluationskriterien, mit denen sie die Qualität ihrer Arbeit beurteilt und die Annäherung an die gesetzten und vereinbarten Ziele misst,
5. ein Kinder- und Jugendschutzkonzept, dass der Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen, insbesondere durch sexuellen Missbrauch, Gewalt und Mobbing dient,
6. die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt zur Gewährleistung des Kinderschutzes und die Ausgestaltung der schulbezogenen Jugendsozialarbeit gemäß § 5b,
7. die Ziele und besonderen Formen der Zusammenarbeit mit den Erziehungsbe rechtigten hinsichtlich der Ausübung der gemeinsamen Verantwortung für die Bildung und Erziehung ihrer Kinder,
8. die Ziele, Inhalte und Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit mit außerschulischen Kooperationspartnern,
9. die Kooperationsformen der Lehrkräfte, der schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und anderer an der Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags beteiligten Personen,
10. den Beratungs- und Fortbildungsbedarf sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Organisationsentwicklung und zur Personalentwicklung,
11. die finanzielle Absicherung der besonderen pädagogischen Schwerpunkte und Aktivitäten durch das Schulbudget,

12. die Grundsätze der Demokratiebildung und der konkreten Beteiligung von Schülerinnen und Schülern an der Gestaltung des Schulalltags, einschließlich der Beteiligung der Schülerinnen und Schüler bei der finanziellen Absicherung der besonderen Pädagogischen Schwerpunkte und Aktivitäten, auch durch ein eigenes Budget der Schülerinnen und Schüler (Schülerinnen- und Schülerhaushalt),

13. die übergreifende Bildungs- und Erziehungsaufgabe der Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung, die schulischen Maßnahmen der Schulwegsicherheit und die Elternarbeit zur Verkehrsunfallprävention in einem schulspezifischen Mobilitätskonzept.“

10. Dem § 9 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Schulaufsichten können mit den Schulleitungen kriteriengestützte Zielvereinbarungen (Schulverträge) zur Verbesserung der Schulqualität abschließen.“

11. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In den Unterrichtsfächern sind die für jedes Fach geltenden spezifischen Didaktiken und Methoden sowie die das Fach kennzeichnenden Ziele und Fertigkeiten zu berücksichtigen. Unterrichtsfächer werden nach Maßgabe des jeweiligen Rahmenlehrplans auch fachübergreifend und fächerverbindend unterrichtet, insbesondere auch für die Themen und Basiscurricula. In fachübergreifenden oder fächerverbindenden Unterrichtsformen werden die besonderen Methoden der beteiligten Fächer, ihre jeweiligen Ziele und Fertigkeiten im Unterricht entsprechend erschlossen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Unterrichtsfächer können zur Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsziele nach Maßgabe des entsprechenden Rahmenlehrplans zu einem Lernbereich zusammengefasst werden. Lernbereiche können fachübergreifend von einer Lehrkraft oder von mehreren beteiligten Lehrkräften unterrichtet werden. Dabei ist auf die angemessene Berücksichtigung des Anteils der jeweiligen Lerninhalte zu achten. Wird ein Lernbereich fachübergreifend unterrichtet, so soll die Bewertung zusammengefasst und in einer Leistungsbewertung ausgedrückt werden.“

12. § 13 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Von Personen, deren Erstsprache oder Erstsprachen nicht Deutsch ist oder sind, sind die für die Ausübung eines Lehramtes erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachzuweisen.“

13. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15  
Förderung von Zwei- und Mehrsprachigkeit

(1) Schülerinnen und Schüler, deren Erstsprache eine andere als Deutsch ist, werden mit allen anderen Schülerinnen und Schülern gemeinsam unterrichtet, so weit sich aus Absatz 2 und der auf Grund des Absatzes 4 erlassenen Rechtsverordnung nichts anderes ergibt. Alle von den Schülerinnen und Schülern gesprochenen Sprachen werden bei der Aufnahme in die Schule durch die Schulleiterin oder den Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft erfasst. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung erhebt landesweit die von den Schülerinnen und Schülern gesprochenen Sprachen als Grundlage für eine faktenbasierte und wissenschaftlich begleitete Förderung von Zwei- und Mehrsprachigkeit.

(2) Schülerinnen und Schüler, deren Erstsprache eine andere als Deutsch ist und die die deutsche Sprache so wenig beherrschen, dass sie dem Unterricht nicht ausreichend folgen können, so dass eine Förderung zu Beginn in Regelklassen nicht möglich ist, können vorübergehend in besonderen Lerngruppen zusammengefasst werden, in denen auf den Übergang in Regelklassen vorbereitet wird. Die Kenntnisse in der deutschen Sprache werden bei der Aufnahme in die Schule durch die Schulleiterin oder den Schulleiter oder durch eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft auf Grund wissenschaftlich gesicherter Testverfahren festgestellt.

(3) Schülerinnen und Schüler, deren Erstsprache eine andere als Deutsch ist, erhalten Angebote für ergänzenden Unterricht in ihrer Erstsprache, sofern dies schulorganisatorisch möglich ist. Hierzu können schulübergreifende Lerngruppen gebildet werden. Der Erstsprachliche Unterricht unterliegt der staatlichen Schulaufsicht.

(3a) Alle Schülerinnen und Schüler erhalten nach Maßgabe des Haushaltplanes Angebote zur Entwicklung von Zwei- und Mehrsprachigkeit, sofern dies gewünscht und schulorganisatorisch möglich ist. In Kooperation mit dem frühkindlichen Bereich soll ein Angebot möglichst durchgängig bis zum Schulabschluss gestaltet sein. Es wird insbesondere von immersiven Sprachlernmethoden sowie von der Möglichkeit, Sachfachunterricht in einer Zweit- bzw. Fremdsprache zu erteilen, Gebrauch gemacht.

(3b) Schülerinnen und Schülern, die mehrsprachig aufwachsen, kann auf Antrag eine nichtdeutsche Erstsprache als zweite Fremdsprache anerkannt werden.

(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zu den Voraussetzungen und zur Ausgestaltung des Unterrichts für Schülerinnen und Schüler, deren Erstsprache eine andere als Deutsch ist, sowie zur Förderung der Zwei- und Mehrsprachigkeit für alle Berliner Schülerinnen und Schüler durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Voraussetzungen für die Aufnahme in Regelklassen und in besondere Lerngruppen nach Absatz 2,
2. die Grundlagen und Verfahren zur Feststellung der Kenntnisse in der deutschen Sprache und der Erstsprache,

3. die Maßnahmen zur schulischen Integration für zuziehende Kinder und Jugendliche,
4. die erstsprachlichen, bilingualen und immersiven Angebote,
5. die Anerkennung einer Erstsprache, die eine andere als Deutsch ist, als zweite Fremdsprache im Sinne des Absatzes 3b,
6. das zeitweise Abweichen von den Maßstäben der Leistungsbewertung für Kinder und Jugendliche, bei denen das Fehlen hinreichender deutscher Sprachkenntnisse festgestellt ist.“

14. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Schulbücher“ ein Komma und die Worte „Lernsoftware, webbasierte“ eingefügt.
  - bb) In Nummer 5 werden die Wörter „geschlechts-, religions- oder rassendiskriminierendes“ durch die Wörter „geschlechts- oder religionsdiskriminierendes oder ein auf Grund rassistischer oder antisemitischer Zuschreibung diskriminierendes“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Schulbuchs“ ein Komma und die Worte „einer Lernsoftware, webbasiert“ eingefügt.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Schule kann auf Antrag der Schulkonferenz zur Verwaltung der nach Absatz 1 genannten Bestände und zur Organisation der in § 50 Absatz 2 eingeführten Lernmittelfreiheit auf der Grundlage eines Medienpädagogischen Konzepts eine Schulbibliothek errichten. Der Antrag bedarf der Genehmigung der Schulaufsicht und des Einvernehmens des Bezirks. Schulbibliotheken erhalten nach Maßgabe des Haushaltes zweckgebundene Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Bereits bestehende Schulbibliotheken haben Bestandsschutz.“

15. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
  - „(6) Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 der Primarstufe erhalten ein Angebot ergänzender Förderung und Betreuung, wenn entsprechend § 4 Absatz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBI. S. 322), das zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBI. S. 875, 878) und durch Artikel II des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBI. S. 848) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ein Bedarf für eine solche Förderung und Betreuung besteht. Satz 1 gilt auch für Schülerinnen und Schüler an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ bis zum Ende der Abschlussstufe sowie für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Autismus“ an Auftragsschulen bis zum Ende der

Jahrgangsstufe 10. Abweichend von Satz 1 und 2 wird für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 der Ganztagschule in der offenen Form sowie Schülerinnen und Schüler der Eingangs-, Unter- und Mittelstufe an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ ohne weitere Prüfung ein Bedarf festgestellt und eine ergänzende Förderung und Betreuung gewährt. Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 und für die in Satz 2 genannten Schülerinnen und Schüler wird die ergänzende Förderung und Betreuung auch während der Schulferien angeboten. Der Betreuungsumfang soll dem Bedarf der Familie und insbesondere des Kindes gerecht werden. Die Bedarfsfeststellung erfolgt durch Bescheid des örtlich zuständigen Jugendamts, welches die Daten auch im Rahmen eines einheitlichen Verwaltungsverfahrens für die ergänzende Förderung und Betreuung sowie die Kindertagesförderung nutzen darf; die Daten sind nach der Beendigung der ergänzenden Förderung und Betreuung zu löschen, soweit die Daten nicht mehr zur Abwicklung des Kostenbeteiligungs- oder des Finanzierungsverfahrens benötigt werden. Die ergänzende Förderung und Betreuung wird als schulisches Angebot der zuständigen Schulbehörde (§ 109 Absatz 1 Satz 1) durch die öffentliche Schule oder die Bereitstellung von Plätzen bei Trägern der freien Jugendhilfe, die mit Schulen kooperieren, erbracht; im letztgenannten Fall wird der Betreuungsvertrag zwischen den Eltern und dem Träger der freien Jugendhilfe abgeschlossen. Die ergänzende Förderung und Betreuung unterliegt der Schulaufsicht nach diesem Gesetz, auch soweit sie von Trägern der freien Jugendhilfe in Kooperation mit Schulen erbracht wird. Angebote ergänzender Förderung und Betreuung richten sich nach dem Berliner Bildungsprogramm für die offene Ganztagschule und müssen hinsichtlich der Einrichtung und der Personalausstattung den pädagogischen und gesundheitlichen Anforderungen an die Betreuung von Kindern entsprechen. Die pädagogische Arbeit in der ergänzenden Förderung und Betreuung soll durch systematische Evaluation kontinuierlich reflektiert und weiterentwickelt werden. Können die Zeiten der ergänzenden Förderung und Betreuung an der Schule den Betreuungsbedarf nicht abdecken oder liegt der Bedarf außerhalb der angebotenen Zeiten, kann im Einzelfall zusätzliche Betreuung bewilligt werden. Hierzu kann das Angebot an Kindertagespflegestellen gemäß den Vorgaben des Kindertagesförderungsgesetzes genutzt werden. Die Teilnahme an der ergänzenden Förderung und Betreuung sowie an zusätzlichen Betreuungsangeboten ist freiwillig. Die Kostenbeteiligung in den Jahrgangsstufen 3 bis 6 richtet sich nach dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz in der Fassung vom 28. August 2001 (GVBl. S. 494, 576), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 848) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung; § 26 Absatz 1 Satz 4 des Kindertagesförderungsgesetzes findet entsprechende Anwendung. Schülerinnen und Schüler aus dem Land Brandenburg können im Rahmen freier Kapazitäten ergänzende Förderung und Betreuung erhalten, wenn vom Leistungsverpflichteten ein Betreuungsbedarf festgestellt und die Kostenübernahme erklärt wurde.“

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird die Angabe „Absatz 6 Satz 10“ durch die Angabe „Absatz 6, Satz 12“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 12 eingefügt:

„12. das Nähere zur Evaluation nach Absatz 6 Satz 10.“

16. In § 22 Absatz 3 werden nach den Worten „gemäß § 21 Absatz 1“ die Worte „und § 36 Absatz 6 Satz 1“ eingefügt.

17. In § 23 Absatz 3 werden nach den Worten „gemäß § 21 Absatz 1“ die Worte „und § 36 Absatz 6 Satz 1“ eingefügt.

18. In § 26 Absatz 3 werden nach den Worten „gemäß § 21 Absatz 1“ die Worte „und § 36 Absatz 6 Satz 1“ eingefügt.

19. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. das Verfahren der sonderpädagogischen Förderung beim Übergang von der Kindertagesstätte in die Grundschule und in die ergänzende Förderung und Betreuung einschließlich des Verzichts auf eine Neu-Beauftragung eines sonderpädagogischen Gutachtens oder einer sonderpädagogischen Stellungnahme zum Zeitpunkt des Schuleintritts, soweit eine sonderpädagogische Förderung bereits in der Kindertagesbetreuung erfolgte,“

b) Die bisherigen Nummern 3 bis 12 werden die neuen Nummern 4 bis 13.

20. In § 41 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Für Schülerinnen und Schüler kann die Schulbesuchspflicht vorübergehend ganz oder teilweise ruhen. Hierüber entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Klassenkonferenz nach Anhörung der Schülerin oder des Schülers und seiner oder ihrer Erziehungsberechtigten auf Grundlage einer Stellungnahme des Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentrums. Die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten nehmen an den Beratungen nur teil, wenn die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler und ihre oder seine Erziehungsberechtigten dies wünschen. Die Entscheidung ist durch die Schulaufsicht spätestens nach 3 Monaten erstmalig zu überprüfen. Über die Teilnahme an temporären alternativen Bildungs- und Erziehungsangeboten entscheidet die Schulaufsicht mit Zustimmung der Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Erziehungsberechtigten.“

21. In § 50 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „Schulbücher, ergänzende Druckschriften“ ein Komma und die Worte „Lernsoftware und webbasierte“ eingefügt.

22. In § 52 wird nach Absatz 2 der folgende Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Der Senat gewährleistet gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten die Be-  
schulung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen medizinischen Bedarfen  
im Rahmen der medizinischen Indikation.“

23. In § 55 Absatz 3 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 bis 5 angefügt:

„Die Erziehungsberechtigten werden durch die zuständige Schulbehörde bei der  
Suche nach einem Sprachförderangebot individuell beraten und unterstützt. Kann  
die Inanspruchnahme der verpflichtenden Sprachförderung nach Absatz 2 nicht  
spätestens einen Monat nach Zugang des Bescheids zur Teilnahme an der ver-  
pflichtenden Sprachförderung durch die Erziehungsberechtigten gegenüber der  
zuständigen Schulbehörde nachgewiesen, erfolgt die Zuweisung eines Sprach-  
förderangebots durch die zuständige Schulbehörde. Die Eltern sind in diesem Fall  
verpflichtet, der Zuweisung Folge zu leisten. Erfolgt dies nicht, kann §126 greifen.  
Zur bedarfsgerechten Bereitstellung der Sprachförderangebote kooperiert die zu-  
ständige Schulbehörde mit dem zuständigen Jugendamt.“

24. In § 64 wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) Die Schulen dürfen zum Zweck des Einsatzes digitaler Lehr- und Lernmittel  
einschließlich des von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung zur  
Verfügung gestellten Lernmanagementsystems sowie digitaler Kommunikations-  
werkzeuge personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler, der Lehr-  
kräfte, der sonstigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Er-  
ziehungsberechtigten verarbeiten, soweit dies für die Erfüllung der ihnen durch  
Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Die für das Schulwe-  
sen zuständige Senatsverwaltung regelt das Nähere über die Verarbeitung per-  
sonenbezogener Daten bei der Verwendung digitaler Lehr- und Lernmittel sowie  
digitaler Kommunikationswerkzeuge durch eine gesonderte Rechtsverordnung.“

25. In § 64a wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Die Bereitstellung der nach Absatz 1 gespeicherten personenbezogenen  
Daten der Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und anderen schulischen Mitar-  
beiterinnen und Mitarbeitern, insbesondere der Identitätsmerkmale für das nach §  
64c betriebene Fachverfahren ist zulässig, sofern sie erforderlich ist, um diejeni-  
gen Dienste zur Verfügung zu stellen, die der Erfüllung der den Schulen durch  
Rechtsverordnung zugewiesenen Aufgaben dienen. Das Nähere regelt die für das  
Schulwesen zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung.“

26. Nach § 64b wird folgender § 64c eingefügt:

„§ 64c  
Identitätsmanagement

(1) Die Schulaufsichtsbehörde betreibt ein Fachverfahren zum Identitätsmanage-  
ment, in dem personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräf-  
ten und anderen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Erfüllung der

den Schulen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben verarbeitet werden dürfen, soweit dies zum Zweck der Authentifizierung und Rechtevergabe bei der Bereitstellung weiterer Dienste, wie Lernmanagementsystemen oder Systemen zur Bereitstellung digitaler Kommunikationsangebote, erforderlich ist.

(2) Zu diesem Zweck dürfen Namen, Loginnamen, für die Anmeldung genutzte eindeutige Pseudonyme, Passwörter, kryptografische Schlüssel und Zertifikate, E-Mailadressen, Rollen und Berechtigungen der Nutzerinnen und Nutzer sowie für das System erforderliche technische Nummern (ID-Nummern) verarbeitet werden.

(3) Personenbezogene Daten aus dem Fachverfahren nach Absatz 1 dürfen an von der Schulaufsichtsbehörde betriebene Fachverfahren übermittelt werden, sofern dies für die Bereitstellung von Benutzungszugängen sowie die Zuordnung von Nutzerinnen und Nutzern zu Rollen oder Gruppen in digitalen Diensten erforderlich ist, die zur Erfüllung der den Schulen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen schulbezogenen Aufgaben dienen. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung regelt das Nähere über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Verwendung digitaler Lehr- und Lernmittel sowie digitaler Kommunikationswerkzeuge durch Rechtsverordnung.“

27. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden nach den Worten „sonstigen Datenträgern,“ die Worte „die Sicherung ihrer Zweckbindung, die Zugriffsrechte und die technisch-organisatorischen Maßnahmen im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung,“ eingefügt.
- b) In Nummer 12 wird nach der Angabe „§ 64a Absatz 8“ das Wort „und“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt.
- c) In Nummer 13 wird nach den Worten „personenbezogener Daten“ der Punkt gestrichen und durch das Wort „und“ ersetzt.
- d) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 14 angefügt:  
„14. über die Verarbeitung von zur Identifikation und Authentifizierung von Nutzerinnen und Nutzern erforderlichen Daten im informationstechnischen System gemäß § 64c.“

28. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird Satz 3 wie folgt gefasst:  
„Die unterrichtliche Tätigkeit der in Absatz 1 genannten Lehrkräfte erfolgt in gemeinsamer Abstimmung mit anderen Lehrkräften und den sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.“
- b) In Absatz 6 wird nach den Worten „Gestaltung des Schullebens“ die Worte „unter anderem“ eingefügt.

29. § 69 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. entscheidet nach Maßgabe von § 76 Absatz 1 über die Verteilung und Verwendung der der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesenen Personal- und Sachmittel (§ 7 Absatz 3, 5 und 6),“

30. § 74 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

(3) Der erweiterten Schulleitung gehören an:

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter,
2. die Funktionsstelleninhaberinnen oder Funktionsstelleninhaber gemäß § 73 Absatz 1 und
3. die Primarstufenleiterin oder der Primarstufenleiter,
4. die Leitung der ergänzenden Förderung und Betreuung im Sinne von § 19 Absatz 6,
5. die sozialpädagogische Fachkraft der schulbezogenen Jugendsozialarbeit gemäß § 5b und
6. bis zu vier von der Gesamtkonferenz gewählte stimmberechtigte Mitglieder.“

31. In § 74a Satz 4 werden nach dem Wort „Schulpersonal“ die Worte „sowie die sozialpädagogischen Fachkräfte des Jugendhilfeträgers, der gemäß § 5b in Kooperation mit der Schule Aufgaben der schulbezogenen Jugendsozialarbeit wahrnimmt,“ eingefügt.

32. § 76 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die planmäßige Verteilung und Verwendung der Personal- und Sachmittel (§ 7 Absatz 4, 6 und 7), die der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesen werden. Der Beschluss der Schulkonferenz wird umgehend schulöffentlich bekannt gemacht.“

bb) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„12. die Stellung eines Antrags auf Wechsel zu einem Träger der Jugendhilfe oder auf Wechsel des Trägers der Jugendhilfe und, sofern der Antrag von der Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Schulträger genehmigt ist, die konkrete Auswahl des Trägers der Jugendhilfe im Rahmen der ergänzenden

Förderung und Betreuung (§ 19 Absatz 6) einschließlich der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung, die Stellung eines Antrags auf Wechsel von einem Träger der Jugendhilfe zu öffentlichem Personal sowie die Grundsätze über weitere Kooperationen mit anderen Schulen und außerschulischen Partnern.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgende Nummer 11 eingefügt:

„11. die Einrichtung einer Schulbibliothek gemäß § 16 Absatz 2a,“

bb) Die bisherige Nummer 11 wird zur neuen Nummer 12

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. vor dem Abschluss eines Schulvertrages gemäß § 9 sowie“

bb) Die bisherige Nummer 7 wird die neue Nummer 8.

cc) In Satz 3 wird die Ziffer 7 durch die Ziffer 8 ersetzt.

33. § 77 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. bis zu fünf von der Gesamtkonferenz gewählte Vertreterinnen oder Vertreter, wobei mindestens je eine dieser Personen dem sonstigen pädagogischen Personal der Schule aus der ergänzenden Förderung und Betreuung und der schulbezogenen Jugendsozialarbeit angehören soll,“

b) In Nummer 3 werden die Worte „ab Jahrgangsstufe 7“ gestrichen.

c) Satz 2 wird gestrichen.

34. § 82 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule und von Trägern der Jugendhilfe, die in Kooperation mit der Schule Leistungen der ergänzenden Förderung und Betreuung im Sinne von § 19 Absatz 6 Satz 6 sowie Leistungen der schulbezogenen Jugendsozialarbeit im Sinne von § 5b erbringen, sowie“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird das Wort „und“ gestrichen und durch einen Punkt ersetzt.

bb) Nummer 5 wird gestrichen.

35. § 84 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „ab Jahrgangsstufe 3“ durch die Worte

„unter Beachtung des § 117 Absatz 3“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt ersetzt:

„Für die Teilnahme an Schülervertrittungsfahrten stellt die Schulleitung auf Antrag die Sprecherinnen oder Sprecher der Klassen und Jahrgangsstufen drei Tage pro Schuljahr frei.“

c) In Absatz 3 wird das Wort „beratenden“ gestrichen.

36. Nach § 84 wird folgender § 84a eingefügt:

„§ 84a  
Klassenrat

Den Klassen oder Jahrgangsstufen ist innerhalb des Unterrichts mindestens eine Stunde je Schulwoche für die Beratung eigener Angelegenheiten (Klassenrat) zu gewähren. Die Schulleitung oder in der Klasse oder Jahrgangsstufe unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer sind auf Wunsch des Klassenrates verpflichtet, an seiner Sitzung teilzunehmen.“

37. § 95 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Auf die Schulen in freier Trägerschaft finden die §§ 1 und 3 (Bildungs- und Erziehungsziele) sowie § 5a Anwendung; für Ersatzschulen gelten zusätzlich § 18 Absatz 1 und 2 Satz 1 bis 3 (Schulversuche), § 52 (Schulgesundheitspflege) und die §§ 64 bis 66 (Datenschutz). Auf ergänzende Betreuungsangebote an Schulen in freier Trägerschaft sowie an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt in freier Trägerschaft sind § 19 Absatz 6 Satz 8 bis 15 und die nach § 19 Absatz 7 Nummer 1, 5 bis 7, 9, 10 und 12 erlassenen Rechtsverordnungen anzuwenden.“

38. § 115 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Stimmberchtigte Mitglieder des Landesschulbeirat sind

1. die jeweiligen von den Bezirksausschüssen gewählten Vertreterinnen oder Vertretern,

2. die vom Beirat Berufliche Schulen gewählten Vertreterinnen oder Vertretern der Lehrkräfte, Schülerinnen oder Schüler und Erziehungsberechtigten,

3. der oder dem vom Beirat Berufliche Schulen gewählten Vertreterin oder Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer,

4. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Landesverbände des Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Deutschen Beamtenbundes, die von diesen benannt werden,

5. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer sowie der Vereinigung der Unternehmensverbände, die von diesen benannt werden,

6. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die nach § 13 Absatz 1 Religions- oder Weltanschauungsunterricht anbieten und von denen jene benannt werden, und

7. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Landessportbundes Berlin, die oder der von diesem benannt wird,

8. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Landesjugendhilfeausschusses, die oder der von diesem benannt wird.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Mit beratender Stimme gehören dem Landesschulbeirat an,

1. die Sprecherinnen oder Sprecher der Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler oder Erziehungsberechtigten der staatlich anerkannten Ersatzschulen, die Mitglieder der Landesausschüsse sind,

2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesbeirats für Integrations- und Migrationsfragen,

3. die Vertreterin oder der Vertreter eines für die staatliche Europaschule zu errichtenden Beirats.“

39. § 116 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „unter Beifügung der Tagesordnung“ die Worte „regelhaft, mindestens viermal im Jahr“ eingefügt.

b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„Der Arbeit der Gremien liegt eine Geschäftsordnung zu Grunde. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung ist verpflichtet, eine Mustergeschäftsordnung herauszugeben. Sofern ein Gremium mit absoluter Mehrheit von der allgemeinen Geschäftsordnung abweicht oder sich eine eigene Geschäftsordnung gibt, gilt diese in entsprechender Fassung für die Länge der Wahlperiode.“

c) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Gremien von Schülerinnen und Schülern sowie Gremien von Eltern können mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass zukünftige Sitzungen als Videokonferenz durchgeführt und Beschlüsse in einem elektronischen Verfahren oder in einem schriftlichen Verfahren gefasst werden.“

40. In § 124a Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten „Die Jugendverkehrsschulen“ die Worte „als zentrale außerschulische Orte des schulischen Mobilitätsmanagements gemäß § 17a MobG BE“ eingefügt.

41. § 126 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. ohne die nach § 98 erforderliche Genehmigung eine Ersatzschule betreibt oder leitet oder beim weiteren Betrieb gegen die Grundsätze der Genehmigung nach § 98 verstößt,“

42. § 129 werden die folgenden Absätze 12 und 13 angefügt:

„(12) Die nach § 8 Absatz 2 Nummer 5, 6, 9, 12 und 13 erforderlichen Konzepte sind von der Schule erstmalig zum Schuljahr 2022/2023 vorzuhalten oder anzupassen.

(13) § 5 Abs. 3, § 7 Abs. 2a Satz 2, § 15, § 19 Abs. 6, § 22 Abs. 3, § 23 Abs. 3, § 26 Abs. 3, § 39 Nr. 3, § 41 Abs. 3a, § 52 Abs. 2a, § 55 Abs. 3, § 69 Abs. 1, § 74 Abs. 3, § 76 Abs. 1, § 77 Abs. 1, § 82 Abs. 1 und Abs. 2, § 84 Abs. 1, § 84a, § 95 Abs. 4, § 115 Abs. 4 und 4a sowie § 116 Abs. 1, 7 und 8 in der ab dem Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geltenden Fassung treten zu Beginn des Schuljahres 2022/2023 in Kraft.“

43. § 129a Absatz 10 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Soweit es auf Grund der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich ist, können Gremien in den Schuljahren 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022 ihre Sitzungen als Videokonferenz durchführen.“

## **Einzelbegründungen:**

### **Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis SchulG):**

Redaktionelle Anpassungen sowie Einfügungen neuer Paragraphen machen eine entsprechende Anpassung des Inhaltsverzeichnisses erforderlich.

### **Zu Nummer 2 (§ 1 SchulG):**

Der Artikel 4 Absatz 1 GG und der Artikel 29 Absatz 1 VvB verpflichten das Land Berlin zur religiös-weltanschaulichen Neutralität. Berlin steht in einer besonderen Tradition zu einer bekenntnisfreien Schule und will dieses Selbstverständnis nun auch im gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag klarer zum Ausdruck bringen (§ 1). Deswegen wird die Benennung des Christentums und der Antike um die Begriffe „sowie weitere Weltreligionen und Weltanschauungen“ ergänzt. Diese Erweiterung soll sich künftig in den Rahmenlehrplänen widerspiegeln, ohne einen unmittelbaren Änderungsbedarf derselben zu begründen.

### **Zu Nummer 3 (§ 2 Abs. 1 SchulG):**

Die explizite Nennung der antisemitischen Zuschreibung unterstreicht, dass Antisemitismus ein spezifisches historisches und soziales Phänomen ist und sich insofern von anderen Formen der Diskriminierung unterscheidet. Antisemitismus kann nicht vollständig unter die im Schulgesetz genannten Merkmale „ethnische Herkunft“, „rassistische Zuschreibung“, „Glaube“ oder „religiöse Anschauung“ subsumiert werden. Durch die explizite Nennung von Antisemitismus werden die Betroffenen antisemitischer Diskriminierung ausdrücklich in den Schutzbereich einbezogen und auf diese Weise sichtbar gemacht. Die spezifische Benennung als „antisemitische Zuschreibung“ ermöglicht, Diskriminierungen genau zu erfassen und als gesellschaftliches Problem abzubilden. Durch die Aufnahme des Antidiskriminierungsgrundes „antisemitische Zuschreibung“ wird einer Entwicklung in der Gesetzgebung gefolgt, die von der Notwendigkeit einer spezifischen Erwähnung des Antisemitismus ausgeht. Die Gesetzgebung stellt so explizit klar, dass sie ihrer Verantwortung bei der Antisemitismusbekämpfung nachkommt und ein deutliches Zeichen gegen Antisemitismus setzt. Dies ist insbesondere aufgrund der wachsenden Anzahl antisemitischer Vorfälle an Berliner Schulen von besonderer Relevanz.

### **Zu Nummer 4 (§ 3 Abs. 3 Nr. 3 SchulG):**

Die Ergänzung in Nummer 3 knüpft an den engen Zusammenhang zwischen Sprach- und Kulturverständnis an. Die Bedeutung von Sprache und Sprachvielfalt hinsichtlich des Verstehens von anderen Kulturen wird dadurch aufgewertet. Die Norm vereint die Änderungen zur Förderung der Zwei- und Mehrsprachigkeit unter einem Dach (Siehe die Einzelbegründungen zu § 13 Absatz 2 sowie zu § 15).

### **Zu Nummer 5 (§ 4 SchulG):**

Zu Absatz 4: Satz 2 trifft die Feststellung, dass Unterricht und Erziehung fachgebunden und fächerübergreifend erfolgt. Damit wird der fächerübergreifende Unterricht als ein Grundsatz festgeschrieben, der auf die Entwicklung reagiert, dass viele Kompetenzen nur fächerübergreifend und als Querschnittsaufgabe vermittelt werden können. Dies knüpft an eine Entwicklung an, die mitunter in den §§ 10

Absatz 1 Satz 3, 12, 81 Absatz 1 Nummer 5, 76 Absatz 1 Nummer 6 und 7 auch bisher ihren Ausdruck gefunden hat. Die Ergänzung in Satz 4 regelt den Grundsatz, dass der Bildungs- und Erziehungsauftrag auch außerhalb der Schule erfüllt werden kann. Die Norm steht systematisch in engem Zusammenhang zu den außerunterrichtlichen Lernorten in den §§ 124, 124a, außerschulischen Veranstaltungen der Schülervertretung nach § 83 Absatz 4 sowie dem Schulschwimmen, Exkursionen und Klassen- und Kursfahrten. Zukünftig soll die Vermittlung von Bildungs- und Erziehungszielen insbesondere in Form von Unterricht vermehrt auch an Orten außerhalb des Schulgebäudes erfolgen.

Zu Absatz 6: Satz 1 stellt klar, dass sich die Eigenverantwortlichkeit der Schule über den Unterricht hinaus auf den gesamten Schulalltag, den Unterricht und die außerunterrichtliche und ergänzende Förderung und Betreuung bezieht. Folglich ist das Schulprogramm im Sinne einer ganzheitlichen Bildung und Erziehung zu gestalten. Der unverändert bleibende Satz 3 ist künftig als grundsätzliche Verpflichtung der am Schulleben Beteiligten zu verstehen, insbesondere über die schulischen Gremien bei der Gestaltung des Schulalltags zusammenzuwirken und die gegenseitigen Interessen zu berücksichtigen. Im Sinne einer demokratischen Schule ist damit auch eine Stärkung der Gremienarbeit intendiert.

Zu Absatz 8: Die Neuerung ist als Grundsatz der schulöffentlichen Beratung der eigenen Schulqualität zu verstehen. So wird sichergestellt, dass Ergebnisse der Qualitätssicherung gegenüber der Schulgemeinschaft transparent gemacht und verbindliche Maßnahmen zur Qualitätssteigerung in der Schule abgeleitet werden. Dabei sollen alle Akteurinnen und Akteure der Schulgemeinschaft einbezogen werden (siehe auch zu Absatz 6). Die Verankerung trägt der Erfahrung Rechnung, dass Schulentwicklungsprozesse dann erfolgreich sind, wenn sie von der gesamten Schulgemeinschaft getragen werden.

#### Zu Nummer 6 (§ 5 SchulG):

Zu Absatz 1: Zur Stärkung der sozialräumlichen Öffnung der Schulen wird durch die Ergänzung der Kreis möglicher Kooperationspartner und Kooperationspartnerinnen erweitert. Maßstab ist insoweit, dass sich die Kooperation positiv auf Bildung und Erziehung i.S.d. §§ 1 bis 3 auswirkt und die Kooperationspartnerin oder der Kooperationspartner oder, falls dieser keine natürliche Person ist, dessen Vertreterin oder Vertreter, geeignet ist, die vereinbarten Aufgaben verantwortlich zu erfüllen, und er die Gewähr dafür bietet, nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung zu verstößen. Im Sinne der Änderung in § 4 Absatz 4 umfassen Kooperationen auch solche mit Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern an Orten außerhalb der Schule. Dazu gehören beispielsweise auch Theater und andere Orte der kulturellen Bildung (siehe § 5 Absatz 2).

Zu Absatz 2: Die Änderung ergänzt den Katalog an Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern, mit denen eine Kooperation im Sinne des Absatz 1 insbesondere möglich sein soll, um Kunst- und Kulturvereine bzw. -initiativen.

Zu Absatz 3: Wie bisher wird mit der entgeltfreien Nutzungsüberlassung von Räumen und technischer Ausstattung eine „Gegenleistung“ für Kooperationen geregelt. Satz 2 stellt dies in zwei Alternativen explizit in Bezug auf die Träger der Jugendhilfe klar. Insoweit wird aus dem „können“ ein „sollen“. Alternative 1 regelt den Fall, in dem die Schule bereits eine Kooperation mit dem Träger unterhält. Die Alternative 2 regelt den Fall, dass das Bezirksamt den Trägern der Jugendhilfe Räume zur Verfügung stellt. In beiden Fällen gilt der Vorrang der schulischen Nutzung. Insofern ist Benehmen mit dem Bezirk als Schulträger herzustellen.

Zu Absatz 5: Es erfolgt eine Klarstellung, dass Kooperationen beim Übergang zur Ausbildung oder zum Studium verpflichtend sind. Die Hochschulen werden nun zusätzlich aufgenommen.

Zu Nummer 7 (§ 5b SchulG):

Mit dem Doppelhaushalt 2020/21 wurden die Mittel bereitgestellt, um an jeder Schule regelhaft eine Stelle für schulbezogene Jugendsozialarbeit einzurichten. Mit der Gesetzesänderung wird diese Entwicklung auf eine rechtsverbindliche Grundlage gestellt. Dafür wird der neue § 5b „Schulbezogene Jugendsozialarbeit“ in das Schulgesetz eingefügt. Die Regelung ergänzt damit die in § 5 allgemein geregelten Kooperationen und die in § 5a enthaltenen Regelungen zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt.

Zu Absatz 1: Satz 1 benennt die schulbezogene Jugendsozialarbeit als festen Bestandteil der Arbeit an jeder Schule. Diese Wertung spiegelt sich in einigen Folgeänderungen zur Einbeziehung der schulbezogenen Jugendsozialarbeit in die Schule wider (vgl. zu §§ 8 Absatz 2 Nummer 9, 74 Absatz 3 Nummer 5, 74a, 77 Absatz 1 Nummer 2 sowie 82 Absatz 1 Nummer 3). Trotz der Einbeziehung in die Schule bleibt die schulbezogene Jugendsozialarbeit in der alleinigen Verantwortung der Jugendhilfe (Satz 2). Für die schulbezogene Jugendsozialarbeit wird den Schulen eine Fachkraft – gemäß der in § 72 SGB VIII enthaltenen Definition – im Umfang von mindestens einer Vollzeitstelle zugewiesen. Diese Fachkraft steht der gesamten Schule zur Verfügung und wird insoweit durch schülerbezogene Leistung nach § 13 SGB VIII ergänzt und nicht ersetzt. Die schulbezogenen Jugendsozialarbeit liegt in der gemeinsamen Verantwortung des Landes und der Bezirke. Satz 3 verweist schließlich auf die bereits in § 5 enthaltenen Kooperationsmöglichkeiten zwischen Schule und anerkannten Trägern der Jugendhilfe und regelt, dass die Leistung der schulbezogenen Jugendsozialarbeit im Regelfall am Schulstandort zu erbringen ist. Dies schließt ein, dass die schulbezogene Jugendsozialarbeit auch durch aufsuchende Angebote geleistet wird.

Zu Absatz 2: Es werden Rolle und Aufgabe der schulbezogenen Jugendsozialarbeit definiert. Die Fachkräfte der schulbezogenen Jugendsozialarbeit arbeiten eng mit den Lehrkräften zusammen. Die Zusammenarbeit kann insbesondere auch in der Vermittlung bei Konflikten liegen. Die Formulierungen sind offen gehalten, um ausreichend Freiraum für ein individuelles und der schulischen Situation angemessenes Agieren zu erhalten. Schließlich wird zum Ausdruck gebracht, dass sich die Angebote an alle am Schulleben Beteiligten richten.

Zu Absatz 3: Die Formulierung stellt klar, dass die schulbezogene Jugendsozialarbeit neben schülerbezogenen Leistungen (siehe zu Absatz 1) auch durch andere Angebote der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit oder andere Angebote der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII nicht ersetzt werden und insoweit nebeneinander bestehen.

Zu Absatz 4: Enthalten ist eine Verordnungsermächtigung, welche die für das Bildungswesen zuständige Senatsverwaltung nach Maßgabe des Haushaltspans zur Ausgestaltung einzeln aufgezählter Regelungsgegenstände ermächtigt. Zu regeln sind insbesondere verbindliche Kooperationsregeln, die inhaltlichen und fachlichen Vorgaben sowie die Qualitätssicherung.

Zu Nummer 8 (§ 7 Abs. 2a SchulG):

Satz 1 regelt die Verantwortung der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung im Sinne der §§ 20, 21 und 24 EGovG Bln sowie im Sinne des Art. 24 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung). Satz 2 verpflichtet die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung in eigener Verantwortung eine Positiv-Liste an datenschutzrechtlich zulässigen digitalen Lehr- und Lernmitteln festzulegen und in Absprache mit den Schulen regelmäßig zu aktualisieren. Dies beinhaltet die Verantwortung der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung, die Lehr- und Lernmittel auf ihre datenschutzrechtliche Vereinbarkeit zu prüfen. Sowohl der Begriff „Auswahl“ als auch die systematische Einordnung in § 7 bringen zum Ausdruck, dass am Ende die Einzelschule nach § 16 für die Einführung der von ihnen verwendeten Lernmittel zuständig ist. Die Positiv-Liste gibt lediglich den Rahmen vor und bezweckt, die Schulen vor datenschutzrechtlichen Problemen zu schützen. Satz 3 beauftragt die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung, den Schulen ein digitales Lernmanagement-System wie den Lernraum Berlin oder ISERV (über Lizenzen) zur Verfügung zu stellen. Dies wird bereits jetzt so gehandhabt und durch die Gesetzesänderung auf eine rechtliche Grundlage gestellt. Soweit dabei personenbezogene Daten verwendet werden, verweist Satz 4 auf die in § 64 Absatz 11 getroffene Neuregelung (siehe dort).

Satz 2 tritt aufgrund des damit verbundenen organisatorischen Aufwands erst zum Schuljahr 2022/2023 in Kraft (vgl. § 129 Abs. 13).

Zu Nummer 9 (§ 8 Abs. 2 SchulG):

Die neue Nummer 5 verpflichtet Schulen, ein Konzept für den Kinder- und Jugendschutz in ihr Schulprogramm aufzunehmen. Der Begriff der Kindeswohlgefährdung umfasst gem. § 8a Absatz 1 Achtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – sowohl Kinder als auch Jugendliche und damit alle noch nicht volljährige Schülerinnen und Schüler. Ziel des schulischen Kinderschutzkonzepts ist es, Kindeswohlgefährdungen in jeglicher Form vorzubeugen und zu vermeiden. Dies beinhaltet die Stärkung des institutionellen Kinderschutzes zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen, die von der Institution Schule ausgehen, beispielsweise von Lehrkräften, dem weiteren pädagogischen Personal oder von sonstigen Personen, die in der Schule tätig sind oder Zugang haben und auch von den Schülerinnen und Schülern selbst. Gleichzeitig ist der außerinstitutionelle Kinderschutz von Bedeutung, soweit Fragen des Kindeswohls im schulischen Kontext sichtbar werden. Die Konzepterstellung kann über das von der Schulleiterin oder dem Schulleiter eingerichtetes Krisenteam gemäß § 74a SchulG erfolgen. Die neue Nummer 6 wird infolge der Ergänzung des § 5b neu aufgenommene und umfasst als Teil des Schulprogramms die Ausgestaltung der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt gemäß § 5a sowie die Arbeit der schulbezogenen Jugendsozialarbeit gemäß § 5b. Als Teil des Schulprogramms obliegt die Ausgestaltung der Schulkonferenz. Die bisherigen Nummern 5 bis 9 rücken redaktionell zu den Nummer 7 bis 11 auf. Die neue Nummer 9 wird vor dem Hintergrund der gesetzlichen Verankerung der schulbezogenen Jugendsozialarbeit (§ 5b) und der Ausweitung der Kooperationsmöglichkeiten (§ 5) ergänzt. Künftig sollen Formen der Zusammenarbeit des pädagogischen Personals auch in Bezug auf diesen Personenkreis geregelt werden. Die ergänzte Nummer 12 verpflichtet die Schule zur Ausgestaltung der Demokratiebildung und der konkreten Partizipation der am Schulleben

Beteiligten an der schulischen Entscheidungsfindung unter Einbezug der bestehenden Mitwirkungsmöglichkeiten. Die Schule kann zur Ausgestaltung der schulischen Demokratie auch Kooperationen mit Projekten, Vereinen und Initiativen nach § 5 eingehen. Ein besonderes Augenmerk legt der zweite Halbsatz auf den Einbezug der Schülerinnen und Schüler bei der Mittelverwendung. Der Zusatz macht klar, dass eine Beteiligung über den Einbezug der Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler in der Schulkonferenz hinausgehen muss. Dieses Verständnis wird dadurch verstärkt, dass den Schülerinnen und Schülern bzw. der Gesamtschülervertretung ein eigenes finanzielles Budget zur Verfügung gestellt werden soll. Dies kann im Rahmen des Projekts „Schüler\*innen-Haushalt“ verwirklicht werden. Gleichzeitig steht die Änderung vor dem Hintergrund, dass den Schulen mit dem Doppelhaushalt 2020/21 je 3.000€ zur Verfügung stehen (Titel 1010/68617 Teilansatz 4 i.H. von 100.000 € plus Bezirksmittel), die für die Stärkung der schulischen Demokratie zu verwenden sind. Auch hier sollen Schülerinnen und Schüler bei der Mittelverwendung beteiligt werden. Die Neuregelung zielt auf eine Stärkung der demokratischen Schulgemeinschaft und soll das Bewusstsein der Beteiligten für die Bedeutung demokratischer Abläufe stärken. Die Formulierung „Gestaltung des Schulalltags“, knüpft an die Änderung und Wertung in § 4 Absatz 6 an. Die neu ergänzte Nummer 13 greift § 17a des Berliner Mobilitätsgesetzes auf und erweitert das Schulprogramm um ein entsprechendes schul-spezifisches Mobilitätskonzept.

Die in den Nummern 5, 6, 9, 12, 13 geforderten Konzepte sind seitens der Schule erstmalig zum Schuljahr 2022/2023 vorzuhalten, so dass den Schulen genügend Zeit für die Entwicklung gegeben wird (vgl. § 129 Absatz 12).

#### Zu Nummer 10 (§ 9 Abs. 1 SchulG):

Der neu eingefügte Satz 5 versteht den Schulvertrag als Vereinbarung und definiert die beteiligten Parteien (Schulaufsicht und Schulleitung). Er ist ein Instrument zur Schulentwicklung, der auf Basis des Schulprogramms schulische Entwicklungsprozesse strukturiert und verbindlich festhält. Aus einem Schulvertrag erwachsen keine subjektiven Rechte für Dritte. Neben der expliziten Aussage bringt auch die systematische Nähe zu bestehenden Maßnahmen der Qualitätssicherung die Rolle der Schulverträge als Instrument der Qualitätssteigerung zum Ausdruck. Den Schulverträgen sollen von der Schule beeinflussbare (schulinnere) Kriterien zugrunde liegen, die sich am Indikatoren-Modell orientieren, ohne dieses jedoch abschließend festzuschreiben.

#### Zu Nummer 11 (§ 12 SchulG):

Zu Absatz 1: Es erfolgt eine stärkere Verankerung der fächerübergreifenden Themen und Basiscurricula Sprachbildung und Medienbildung des Rahmenlehrplans im allgemeinen Unterrichtsgeschehen. Die Regelung konkretisiert die Änderung in § 4 Absatz 4.

Zu Absatz 2: Die Änderung stellt eine Verbindung zwischen dem fächerübergreifenden Unterricht und dem in § 1 verankerten Bildungs- und Erziehungsauftrag her, die in § 4 Absatz 4 angelegt ist.

Zu Nummer 12 (§ 13 Abs. 2 SchulG):

Durch die Änderung wird die Vielfalt der sprachlichen Kompetenz Berliner Lehrerinnen und Lehrer sichtbar gemacht, die unter anderem in Form mehrerer Erstsprachen zum Ausdruck kommen kann.

Zu Nummer 13 (§ 15 SchulG):

Zum Titel: Die Bezeichnung „nichtdeutscher Herkunftssprache wird allgemein aus dem Schulgesetz gestrichen und durch die Formulierung „deren Erstsprache eine andere als Deutsch ist“ ersetzt. Die Änderung des Titels entspricht dem zu erreichenden Ziel der Förderung der Zwei- und Mehrsprachigkeit, das künftig in den Vordergrund gestellt werden soll.

Zu Absatz 1: Zunächst wird die Ersetzung des Begriffs „nichtdeutscher Herkunftssprache“ redaktionell umgesetzt. Die Ergänzung des Satzes 2 stellt die Erhebung aller gesprochenen Sprachen in anonymisierte Form sicher. Damit soll eine bessere und zielgerichtete Förderung der Zwei- und Mehrsprachigkeit umgesetzt werden.

Zu Absatz 2: Die Ersetzung des Begriffs „nichtdeutscher Herkunftssprache“ wird redaktionell umgesetzt. Die weitere Förderung richtet sich danach, ob der Unterricht bereits „zu Beginn“ in einer Regelklasse möglich ist. Ist dies der Fall, kann eine Förderung künftig direkt in einer Regelklasse stattfinden. Ist dies aus pädagogischen Gründen nicht angezeigt, besteht weiterhin die Möglichkeit einer „vorrübergehenden Förderung“ in besonderen Lerngruppen (Willkommensklassen). Diese Regelung gilt weiterhin nicht für die Schulanfangsphase. Durch die sprachliche Änderung wird außerdem der vorrübergehende Charakter der Maßnahme hervorgehoben.

Zu Absatz 3: Die Neuregelung verankert ergänzende Angebote für einen erstsprachlichen Unterricht im Schulgesetz. Dieser wird unter den Vorbehalt des schulorganisatorisch Möglichen gestellt. Gesichtspunkte hierfür sind, ob ein entsprechender Bedarf im Rahmen von mindestens einer Lerngruppe sowie eine geeignete Lehrkraft vorhanden ist. Ein unmittelbarer Anspruch einzelner Schülerinnen oder Schüler beziehungsweise der Erziehungsberechtigten auf Bereitstellung eines spezifischen Angebots (einer bestimmten Sprache) an einem spezifischen Standort besteht nicht. Ebenso wenig kann die einzelne Schule einen unmittelbaren Anspruch auf Finanzierung einzelner Angebote geltend machen. Abschließend wird klargestellt, dass entsprechende Angebote vom Land Berlin erfolgen und der staatlichen Schulaufsicht unterliegen.

Zu Absatz 3a: Grundsätzlich sind Angebote zur Stärkung der Zwei- und Mehrsprachigkeit vorzusehen. Diese unterstehen einem Haushaltsvorbehalt sowie dem Vorbehalt des schulorganisatorisch Möglichen (siehe zu Absatz 3). Diese Angebote ergänzen und verstärken die vorhandenen Angebote an den Berliner Schulen. Dabei kann sich das Unterrichtsangebot nicht nur auf den Sprachunterricht beziehen, sondern auch andere Unterrichtsfächer in der entsprechenden Fremdsprache beinhalten. Die Sprachangebote sollen möglichst durchgängig gebildet und entwickelt werden.

Zu Absatz 3b: Im Rahmen der Kompatibilität mit den Regelungen zur Kultusministerkonferenz können Schülerinnen und Schüler, die mehrsprachig aufwachsen, auf Antrag eine Erstsprache, die eine andere als Deutsch ist, als zweite Fremdsprache anerkennen lassen. Erforderlich für die Anerkennung ist ein Nachweis in Form eines Zertifikats oder von Zeugnissen (aus dem Ausland). Die Schülerinnen

und Schüler können dann vom Unterricht in der zweiten Fremdsprache befreit werden. Der Nachweis von Sprachkenntnissen muss mindestens der Niveaustufe B1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen und wird auf dem Zeugnis vermerkt (vgl. Drs. 18/0712, S. 3 f.; Drs. 18/1286, S. 6). Der Antrag ist an die Schulleitung zu stellen. Alternativ ist dem Antrag auch stattzugeben, wenn die beantragte Sprache an der Schule als reguläres Fach im Rahmen der schulorganisatorischen Möglichkeiten angeboten wird und sie den Vorgaben der Kultusministerkonferenz entspricht. Die Gesetzesänderung setzt den Beschluss des Abgeordnetenhauses um, die rechtliche Grundlage zu schaffen, mit der die erlernte Erstsprache bei Prüfungen und Abschlüssen als zweite Fremdsprache anerkannt werden kann (vgl. Nr. 3 der Drs. 18/0277).

Zu Absatz 4: Die Verordnungsermächtigung wird redaktionell an die vorherigen Änderungen angepasst. Insbesondere wird auch hier der Begriff „nichtdeutscher Herkunftssprache“ redaktionell ersetzt und die Förderung der Zwei- und Mehrsprachigkeit als Verordnungsziel verankert. Die Änderung der Nummer 1 entspricht der Änderung in Absatz 2 (siehe dort). Nummer 3 wird sprachlich angepasst. Nummer 4 wird im Sinne der Absätze 3 und 3a angepasst. Nummer 5 ermächtigt zur Ausgestaltung der Anerkennung nach Absatz 3b. Nummer 6 streicht den Auslandsbezug und stellt klar, dass die Angebote allen zur Verfügung stehen, deren Sprachkenntnisse im Deutschen nicht ausreichen.

#### Zu Nummer 14 (§ 16 SchulG):

Zu Absatz 1: Es erfolgt zum einen eine Ergänzung der Definition von Lernmitteln um Lernsoftware und webbasierte Unterrichtsmedien im Rahmen der Digitalisierung der Schulen und des Unterrichts. Ziel der Neuformulierung ist es, eine bestehende Entwicklung im Bereich der Schuldigitalisierung insbesondere durch die Corona-Krise gesetzlich nachzuvollziehen. Durch die Ergänzung der Begriffe wird lediglich inhaltlich klargestellt, dass es sich auch bei Lernsoftware und webbasierten Unterrichtsmedien um Lernmittel im gesetzlichen Sinne handelt. Die Änderung führt zu keinen unmittelbaren Mehrausgaben. Diese sprachliche Klarstellung wurde auch in § 50 Abs. 2 übernommen. In beiden Fällen liegen der sprachlichen Änderung nur diejenigen Ausgaben zugrunde, die auch bisher über den Landeshaushalt und oder den Digitalpakt finanziert wurden. Für digitale Lernmittel soll nichts anderes gelten, als bei den klassischen Lernmitteln üblich. Dies spiegelt sich auch in der Folgeänderung in Absatz 2 wider. Zum anderen wird in Absatz 1 Nummer 5 das Wort rassendiskriminierend“ gestrichen, da es unterstellt, es gebe anthropologisch Rassen. Darüber hinaus handelt es sich um eine Angleichung an die Neuformulierung in § 2 Absatz 1 (siehe obige Begründung).

Zu Absatz 2a: Schulbibliotheken sind ergänzende Lernorte an den Schulen, besonders im Ganztag (Bibliothek als „dritter Ort“), denen es bisher an einer gesetzlichen Grundlage fehlt. Der neue Absatz 2a regelt das künftige Zusammenspiel von Schule, Bezirk und Land im Umgang mit Schulbibliotheken. Satz 1 regelt die Aufgabe der Schulbibliotheken, bestimmt die Zuständigkeit der Schulkonferenz für die Antragsstellung, stellt die Einrichtung der Schulbibliothek unter einen räumlichen Vorbehalt und verlangt die Vorlage eines medienpädagogischen Konzepts bei Antragstellung. Satz 2 regelt das Genehmigungsverfahren. Dass Einvernehmen des Bezirks kann versagt werden, wenn die Bezirke die für die Schulbibliothek vorgesehenen Räume zur Deckung der Schulplatzkapazitäten benötigen. Satz 3 stellt die Finanzierung („zweckgebundene Mittel“) unter einen Haushaltsvorbehalt und drückt die Erwartung aus, dass entsprechende Mittel eingestellt

werden. Satz 4 regelt den Umgang mit bestehenden Bibliotheken und stellt diese unter einen Bestandsschutz.

Zu Nummer 15 (§ 19 SchulG):

Zu Absatz 6: Der neu eingefügte Satz 3 regelt, dass für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 sowie Schülerinnen und Schüler der Eingangs-, Unter- und Mittelstufe an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ künftig auf eine gesonderte Prüfung des individuellen Bedarfs verzichtet wird, auch für die Ferienbetreuung. Damit werden bürokratische Hürden abgebaut, die bisher der Teilnahme an den Angeboten der ergänzenden Förderung und Betreuung entgegenstanden. Insbesondere soll damit die Möglichkeit geschaffen werden, die von den Corona-bedingten Schulschließungen besonders betroffenen Schülerinnen und Schüler der Schuleingangsphase gezielter zu unterstützen und entstandene Lernrückstände aufzuholen. Die Regelung stärkt zudem die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und entlastet und erleichtert Verwaltungshandeln. Die Ergänzung in Satz 9 führt das Berliner Bildungsprogramm für die offene Ganztagsschule als Leitbild und Grundlage für die pädagogische Arbeit im offenen Ganztagsbetrieb verbindlich ein. Der neue Satz 10 verpflichtet die Träger zu systematischer und kontinuierlicher Evaluation. Durch beide Änderungen wird der Bereich der erweiterten Förderung und Betreuung qualitativ gestärkt. Die Ergänzung in Satz 14 vollzieht die seit Beginn des Schuljahres 2019/20 für die Jahrgangsstufen 1 und 2 gültige Kostenbeteiligungsfreiheit, die bisher ausschließlich im Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz geregelt ist, im Berliner Schulgesetz nach. Die beitragsfreie Teilnahme an der ergänzenden Förderung und Betreuung für die genannten Klassenstufen war ein Schritt zu mehr Chancengleichheit beim Zugang und Erwerb von Bildung. Er entlastete insbesondere sozial benachteiligte Familien und Geringverdienende und tritt Kinderarmut aktiv entgegen.

Zu Absatz 7: Durch die neue Nummer 12 wird die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung ermächtigt, Näheres zur in Absatz 6 Satz 10 neu verankerten Evaluation zu regeln, insbesondere zu qualitativen Standards entsprechend des Berliner Bildungsprogramms für den offenen Ganztag (s.o.) und zu Ablauf und Rhythmus der Evaluation.

Die Neuregelungen in § 19 treten aufgrund ihrer Haushaltsrelevanz und des mit ihnen verbundenen organisatorischen Aufwands für die Einzelschule erst zum Schuljahr 2022/2023 in Kraft (vgl. § 129 Absatz 13).

Zu Nummer 16 (§ 22 Abs. 3 SchulG):

Im Sinne der inklusiven Schule ermöglichen Integrierte Sekundarschulen Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ oder „Geistige Entwicklung“ künftig dieselben Abschlüsse wie Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt.

Die Neuregelungen tritt aufgrund des mit ihr verbundenen organisatorischen Aufwands für die Einzelschule erst zum Schuljahr 2022/2023 in Kraft (vgl. § 129 Absatz 13).

Zu Nummer 17 (§ 23 Abs. 3 SchulG):

Analog zu § 22 Abs. 3 ermöglichen Gemeinschaftsschulen Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ oder „Geistige Entwicklung“ künftig dieselben Abschlüsse wie Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt.

Die Neuregelungen tritt aufgrund des mit ihr verbundenen organisatorischen Aufwands für die Einzelschule erst zum Schuljahr 2022/2023 in Kraft (vgl. § 129 Absatz 13).

Zu Nummer 18 (§ 26 Abs. 3 SchulG):

Analog zu § 22 Abs. 3 und § 23 Abs. 3 ermöglichen Gymnasien Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ oder „Geistige Entwicklung“ künftig dieselben Abschlüsse wie Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt.

Die Neuregelungen tritt aufgrund des mit ihr verbundenen organisatorischen Aufwands für die Einzelschule erst zum Schuljahr 2022/2023 in Kraft (vgl. § 129 Absatz 13).

Zu Nummer 19 (§ 39 SchulG):

Die neu eingefügte Nummer 3 ermächtigt die für das Bildungswesen zuständige Senatsverwaltung zur Ausgestaltung des Übergangs von Kindertageseinrichtung in Schule in Bezug auf den Umgang mit einem bereits festgestellten erweiterten Förderbedarf und entsprechender Angebote. Durch die Ergänzung wird Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf der Übergang von der Kita zur Grundschule erleichtert. Die auf dem Verordnungsweg genauer zu fassende Möglichkeit, auf erneute Statusüberprüfungen zu verzichten, gewährleistet künftig eine kontinuierliche sonderpädagogische Förderung vom ersten Schultag an, sowohl im Unterricht als auch im Bereich der ergänzenden Förderung und Betreuung. Zudem werden die für die Feststellung zuständigen Stellen sowie die Erziehungsberechtigen entlastet. Die bisherigen Nummern 3 bis 12 rücken redaktionell auf.

Zu Nummer 20 (§ 41 Abs. 3a SchulG):

Mit dieser Regelung wird nun ein gesetzlich normiertes Verfahren zur teilweisen oder vollkommenen Aufhebung der Schulpflicht geschaffen. Grundlage für die Entscheidung der Schulaufsicht bildet der Antrag der Klassenkonferenz, die Stellungnahme des SIBUZ sowie sofern gewünscht, die Anhörung der betroffenen Person sowie dessen Erziehungsberechtigte. Die regelmäßige Überprüfung der Entscheidung der Schulaufsicht sollte in Rücksprache mit der Schule und der betroffenen Person sowie dessen Erziehungsberechtigten und dem SIBUZ, möglichst alle drei Monate erfolgen. Die Regelung bezieht sich nicht auf Beurlaubungen von Schülerinnen und Schülern.

Zu Nummer 21 (§ 50 Abs. 2):

Die Ergänzung in § 50 Absatz 2 SchulG wird als Folgeänderung zu den Änderungen in § 16 Absatz 1 und 2 redaktionell umgesetzt.

Zu Nummer 22 (§ 52 Abs. 2a SchulG):

Schülerinnen und Schülern mit besonderen medizinischen Bedarfen muss der Schulbesuch grundsätzlich möglich sein und ermöglicht werden. Diese Pflicht folgt aus dem verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgebot, dass auch in § 2 seinen Ausdruck gefunden hat und auf dem Recht aller Schülerinnen und Schüler, eine Regelschule zu besuchen. Absatz 2a stellt eine weitere Konkretisierung dieser Pflicht dar und nimmt den Senat hierfür in die Verantwortung. Die Pflicht beinhaltet ein Kooperationsgebot mit den Erziehungsberechtigten. Mit besonderen medizinischen Bedarfen wird auf einen unbestimmten Rechtsbegriff zurückgegriffen, der eine Einzelfallbetrachtung ermöglicht: Erfasst sind im Sinne der Inklusion jegliche Formen der Behinderung, ebenso wie ein kurz- oder mittelfristiger Bedarf an Medikation.

Die Neuregelungen tritt erst zum Schuljahr 2022/2023 in Kraft (vgl. § 129 Absatz 13).

Zu Nummer 23 (§ 55 Abs. 3 SchulG):

Durch die Ergänzung in Absatz 3 wird der Sprachstand der Kinder festgestellt und dadurch der Übergang auf die Grundschule vorbereitet. Die bisherige Regelung konnte diesem Ziel nicht gerecht werden, was den Bedarf der Neuregelung begründet. Künftig wird die zuständige Schulbehörde in die Pflicht genommen, den Sprachstand der Kinder festzustellen und gegebenenfalls ein entsprechendes Sprachförderangebot im Sinne des Absatz 2 bereitzustellen. Dabei sollen Jugendamt und Schulbehörde eng zusammenarbeiten. Dementsprechend beinhaltet Satz 6 ein Kooperationsgebot zwischen Schulbehörde und Jugendamt. Ausdrückliches und gemeinsames Ziel der Kooperation ist die bedarfsgerechte Bereitstellung von Sprachförderangeboten nach Absatz 2. Satz 2 vermittelt den Erziehungsberechtigten ein Recht auf individuelle Beratung und Unterstützung in Bezug auf Angebote der vorschulischen Sprachförderung gegenüber der Schulbehörde. Satz 3 ermächtigt die Schulbehörde zur Zuweisung eines Sprachförderangebots, für den Fall, dass die Erziehungsberechtigten einen Monat nach Zugang des Bescheids keine Inanspruchnahme der verpflichtenden Sprachförderung nach Absatz 2 nachweisen können. Die zuständige Schulbehörde ist aufgefordert, den Erziehungsberechtigten mitzuteilen, in welcher Art die Nachweisführung erfolgen soll. Als Inanspruchnahme ist zuvörderst der Besuch einer Kindertageseinrichtung anzusehen. Sprachförderangebote neben dem Besuch einer Kindertageseinrichtung sollen nur in Anspruch genommen werden, wenn trotz intensiver Bemühungen eine Kindertageseinrichtung aus Kapazitätsgründen nicht besucht werden kann. Satz 4 verpflichtet die Eltern, das behördlich zugewiesene Angebot wahrzunehmen. In Anbetracht des Beratungsanspruchs und der Möglichkeit freier Angebotswahl in Verbindung mit dem Rechtsanspruch auf einem Kita-Platz und dem im Bedarfsfall zugewiesenen Sprachförderangebot, kann die Nichtbefolgung als Ordnungswidrigkeit gerechtfertigt werden, wenn andere Gründe nicht vorliegen. Satz 5 stellt die mögliche Anwendbarkeit von § 126 diesbezüglich klar.

Die Neuregelung tritt aufgrund ihrer Haushaltsrelevanz erst zum Schuljahr 2022/2023 in Kraft (vgl. § 129 Absatz 13).

Zu Nummer 24 (§ 64 Abs. 11 SchulG):

Geregelt wird eine Ermächtigungsgrundlage zur Nutzung von Software und die damit verbundene Datenverarbeitung im Rahmen der Schuldigitalisierung, wie sie auch in den Änderungen in den §§ 7 Absatz 2a, 16 Absatz 1 und 2 sowie 50 Absatz 2 SchulG angelegt ist. Konkret enthält die Neuregelung in § 64 Absatz 11

SchulG eine Ermächtigungsgrundlage zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung der schulbezogenen Aufgaben nach Absatz 1. Dabei haben die Schulen insbesondere die Anforderungen zu beachten die sich aus Art. 5, 24, 25, 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ergeben. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird zur näheren Ausgestaltung, etwa zu den Anforderungen für die Durchführung von Distanzunterricht mittels Videokonferenzdiensten oder Prüfungen unter Verwendung entsprechender Dienste durch eine gesonderte Rechtsverordnung (Digitale-Lernmittel-Verordnung) befugt. Gegenüber der im Vierten Gesetz zur Änderung des Schulgesetztes bisher vorgesehenen Änderung in § 64 Abs. 1 enthält die Formulierung im neuen Absatz 11 explizit keine Einschränkung auf bestimmte Technologien, sondern regelt allgemein die Möglichkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten beim Einsatz digitaler Kommunikationswerkzeuge.

Zu Nummer 25 (§ 64a SchulG):

Zu § 64a Absatz 1 SchulG: Die Streichung der im Vierten Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes vorgesehenen Änderung in § 64a Absatz 1 SchulG greift die Kritik der BlnBDI auf.

Zu § 64a Absatz 10 SchulG: Aus Gründen der Verständlichkeit wird eine neue Regelung zum Identitätsmanagement in § 64 c SchulG aufgenommen. Die den Einsatz des IT-Fachverfahrens LUSD (Berliner Lehrkräfte-Unterrichts-Schul-Datenbank) regelnde Vorschrift des § 64a wird deshalb durch den neuen Absatz 10 um eine Befugnis ergänzt, die Identifikationsmerkmale aus der LUSD an das Identitätsmanagement nach § 64c (s.u.) zu übermitteln. Die personenbezogenen Daten sollen für die Bereitstellung von Benutzungszugängen sowie die Zuordnung der Nutzerinnen und Nutzer verwendet werden. Die technische Realisierung wird von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung geregelt. Dabei sind die Anforderungen von Art. 5, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) zu beachten.

Zu Nummer 26 (§ 64c SchulG):

Im Anschluss an die Neuregelung in § 64a Absatz 10 SchulG wird mit dem neuen § 64c zum Identitätsmanagement eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen, für das von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung betriebene Lernmanagementsystem, aber auch für andere Dienste, wie Systeme zur Bereitstellung digitaler Kommunikationsangebote, die in der LUSD bereits gespeicherten Stammdaten der Schülerinnen und Schüler nutzbar zu machen. Dabei sind die Anforderungen von Art. 5, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) zu beachten. Insbesondere sind geeignete technische und organisatorische

Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit der verarbeiteten Daten zu gewährleisten. Diese haben sich am Stand der Technik zu orientieren.

Zu Nummer 27 (§ 66 SchulG):

Die Streichung der im Vierten Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes in § 66 SchulG vorgesehenen neuen Nummer 14 trägt der Tatsache Rechnung, dass diese inhaltlich und systematisch bereits durch die Ergänzung von § 64 Absatz 11 abgedeckt ist. Die neue Nummer 14 ermächtigt die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung, Einzelheiten der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das von der Schulaufsichtsbehörde bereitgestellte informationstechnischen Verfahren gemäß § 64c per Verordnung zu regeln.

Zu Nummer 28 (§ 67 SchulG):

Zu Absatz 2: Die Änderung schreibt die Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams als Aufgabe der Lehrkraft fest. Dafür wird der Anwendungsbereich auf alle Lehrkräfte im Sinne des Absatz 1 und die sonstigen schulischen Mitarbeiter im Sinne des § 68 Absatz 1 ausgedehnt. Vor diesem Hintergrund wird der Satz sprachlich angepasst.

Zu Absatz 6: Die Änderung berücksichtigt die aus Absatz 2 folgende Wertung, dass die Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams, wie an vielen Schulen bereits gehandhabt, eine grundsätzliche Aufgabe der Lehrkräfte ist, die über die bloße Beteiligung in schulischen Gremien hinaus geht.

Zu Nummer 29 (§ 69 Abs. 1 SchulG):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die sich aus der Neufassung des § 76 Absatz 1 Ziffer ergibt.

Zu Nummer 30 (§ 74 Abs. 3 SchulG):

Die Änderung in Nummer 4 verdeutlicht die besondere Stellung der Koordinierenden Erzieherin bzw. des Koordinierenden Erziehers als Leitung der ergänzenden Förderung und Betreuung. Durch die Ergänzung der neuen Nummer 5 wird die schulbezogene Jugendsozialarbeit infolge des neuen § 5b verbindlicher Teil der erweiterten Schulleitung. Auf diese Weise wird die besondere Stellung der schulbezogenen Jugendsozialarbeit innerhalb der schulischen Abläufe zum Ausdruck gebracht. Die bisherige Nummer 5 rückt redaktionell auf.

Zu Nummer 31 (§ 74a SchulG):

Die Ergänzung stellt klar, dass neben den schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter insbesondere auch die pädagogischen Fachkräfte der schulbezogenen Jugendsozialarbeit in die schulischen Krisenteams berufen werden können und sollen. Die Änderung ist Folge der gesetzlichen Verankerung der schulbezogenen Jugendsozialarbeit in § 5b.

Zu Nummer 32 (§ 76 SchulG):

Zu Absatz 1: Durch die Neufassung von Nummer 1 erhält die Schulkonferenz die Aufgabe über Verteilung und Verwendung der Sachmittel, die einer Schule zugewiesen werden, zu entscheiden. Die Formulierung „planmäßig“ bringt zum

Ausdruck, dass nicht jede von der Schulleitung im operativen Geschäft getätigten Ausgabe von der Schulkonferenz abgesegnet werden muss, insbesondere, wenn es sich um relativ geringe Summen handelt oder Gefahr im Verzug ist. Dennoch soll so die Schulkonferenz als höchstes beschlussfassendes Gremium, in dem alle Mitglieder einer Schule repräsentiert sind, gestärkt und in einem demokratischen Prozess über die Verwendung der Mittel entschieden werden. Dies erhöht die Selbstwirksamkeit der Schulgemeinschaft. Die Beratungen und Beschlüsse sollten zu Beginn eines jeden Schuljahres vollzogen und schulintern veröffentlicht werden. Dies folgt aus dem Grundsatz der schulöffentlichen Beratung (siehe zu § 4 Absatz 6) der wesentlichen Angelegenheiten, zu denen in einer eigenverantwortlichen Schule (§ 7) gerade auch die Mittelverwendung gehört. Die Streichungen in Nummer 12 verdeutlichen, dass die Regelung nicht nur freie Träger, sondern explizit auch Angebote in öffentlicher Trägerschaft in Frage kommen.

Zu Absatz 2: Die neue Nummer 11 regelt die Zuständigkeit der Schulkonferenz für die Einrichtung einer Schulbibliothek und die Erstellung eines Medienkonzepts nach Maßgabe des § 16 Absatz 2a (siehe dort). Der Einbezug der Schulkonferenz dient der Stärkung derselben und soll die Mitwirkung der am Schulleben Beteiligten (siehe zu § 4 Absatz 6) bei der Erstellung des medienpädagogischen Konzepts absichern. Die bisherige Nummer 11 rückt redaktionell auf.

Zu Absatz 3: Die neue Nummer 7 in Satz 1 verankert in Bezug auf die Schulverträge den Grundsatz der schulöffentlichen Beratung der eigenen Schulqualität (siehe zu § 4 Absatz 8). Über die Anhörung wird der Einbezug der Schulkonferenz bei der Festlegung der Entwicklungsziele abgesichert. Nummer 7 spiegelt systematisch die Änderungen in § 9 Absatz 1 Satz 5 (siehe dort). Die „Anhörung“ sichert im Vergleich zu einer „Zustimmung der Schulkonferenz“ die Letztverantwortung von Schulleitung und Schulaufsicht ab. „Vor dem Abschluss“ heißt nicht unmittelbar davor. Es genügt, wenn die Schulleitung ihre Pläne hinsichtlich der Schulverträge der Schulkonferenz offenlegt, sodass diese Gelegenheit bekommt diese zu diskutieren und Empfehlungen abzugeben. Die alte Nummer 7 rückt redaktionell auf.

#### Zu Nummer 33 (§ 77 SchulG):

Die Ergänzung in Satz 1 Nummer 1 sorgt für eine angemessene Repräsentation der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 68 Abs. 1 sowie der Fachkräfte der schulbezogenen Jugendsozialarbeit (§ 5b) in der Schulkonferenz. Im Zuge dieser Änderung wird die Anzahl der von der Gesamtkonferenz gewählten Vertreterinnen und Vertreter auf bis zu fünf erhöht. Durch die Änderungen in Satz 1 Nummer 3 sowie die Streichung von Satz 2 werden die Partizipationsmöglichkeiten jüngerer Schülerinnen und Schüler gestärkt, um Demokratie in ihrem unmittelbaren Lebensraum Schule erlebbar zu machen und ihre Meinung auf diese Weise entsprechend Art. 12 der UN-Kinderrechtskonvention angemessen zu berücksichtigen.

#### Zu Nummer 34 (§ 82 SchulG):

Durch die Ergänzung in Abs. 1 werden die pädagogischen Fachkräfte der schulbezogenen Jugendsozialarbeit gemäß § 5b zu stimmberechtigten Mitgliedern der Gesamtkonferenz. Die beratende Teilnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Trägern der Jugendhilfe nach § 5 Abs. 4 erübrigt sich entsprechend. Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 5b.

#### Zu Nummer 35 (§ 84 SchulG):

Zu Absatz 1: Die Verweisung der auf § 117 Absatz 3 in Verbindung mit § 15 Landesgleichstellungsgesetz soll den Auftrag zur geschlechtergerechten Zusammensetzung der Gremien klarstellen. Die gewünschte Zusammensetzung kann nur erreicht werden, wenn bereits in den Klassen und Jahrgangsstufen mindestens eine von zwei Klassensprecherinnen und Klassensprechern, Vertreterinnen und Vertretern sowie Jahrgangssprecherinnen und Jahrgangssprechern weiblich bzw. divers ist. Damit wird dem verfassungsrechtlichen Gleichstellungsauftrag, der für die Schulen in § 1 postuliert wird, Rechnung getragen.

Zu Absatz 2: Die Regelungen aus dem bisherigen § 84 Absatz 2 Satz 2 werden in den neuen § 84a verschoben. Durch den neuen Satz 2 wird die Arbeit der Schülervertretungen gestärkt.

Zu Absatz 3: Die Streichung setzt die Streichung in § 77 Absatz 1 Satz 2 redaktionell um.

#### Zu Nummer 36 (§ 84a SchulG):

Zur Stärkung der Partizipation von Schülerinnen und Schülern sowie der Gremienarbeit an Schulen soll der Klassenrat als Gremium institutionalisiert werden. Hierfür wird die entsprechende Passage aus § 84 Absatz 2 in einen eigenständigen Paragrafen verschoben. Das Gremium soll die Bezeichnung „Klassenrat“ tragen und sich mit der Beratung der Angelegenheiten der Schülerinnen und Schüler befassen. Zu diesen Angelegenheiten zählt insbesondere die Wahl der Klassensprecherin oder des Klassensprechers sowie der Vertreterin oder des Vertreters in der Klassenkonferenz, ein Bericht über die Arbeit insbesondere der Gesamtschülervertretung sowie die Diskussion klasseninterner Vorhaben, Probleme und Konflikte. Zukünftig soll hierfür mindestens eine Stunde pro Schulwoche zur Verfügung stehen. Die Lehrkräfte sollen zur Unterstützung des Gremiums verpflichtet sein. Die Unterstützung kann auch eine Anleitung des Klassenrats beinhalten und ist aus pädagogischen Gesichtspunkten an der spezifischen Situation der Klasse auszurichten.

#### Zu Nummer 37 (§ 95 Abs. 4)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 19 Absatz 6 und 7.

#### Zu Nummer 38 (§ 115 SchulG):

Zu Absatz 4: Der Landesschulbeirat soll zukünftig um beratende Mitglieder erweitert werden. Zu diesem Zweck sollen die bereits bestehenden Mitglieder mit Stimmrecht zukünftig als stimmberechtigte Mitglieder bezeichnet werden. Die Ausweisung der bisherigen beratenden Mitglieder soll fortan im neuen Absatz 4a erfolgen.

Zu Absatz 4a: Der Landesschulbeirat soll zukünftig um weitere Mitglieder erweitert werden, ohne dabei die bestehende Systematik der Repräsentation verschiedener Gruppen zu beeinträchtigen. Zu diesem Zweck sollen die weiteren Mitglieder des Landesschulbeirats diesem „nur“ mit beratender Stimme angehören. Die bestehenden beratenden Mitglieder aus den Reihen der Ersatzschulen und des Landesbeirats für Integrations- und Migrationsfragen werden in einem eigenen Absatz dargestellt. Zusätzlich soll künftig aus den Reihen des zu errichtenden Beirats der staatlichen Europaschulen eine Vertreterin oder ein Vertreter mit beratender

Stimme im Landesschulbeirat vertreten sein. Der Verweis auf den Beirat soll das Entsendungsverfahren sicherstellen. Die Inhaltliche Ausgestaltung des Beirats ist durch die Verordnungsermächtigung für Schulen mit besonderer pädagogischer Prägung in § 93 gedeckt und kann darüber durch die für Bildung zuständige Senatsverwaltung ausgestaltet werden.

Zu Nummer 39 (§116 SchulG):

Zu Absatz 1: Mit der Stärkung der eigenverantwortlichen und demokratischen Schule wird auch der Gremienarbeit eine wachsende Rolle im Schulalltag zugesprochen. Zur Berücksichtigung dieses Umstands soll gesetzlich festgeschrieben sein, dass die Gremien (Gesamtkonferenz, Gesamtschülervertretung, Gesamtelternvertretung, sowie deren Bezirks- und Landesgremien) regelmäßig und mindestens vier Mal im Jahr einzuberufen sind. Die Mindesttagungszahl orientiert sich an den Vorgaben zur Schulkonferenz in § 78 Absatz 1 Satz 2.

Zu Absatz 7: Ziel ist es der Gremienarbeit einen verlässlichen Orientierungsrahmen an die Hand zu geben, um u.a. langwierige Selbstfindungsphasen zu verkürzen. Künftig soll der Gremienarbeit eine das Schulgesetz konkretisierende Geschäftsordnung zugrunde liegen, die von der Senatsbildungsverwaltung erstellt werden soll. Die Neuregelung knüpft einerseits an die ursprüngliche Freiheit der Gremien an, sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben bzw. in einzelnen Regeln von der Mustergeschäftsordnung abzuweichen. Dafür werden Verfahren, Quorum und Befristung geregelt. Andererseits soll als Reserve immer eine Mustergeschäftsordnung Anwendung finden, die den Gremien auch als Anleitung dient.

Zu Absatz 8: Der neue Absatz 8 ermöglicht Gremien von Schülerinnen und Schülern sowie Gremien von Eltern auch über das Ende der Pandemie hinaus, Sitzungen als Videokonferenz durchzuführen und in diesen Sitzungen Beschlüsse zu fassen. Er ergänzt insofern die derzeitige Regelung in § 129a Absatz 10. Die konstituierenden Sitzungen der Gremien müssen dabei auch zukünftig in Präsenz stattfinden. Dort kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, künftig auf digitalem Wege zu tagen und Beschlüsse zu fassen.

Zu Nummer 40 (§ 124a Abs. 3 SchulG):

Die Ergänzung verweist auf den neu geschaffenen § 17a Berliner Mobilitätsgesetz.

Zu Nummer 41 (§ 126 Abs. 1 SchulG):

Die Ergänzung in Absatz 1 Nummer 2 führt eine Ordnungswidrigkeit ein, welche mit bis zu 10.000 Euro Bußgeld (siehe Absatz 3) durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung (siehe Absatz 4) geahndet werden kann. Die Einleitung eines Ordnungsverfahrens liegt im Ermessen der Schulaufsichtsbehörde. Anhaltspunkte für die Notwendigkeit eines Ordnungsverfahren können sich aus Aufsichtsmaßnahmen nach § 95 Absatz 3, Beschwerden von Eltern oder Auffälligkeiten bei der Zuschussbeantragung ergeben. Tatbeständlich ist ein Verstoß gegen § 98. Die Neuerung besteht darin, dass nicht mehr ausschließlich Verstöße zum Zeitpunkt der Genehmigung, sondern auch im weiteren Betrieb geahndet werden können.

Zu Nummer 42 (§ 129 SchulG):

Die neu eingefügten Absätze 12 und 13 enthalten eine Übergangsregelung für Neuerungen, die haushaltsrelevant oder für die Einzelschule bzw. die Senatsbildungsverwaltung mit organisatorischem Aufwand verbunden sind. Sie treten deshalb erst zu Beginn des Schuljahres 2022/23 in Kraft. Das betrifft insbesondere auch die nach § 8 Absatz 2 Nummer 5, 6, 9, 12 und 13 erforderlichen Konzepte (vgl. § 129 Absatz 12). Damit erhalten die Einzelschulen eine Übergangszeit, um sich auf die neuen Anforderungen einzustellen und den innerschulischen Entscheidungsprozess durchführen zu können.

Zu Nummer 43 (§ 129a Abs. 10 SchulG):

Mit der Änderung in Absatz 10 wird die pandemiebedingte Sonderregelung auf das Schuljahr 2021/2022 ausgedehnt.

## Synopse

AKTUELLE FASSUNG	FASSUNG VIERTES GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES SCHULG	FASSUNG DER KOALITIONSFRAKTIONEN
<b>§ 1 Auftrag der Schule</b>		
<p>Auftrag der Schule ist es, alle wertvollen Anlagen der Schülerinnen und Schüler zur vollen Entfaltung zu bringen und ihnen ein Höchstmaß an Urteilskraft, gründliches Wissen und Können zu vermitteln. Ziel muss die Heranbildung von Persönlichkeiten sein, welche fähig sind, der Ideologie des Nationalsozialismus und allen anderen zur Gewaltherrschaft strebenden politischen Lehren entschieden entgegenzutreten sowie das staatliche und gesellschaftliche Leben auf der Grundlage der Demokratie, des Friedens, der Freiheit, der Menschenwürde, der Gleichstellung der Geschlechter und im Einklang mit Natur und Umwelt zu gestalten. Diese Persönlichkeiten müssen sich der Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit bewusst sein, und ihre Haltung muss bestimmt werden von der Anerkennung der Gleichberechtigung aller Menschen, von der Achtung vor jeder ehrlichen Überzeugung und von der Anerkennung der Notwendigkeit einer fortschrittlichen Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse sowie einer friedlichen Verständigung der Völker. Dabei sollen die Antike, das Christentum und die für die Entwicklung zum Humanismus, zur Freiheit und zur Demokratie wesentlichen gesellschaftlichen Bewegungen ihren Platz finden.</p>		<p>Auftrag der Schule ist es, alle wertvollen Anlagen der Schülerinnen und Schüler zur vollen Entfaltung zu bringen und ihnen ein Höchstmaß an Urteilskraft, gründliches Wissen und Können zu vermitteln. Ziel muss die Heranbildung von Persönlichkeiten sein, welche fähig sind, der Ideologie des Nationalsozialismus und allen anderen zur Gewaltherrschaft strebenden politischen Lehren entschieden entgegenzutreten sowie das staatliche und gesellschaftliche Leben auf der Grundlage der Demokratie, des Friedens, der Freiheit, der Menschenwürde, der Gleichstellung der Geschlechter und im Einklang mit Natur und Umwelt zu gestalten. Diese Persönlichkeiten müssen sich der Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit bewusst sein, und ihre Haltung muss bestimmt werden von der Anerkennung der Gleichberechtigung aller Menschen, von der Achtung vor jeder ehrlichen Überzeugung und von der Anerkennung der Notwendigkeit einer fortschrittlichen Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse sowie einer friedlichen Verständigung der Völker. Dabei sollen die Antike, das Christentum <b>sowie weitere Weltreligionen und Weltanschauungen</b> und die für die Entwicklung zum Humanismus, zur Freiheit und zur Demokratie wesentlichen gesellschaftlichen Bewegungen ihren Platz finden.</p>
<b>§ 2 Recht auf Bildung und Erziehung</b>		
<p>(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf zukunftsfähige, diskriminierungsfreie schulische Bildung und Erziehung ungeachtet insbesondere einer möglichen Behinderung, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen Zuschreibung, des Geschlechts, der Geschlechtsidentität, der sexuellen Orientierung, des Glaubens, der religiösen oder politischen Anschauungen, der Sprache, der Nationalität, der sozialen und familiären Herkunft seiner selbst und seiner</p>	<p>(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf zukunftsfähige, diskriminierungsfreie schulische Bildung und Erziehung ungeachtet insbesondere einer möglichen Behinderung, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen <b>oder antisemitischen</b> Zuschreibung, des Geschlechts, der Geschlechtsidentität, der sexuellen Orientierung, des Glaubens, der religiösen oder politischen Anschauungen, der Sprache, der Nationalität, der sozialen und familiären Herkunft seiner selbst und seiner</p>	<p>(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf zukunftsfähige, diskriminierungsfreie schulische Bildung und Erziehung ungeachtet insbesondere einer möglichen Behinderung, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen <b>oder antisemitischen</b> Zuschreibung, des Geschlechts, der Geschlechtsidentität, der sexuellen Orientierung, des Glaubens, der religiösen oder politischen Anschauungen, der Sprache, der Nationalität, der sozialen und familiären Herkunft seiner selbst und seiner</p>

AKTUELLE FASSUNG	FASSUNG VIERTES GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES SCHULG	FASSUNG DER KOALITIONSFRAKTIONEN
Erziehungsberechtigten oder aus vergleichbaren Gründen. (2)	Erziehungsberechtigten oder aus vergleichbaren Gründen.	seiner Erziehungsberechtigten oder aus vergleichbaren Gründen. [unverändert]
<b>§ 3 Bildungs- und Erziehungsziele</b>		
(1)-(2)		[unverändert]
(3) Schulische Bildung und Erziehung sollen die Schülerinnen und Schüler insbesondere befähigen,  1. die Beziehungen zu anderen Menschen in Respekt, Gleichberechtigung und gewaltfreier Verständigung zu gestalten sowie allen Menschen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen,  2. die Gleichstellung aller Geschlechter auch über die Anerkennung der Leistungen der Frauen in Geschichte, Wissenschaft, Wirtschaft, Technik, Kultur und Gesellschaft zu erfahren,  3. die eigene Kultur sowie andere Kulturen kennen zu lernen und zu verstehen, Menschen anderer Herkunft, Religion und Weltanschauung vorurteilsfrei zu begegnen, zum friedlichen Zusammenleben der Kulturen durch die Entwicklung von interkultureller Kompetenz beizutragen und für das Lebensrecht und die Würde aller Menschen einzutreten,  4. ihre Aufgaben als Bürgerinnen und Bürger in einem gemeinsamen Europa wahrzunehmen,  5. die Auswirkungen des eigenen und gesellschaftlichen Handelns auf die natürlichen lokalen und globalen Lebensgrundlagen zu erkennen, für ihren Schutz Mitverantwortung zu übernehmen und sie für die folgenden Generationen zu erhalten,  6. ein Verständnis für Ursachen und Auswirkungen des Klimawandels sowie die notwendigen Anpassungen an dessen Folgen zu entwickeln, Maßnahmen zum Klimaschutz zu erfahren und die eigenständige und verantwortungsbewusste Umsetzung solcher Maßnahmen im Alltag zu erlernen,  7. die Folgen technischer, rechtlicher, politischer und ökonomischer	(3) Schulische Bildung und Erziehung sollen die Schülerinnen und Schüler insbesondere befähigen,  1. die Beziehungen zu anderen Menschen in Respekt, Gleichberechtigung und gewaltfreier Verständigung zu gestalten sowie allen Menschen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen,  2. die Gleichstellung aller Geschlechter auch über die Anerkennung der Leistungen der Frauen in Geschichte, Wissenschaft, Wirtschaft, Technik, Kultur und Gesellschaft zu erfahren,  3. die eigene Kultur sowie andere Kulturen <b>und Sprachen</b> kennen zu lernen und zu verstehen, Menschen anderer Herkunft, Religion und Weltanschauung vorurteilsfrei zu begegnen, zum friedlichen Zusammenleben der Kulturen durch die Entwicklung von interkultureller Kompetenz beizutragen und für das Lebensrecht und die Würde aller Menschen einzutreten,  4. ihre Aufgaben als Bürgerinnen und Bürger in einem gemeinsamen Europa wahrzunehmen,  5. die Auswirkungen des eigenen und gesellschaftlichen Handelns auf die natürlichen lokalen und globalen Lebensgrundlagen zu erkennen, für ihren Schutz Mitverantwortung zu übernehmen und sie für die folgenden Generationen zu erhalten,  6. ein Verständnis für Ursachen und Auswirkungen des Klimawandels sowie die notwendigen Anpassungen an dessen Folgen zu entwickeln, Maßnahmen zum Klimaschutz zu erfahren und die eigenständige und verantwortungsbewusste Umsetzung solcher Maßnahmen im Alltag zu erlernen,  7. die Folgen technischer, rechtlicher, politischer und ökonomischer	

AKTUELLE FASSUNG	FASSUNG VIERTES GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES SCHULG	FASSUNG DER KOALITIONSFRAKTIONEN
<p>Entwicklungen abzuschätzen sowie die wachsenden Anforderungen des gesellschaftlichen Wandels und der internationalen Dimension aller Lebensbezüge zu bewältigen,</p> <p>8. ihre körperliche, soziale und geistige Entwicklung durch kontinuierliches Sporttreiben und eine gesunde Lebensführung positiv zu gestalten sowie Fairness, Toleranz, Teamgeist und Leistungsbereitschaft zu entwickeln,</p> <p>9. ihr zukünftiges privates, berufliches und öffentliches Leben in Verantwortung für die eigene Gesundheit und die ihrer Mitmenschen auszugestalten, Freude am Leben und am Lernen zu entwickeln sowie die Freizeit sinnvoll zu nutzen.</p>		<p>Entwicklungen abzuschätzen sowie die wachsenden Anforderungen des gesellschaftlichen Wandels und der internationalen Dimension aller Lebensbezüge zu bewältigen,</p> <p>8. ihre körperliche, soziale und geistige Entwicklung durch kontinuierliches Sporttreiben und eine gesunde Lebensführung positiv zu gestalten sowie Fairness, Toleranz, Teamgeist und Leistungsbereitschaft zu entwickeln,</p> <p>9. ihr zukünftiges privates, berufliches und öffentliches Leben in Verantwortung für die eigene Gesundheit und die ihrer Mitmenschen auszugestalten, Freude am Leben und am Lernen zu entwickeln sowie die Freizeit sinnvoll zu nutzen.</p>
<b>§ 4 Grundsätze für die Verwirklichung</b>		
(1)-(3)		[unverändert]
(4) Unterricht und Erziehung sind als langfristige, systematisch geplante und kumulativ angelegte Lernprozesse in der Vielfalt von Lernformen, Lernmethoden und Lernorten zu gestalten. Die intellektuellen, körperlichen, emotionalen, kulturellen und sozialen Fähigkeiten, Begabungen, Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler sowie die Bereitschaft zur Anstrengung, zur Leistung und zum Weiterlernen sollen bis zu ihrer vollen Entfaltung gefördert und gefordert werden.	(4) Unterricht und Erziehung sind als langfristige, systematisch geplante und kumulativ angelegte Lernprozesse in der Vielfalt von Lernformen, Lernmethoden und Lernorten zu gestalten. <b>Unterricht und Erziehung erfolgen fachgebunden und fächerübergreifend.</b> Die intellektuellen, körperlichen, emotionalen, kulturellen und sozialen Fähigkeiten, Begabungen, Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler sowie die Bereitschaft zur Anstrengung, zur Leistung und zum Weiterlernen sollen bis zu ihrer vollen Entfaltung gefördert und gefordert werden. <b>Die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages erfolgt auch an Orten außerhalb von Schule.</b>	
(5)		[unverändert]
(6) Jede Schule ist für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags verantwortlich und gestaltet den Unterricht und seine zweckmäßige Organisation selbstständig und eigenverantwortlich. Dazu entwickelt sie ihr pädagogisches Konzept in einem Schulprogramm. Das Schulpersonal, Erziehungsberechtigte sowie Schülerinnen und Schüler wirken dabei zusammen.	(6) Jede Schule ist für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags verantwortlich und gestaltet den Unterricht und die außerunterrichtliche und ergänzende Förderung und Betreuung und seine deren zweckmäßige Organisation selbstständig und eigenverantwortlich. Dazu entwickelt sie ihr pädagogisches Konzept in einem Schulprogramm. Das Schulpersonal, Erziehungsberechtigte sowie	

AKTUELLE FASSUNG	FASSUNG VIERTES GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES SCHULG	FASSUNG DER KOALITIONSFRAKTIONEN
(7)		<p>Schülerinnen und Schüler wirken dabei zusammen.</p> <p>[unverändert]</p>
(8) Zur Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrags, der Leistungsfähigkeit und der Qualitätsstandards überprüft jede Schule regelmäßig und systematisch die Qualität ihrer pädagogischen Arbeit. Die Schulaufsicht unterstützt die Schulen bei der Sicherung der Standards, der Qualität und ihrer Weiterentwicklung.		<p>(8) Zur Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrags, der Leistungsfähigkeit und der Qualitätsstandards überprüft jede Schule regelmäßig und systematisch die Qualität ihrer pädagogischen Arbeit, <b>die Ergebnisse sind regelmäßig schulöffentlich bekannt zu geben. Sie leitet daraus qualitätssteigernde Maßnahmen ab und überprüft deren Wirkung.</b> Die Schulaufsicht unterstützt die Schulen bei der Sicherung der Standards, der Qualität und ihrer Weiterentwicklung.</p>
(9)-(10)		[unverändert]
<b>§ 5 Öffnung der Schulen, Kooperationen</b>		
(1) Die Schulen öffnen sich gegenüber ihrem Umfeld. Zu diesem Zweck arbeiten sie im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe, mit Anbietern von ergänzender Lernförderung nach § 28 Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, § 34 Absatz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und § 6b des Bundeskindergeldgesetzes sowie mit außerschulischen Einrichtungen und Personen zusammen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation der Schülerinnen und Schüler auswirkt.		<p>(1) Die Schulen öffnen sich gegenüber ihrem Umfeld. Zu diesem Zweck arbeiten sie im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe, mit Anbietern von ergänzender Lernförderung nach § 28 Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, § 34 Absatz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und § 6b des Bundeskindergeldgesetzes sowie mit außerschulischen Einrichtungen, <b>vereinen, Projekten, Initiativen</b> und Personen zusammen, deren Tätigkeit sich <b>positiv</b> auf die Lebenssituation <b>und auf die Bildung und Erziehung</b> der Schülerinnen und Schüler auswirkt.</p>
(2) Die Schulen können dazu im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde insbesondere Vereinbarungen mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe und der beruflichen Fort- und Weiterbildung, den Musikschulen, den Volkshochschulen, den Jugendkunstschulen, den Jugendverkehrsschulen, den Gartenarbeitsschulen sowie Sport- und anderen Vereinen schließen. Sie nutzen Kooperationsmöglichkeiten mit der Wirtschaft, den Sozialpartnern und anderen Einrichtungen, die berufs- oder arbeitsrelevante Angebote machen.		<p>(2) Die Schulen können dazu im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde insbesondere Vereinbarungen mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe und der beruflichen Fort- und Weiterbildung, den Musikschulen, den Volkshochschulen, den Jugendkunstschulen, den Jugendverkehrsschulen, den Gartenarbeitsschulen sowie <b>Kunst- und Kultur-, Sport- und anderen Vereinen oder Initiativen</b> schließen. Sie nutzen Kooperationsmöglichkeiten mit der Wirtschaft, den Sozialpartnern und anderen Einrichtungen, die berufs- oder arbeitsrelevante Angebote machen.</p>

AKTUELLE FASSUNG	FASSUNG VIERTES GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES SCHULG	FASSUNG DER KOALITIONSFRAKTIONEN
(3) Die Schulen können ihren Kooperationspartnern bei einem pädagogischen Bedarf Räume und technische Ausstattung entgeltfrei zur Nutzung überlassen.		(3) Die Schulen können ihren Kooperationspartnern bei einem pädagogischen Bedarf Räume und technische Ausstattung entgeltfrei zur Nutzung überlassen. <b>Insbesondere stellen sie Trägern der Jugendhilfe ihre Räumlichkeiten und technischen Ausstattungen im Benehmen mit dem Bezirk entgeltfrei zur Verfügung, wenn eine Kooperation besteht oder dies durch das Bezirksamt oder eine vom ihm beauftragte Stelle außerhalb der Nutzung durch die Schule selbst genehmigt wird.</b>
(4)		[unverändert]
(5) Zur Beratung und Förderung der Schülerinnen und Schüler beim Übergang von der Schule in den Beruf kooperieren Schulen mit den Trägern der beruflichen Bildung und den Sozialleistungsträgern.		(5) Zur Beratung und Förderung der Schülerinnen und Schüler beim Übergang von der Schule in den Beruf kooperieren Schulen mit den Trägern der beruflichen Bildung und den Sozialleistungsträgern. Ausbildung oder Studium sind Schulen zur Kooperation mit den Trägern der beruflichen Bildung, den Hochschulen und den Sozialleistungsträgern verpflichtet.
§ 5a		[unverändert]
[neu]		§ 5b Schulbezogene Jugendsozialarbeit
[neu]		(1) Schulbezogene Jugendsozialarbeit gehört zum schulischen Angebot. Sie wird in eigener Verantwortung der Jugendhilfe bereitgestellt. Sie kann von anerkannten Trägern der Jugendhilfe auf der Basis von Kooperationsvereinbarungen zwischen dem die Leistung erbringenden Jugendhilfeträger und der jeweiligen Schule am Schulstandort erbracht werden.
[neu]		(2) Schulbezogene Jugendsozialarbeit ist ein lebensweltorientiertes, niedrigschwelliges Angebot zur ganzheitlichen Förderung und Unterstützung junger Menschen in ihrer individuellen, sozialen und schulischen Entwicklung. Sie soll in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften insbesondere dazu beitragen, Benachteiligungen jedweder Art zu vermeiden bzw. abzubauen, individuell unterstützen und beraten sowie bei Konflikten im Einzelfall helfen. Sie richtet sich an alle Schülerinnen und Schüler,

AKTUELLE FASSUNG	FASSUNG VIERTES GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES SCHULG	FASSUNG DER KOALITIONSFRAKTIONEN
[neu]		<p>Lehrkräfte der Schule sowie Erziehungsberchtigte.</p> <p>(3) Das Angebot der schulbezogenen Jugendsozialarbeit ersetzt nicht andere Angebote der Jugendarbeit oder Jugendsozialarbeit oder andere Angebote der Kinder- und Jugendhilfe gemäß SGB VIII.</p>
[neu]		<p>(4) Die für Jugend und Bildung zuständigen Senatsverwaltungen werden ermächtigt, nach Maßgabe des Haushaltplanes das Nähere zur Ausgestaltung der schulbezogenen Jugendsozialarbeit, insbesondere zu verbindlichen Kooperationsregelungen, zur inhaltlich-fachlichen Ausgestaltung und Steuerung sowie Qualitätssicherung durch Rechtsverordnung zu regeln.</p>
§ 6		[unverändert]
<b>§ 7 Schulische Selbständigkeit und Eigenverantwortung</b>		
(1)-(2)		[unverändert]
[neu]		<p>(2a) Für die schulischen IT-Fachverfahren und deren verfahrensabhängige IKT-Infrastruktur ist die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung verantwortlich. Eine Auflistung einer an Schulen in Betracht kommenden Auswahl an digitalen Lehr- und Lernmitteln wird von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung verbindlich festgelegt und in Rücksprache mit den Schulen regelmäßig aktualisiert. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung stellt den Schulen darüber hinaus ein digitales Lernmanagementsystem zur Verfügung und kann Lizenzen für digitale Lehr- und Lernmittel beschaffen. Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, gilt § 64 Absatz 11.</p>
(3)-(5)		[unverändert]
[neu]	<p>(5a) Die Schulaufsichtsbehörde stellt den Schulen ein digitales Lernmanagementsystem zur Verfügung, kann Lizenzen für digitale Lehr- und Lernmittel beschaffen und Empfehlungen für die Verwendung weiterer digitaler Lehr- und Lernmittel geben. Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, gilt § 64 Absatz 1 Satz 4 und 5.</p>	<p>(5a) Die Schulaufsichtsbehörde stellt den Schulen ein digitales Lernmanagementsystem zur Verfügung, kann Lizenzen für digitale Lehr- und Lernmittel beschaffen und Empfehlungen für die Verwendung weiterer digitaler Lehr- und Lernmittel geben. Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, gilt § 64 Absatz 1 Satz 4 und 5.</p>

AKTUELLE FASSUNG	FASSUNG VIERTES GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES SCHULG	FASSUNG DER KOALITIONSFRAKTIONEN
(6)		[unverändert]
<b>§ 8 Schulprogramm</b>		
(1)		[unverändert]
(2) Die Schule legt im Schulprogramm insbesondere fest:	(2) <b>Ein Kinderschutzkonzept, das der Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen dient, ist Bestandteil jedes Schulprogramms. Darüber hinaus legt die Schule legt im Schulprogramm insbesondere fest:</b>	(2) Die Schule legt im Schulprogramm insbesondere fest:
1. ihre besonderen pädagogischen Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen in Unterricht, Erziehung, Beratung und Betreuung einschließlich des schulischen Ganztagskonzepts sowie die Form der Leistungsbeurteilung und die Formen der Leistungsdifferenzierung,	1. ihre besonderen pädagogischen Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen in Unterricht, Erziehung, Beratung und Betreuung einschließlich des schulischen Ganztagskonzepts sowie	1. ihre besonderen pädagogischen Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen in Unterricht, Erziehung, Beratung und Betreuung einschließlich des schulischen Ganztagskonzepts sowie die Form der Leistungsbeurteilung und die Formen der Leistungsdifferenzierung,
2. ihre Umsetzung der Rahmenlehrplanvorgaben in ein schuleigenes pädagogisches Handlungskonzept (schulinternes Curriculum),	2. ihre Umsetzung der Rahmenlehrplanvorgaben in ein schuleigenes pädagogisches Handlungskonzept (schulinternes Curriculum),	2. ihre Umsetzung der Rahmenlehrplanvorgaben in ein schuleigenes pädagogisches Handlungskonzept (schulinternes Curriculum),
3. die Ausgestaltung der pädagogischen Schwerpunkte und besonderen Organisationsformen durch die Studenten (§ 14 Absatz 4),	3. die Ausgestaltung der pädagogischen Schwerpunkte und besonderen Organisationsformen durch die Studenten (§ 14 Absatz 4),	3. die Ausgestaltung der pädagogischen Schwerpunkte und besonderen Organisationsformen durch die Studenten (§ 14 Absatz 4),
4. die Evaluationskriterien, mit denen sie die Qualität ihrer Arbeit beurteilt und die Annäherung an die gesetzten und vereinbarten Ziele misst,	4. die Evaluationskriterien, mit denen sie die Qualität ihrer Arbeit beurteilt und die Annäherung an die gesetzten und vereinbarten Ziele misst,	4. die Evaluationskriterien, mit denen sie die Qualität ihrer Arbeit beurteilt und die Annäherung an die gesetzten und vereinbarten Ziele misst,
5. die Ziele und besonderen Formen der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten hinsichtlich der Ausübung der gemeinsamen Verantwortung für die Bildung und Erziehung ihrer Kinder,	5. die Ziele und besonderen Formen der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten hinsichtlich der Ausübung der gemeinsamen Verantwortung für die Bildung und Erziehung ihrer Kinder,	<b>5. ein Kinder- und Jugendschutzkonzept, dass der Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen, insbesondere durch sexuellen Missbrauch, Gewalt und Mobbing dient,</b>
6. die Ziele, Inhalte und Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit mit außerschulischen Kooperationspartnern,	6. die Ziele, Inhalte und Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit mit außerschulischen Kooperationspartnern,	<b>6. die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt zur Gewährleistung des Kinderschutzes und die Ausgestaltung der schulbezogenen Jugendsozialarbeit gemäß § 5b,</b>
7. die Kooperationsformen der Lehrkräfte und der schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,	7. die Kooperationsformen der Lehrkräfte und der schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,	<b>57. die Ziele und besonderen Formen der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten hinsichtlich der Ausübung der gemeinsamen Verantwortung für die Bildung und Erziehung ihrer Kinder,</b>
8. den Beratungs- und Fortbildungsbedarf sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Organisationsentwicklung und zur Personalentwicklung,	8. den Beratungs- und Fortbildungsbedarf sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Organisationsentwicklung und zur Personalentwicklung,	<b>68. die Ziele, Inhalte und Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit mit außerschulischen Kooperationspartnern,</b>
9. die finanzielle Absicherung der besonderen pädagogischen Schwerpunkte und Aktivitäten durch das Schulbudget.	9. die finanzielle Absicherung der besonderen pädagogischen Schwerpunkte und Aktivitäten durch das Schulbudget.	

AKTUELLE FASSUNG	FASSUNG VIERTES GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES SCHULG	FASSUNG DER KOALITIONSFRAKTIONEN
		<p><b>79.</b> die Kooperationsformen der Lehrkräfte, <b>und</b> der schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter <b>und anderer an der Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags beteiligten Personen,</b></p> <p><b>810.</b> den Beratungs- und Fortbildungsbedarf sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Organisationsentwicklung und zur Personalentwicklung,</p> <p><b>911.</b> die finanzielle Absicherung der besonderen pädagogischen Schwerpunkte und Aktivitäten durch das Schulbudget,</p> <p><b>12.</b> die Grundsätze der Demokratiebildung und der konkreten Beteiligung von Schülerinnen und Schülern an der Gestaltung des Schulalltags, einschließlich der Beteiligung der Schülerinnen und Schüler bei der finanziellen Absicherung der besonderen Pädagogischen Schwerpunkte und Aktivitäten, auch durch ein eigenes Budget der Schülerinnen und Schüler (Schülerinnen- und Schülerhaushalt),</p> <p><b>13.</b> die übergreifende Bildungs- und Erziehungsaufgabe der Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung, die schulischen Maßnahmen der Schulwegsicherheit und die Elternarbeit zur Verkehrsunfallprävention in einem schulspezifischen Mobilitätskonzept.</p>
(3)-(5)		[unverändert]

#### § 9 Qualitätssicherung und Evaluation

<p>(1) Die Schulen und die Schulaufsichtsbehörde sind zu kontinuierlicher Qualitätssicherung verpflichtet. Die Qualitätssicherung schulischer Arbeit erstreckt sich auf die gesamte Unterrichts- und Erziehungstätigkeit, die Organisation der Schule, das Schulleben sowie die außerschulischen Kooperationsbeziehungen. Das Maß und die Art und Weise, wie Klassen, Kurse, Jahrgangsstufen und Schulen den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule erfüllen, soll durch Maßnahmen der Evaluation unter Einschluss</p>		<p>(1) Die Schulen und die Schulaufsichtsbehörde sind zu kontinuierlicher Qualitätssicherung verpflichtet. Die Qualitätssicherung schulischer Arbeit erstreckt sich auf die gesamte Unterrichts- und Erziehungstätigkeit, die Organisation der Schule, das Schulleben sowie die außerschulischen Kooperationsbeziehungen. Das Maß und die Art und Weise, wie Klassen, Kurse, Jahrgangsstufen und Schulen den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule erfüllen, soll durch Maßnahmen der Evaluation unter Einschluss</p>
--	--	--

AKTUELLE FASSUNG	FASSUNG VIERTES GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES SCHULG	FASSUNG DER KOALITIONSFRAKTIONEN
von Methoden der empirischen Sozialforschung ermittelt werden. Hierzu zählen insbesondere die interne und externe Evaluation, schul- und schulartübergreifende Vergleiche sowie zentrale Schulleistungsuntersuchungen.		von Methoden der empirischen Sozialforschung ermittelt werden. Hierzu zählen insbesondere die interne und externe Evaluation, schul- und schulartübergreifende Vergleiche sowie zentrale Schulleistungsuntersuchungen. <b>Die Schulaufsichten können mit den Schulleitungen kriteriengestützte Zielvereinbarungen (Schulverträge) zur Verbesserung der Schulqualität abschließen.</b>
(2)-(6)		[unverändert]
§§ 10-11		[unverändert]
<b>§ 12 Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Querschnittsaufgaben, Lernfelder, Ethik</b>		
(1) In den Unterrichtsfächern sind die für jedes Fach geltenden spezifischen Didaktiken und Methoden sowie die das Fach kennzeichnenden Ziele und Fertigkeiten zu berücksichtigen. Unterrichtsfächer können nach Maßgabe des jeweiligen Rahmenlehrplans auch fachübergreifend und fächerverbindend unterrichtet werden, insbesondere in Form von Projekten. In fachübergreifenden oder fächerverbindenden Unterrichtsformen werden an Themen, die verschiedene Fächer berühren, die besonderen Methoden der beteiligten Fächer, ihre jeweiligen Ziele und Fertigkeiten im Unterricht entsprechend dem thematischen Zusammenhang erschlossen.		(1) In den Unterrichtsfächern sind die für jedes Fach geltenden spezifischen Didaktiken und Methoden sowie die das Fach kennzeichnenden Ziele und Fertigkeiten zu berücksichtigen. Unterrichtsfächer <b>können werden</b> nach Maßgabe des jeweiligen Rahmenlehrplans auch fachübergreifend und fächerverbindend unterrichtet <b>werden</b> , insbesondere <b>auch für die dort aufgeführten übergreifenden Themen und Basiscurricula in Form von Projekten.</b> In fachübergreifenden oder fächerverbindenden Unterrichtsformen werden <b>an Themen, die verschiedene Fächer berühren</b> , die besonderen Methoden der beteiligten Fächer, ihre jeweiligen Ziele und Fertigkeiten im Unterricht entsprechend dem thematischen Zusammenhang erschlossen.
(2) Unterrichtsfächer, die in einem engen inhaltlichen Zusammenhang stehen, können auf der Grundlage übergreifender wissenschaftlicher Erkenntnisse und abgestimmter Lernziele nach Maßgabe des entsprechenden Rahmenlehrplans zu einem Lernbereich zusammengefasst werden. Lernbereiche können fachübergreifend von einer Lehrkraft oder abgestimmt von mehreren beteiligten Lehrkräften unterrichtet werden. Dabei ist auf die angemessene Berücksichtigung des Anteils der jeweiligen Fächer zu achten. Wird ein Lernbereich fachübergreifend unterrichtet, so kann die Bewertung zusammengefasst und in einer Note ausgedrückt werden.		(2) Unterrichtsfächer, die in einem engen inhaltlichen Zusammenhang stehen, können auf der Grundlage übergreifender wissenschaftlicher Erkenntnisse und abgestimmter Lernziele <b>zur Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsziele</b> nach Maßgabe des entsprechenden Rahmenlehrplans zu einem Lernbereich zusammengefasst werden. Lernbereiche können fachübergreifend von einer Lehrkraft oder von mehreren beteiligten Lehrkräften unterrichtet werden. Dabei ist auf die angemessene Berücksichtigung des Anteils der jeweiligen <b>Fächer Lerninhalte</b> zu achten. Wird ein Lernbereich fachübergreifend unterrichtet, so soll die Bewertung zusammengefasst und in einer <b>Note Leistungsbewertung</b> ausgedrückt werden.

AKTUELLE FASSUNG	FASSUNG VIERTES GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES SCHULG	FASSUNG DER KOALITIONSFRAKTIONEN
(3)-(7)		[unverändert]
<b>§ 13 Religions- und Weltanschauungsunterricht</b>		
(1)		[unverändert]
(2) Der Religionsunterricht wird erteilt von Personen mit der Befähigung für ein Lehramt und einer Prüfung im Fach Religionslehre oder von Personen, die ein fachwissenschaftliches Studium an einer Hochschule oder eine vergleichbare Ausbildung abgeschlossen haben. Sie werden von den Religionsgemeinschaften beauftragt. Von Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, sind die für die Ausübung eines Lehramtes erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachzuweisen. Als geeigneter Nachweis gilt das Große Deutsche Sprachdiplom des Goethe-Instituts oder ein gleichwertiger Nachweis. Lehrkräfte an öffentlichen Schulen haben das Recht, Religionsunterricht zu erteilen; diese Unterrichtsstunden werden ihnen auf die Zahl der Pflichtstunden angerechnet. Aus der Erteilung oder Nichterteilung des Religionsunterrichts dürfen den Lehrkräften keine Vor- oder Nachteile erwachsen.	(2) Der Religionsunterricht wird erteilt von Personen mit der Befähigung für ein Lehramt und einer Prüfung im Fach Religionslehre oder von Personen, die ein fachwissenschaftliches Studium an einer Hochschule oder eine vergleichbare Ausbildung abgeschlossen haben. Sie werden von den Religionsgemeinschaften beauftragt. Von Personen, deren <b>Erstsprache oder Erstsprachen Muttersprache</b> nicht Deutsch ist <b>oder sind</b> , sind die für die Ausübung eines Lehramtes erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachzuweisen. Als geeigneter Nachweis gilt das Große Deutsche Sprachdiplom des Goethe-Instituts oder ein gleichwertiger Nachweis. Lehrkräfte an öffentlichen Schulen haben das Recht, Religionsunterricht zu erteilen; diese Unterrichtsstunden werden ihnen auf die Zahl der Pflichtstunden angerechnet. Aus der Erteilung oder Nichterteilung des Religionsunterrichts dürfen den Lehrkräften keine Vor- oder Nachteile erwachsen.	
(3)-(7)		[unverändert]
<b>§ 14</b>		[unverändert]
<b>§ 15 Unterricht für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunfts-sprache</b>		<b>§ 15 Förderung von Zwei- und Mehrsprachigkeit</b>
(1) Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher HerkunftsSprache werden mit allen anderen Schülerinnen und Schülern gemeinsam unterrichtet, soweit sich aus Absatz 2 und der auf Grund des Absatzes 4 erlassenen Rechtsverordnung nichts anderes ergibt.		(1) Schülerinnen und Schüler, <b>nicht-deutscher deren Erstsprache eine andere als Deutsch ist</b> , werden mit allen anderen Schülerinnen und Schülern gemeinsam unterrichtet, soweit sich aus Absatz 2 und der auf Grund des Absatzes 4 erlassenen Rechtsverordnung nichts anderes ergibt. <b>Alle von den Schülerinnen und Schülern gesprochenen Sprachen werden bei der Aufnahme in die Schule durch die Schulleiterin oder den Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft erfasst. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung erhebt landesweit die von den Schülerinnen und Schülern gesprochenen Sprachen als Grundlage</b>

AKTUELLE FASSUNG	FASSUNG VIERTES GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES SCHULG	FASSUNG DER KOALITIONSFRAKTIONEN
		für eine faktenbasierte und wissenschaftlich begleitete Förderung von Zwei- und Mehrsprachigkeit.
(2) Schülerinnen und Schüler nicht-deutscher Herkunftssprache, die die deutsche Sprache so wenig beherrschen, dass sie dem Unterricht nicht ausreichend folgen können und eine Förderung in Regelklassen nicht möglich ist, sollen in besonderen Lerngruppen zusammengefasst werden, in denen auf den Übergang in Regelklassen vorbereitet wird. Die Kenntnisse in der deutschen Sprache werden bei der Aufnahme in die Schule durch die Schulleiterin oder den Schulleiter oder durch eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft auf Grund wissenschaftlich gesicherter Testverfahren festgestellt.	(2) Schülerinnen und Schüler <del>nicht-deutscher, deren Erstsprache eine andere als Deutsch ist und</del> die die deutsche Sprache so wenig beherrschen, dass sie dem Unterricht nicht ausreichend folgen können <del>und, so dass</del> eine Förderung <del>zu Beginn</del> in Regelklassen nicht möglich ist, <del>sollen</del> können vorübergehend in besonderen Lerngruppen zusammengefasst werden, in denen auf den Übergang in Regelklassen vorbereitet wird. Die Kenntnisse in der deutschen Sprache werden bei der Aufnahme in die Schule durch die Schulleiterin oder den Schulleiter oder durch eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft auf Grund wissenschaftlich gesicherter Testverfahren festgestellt.	
(3) Schülerinnen und Schüler nicht-deutscher Herkunftssprache können Angebote zum Erlernen ihrer Muttersprache erhalten. Die Schule kann sich dabei der Angebote Dritter bedienen.		(3) Schülerinnen und Schüler, <del>nicht-deutscher deren Erstsprache eine andere als Deutsch ist, können Angebote zum Erlernen ihrer Muttersprache erhalten. erhalten Angebote für ergänzenden Unterricht in ihrer Erstsprache, sofern dies schulorganisatorisch möglich ist. Hierzu können schulübergreifende Lerngruppen gebildet werden. Der Erstsprachliche Unterricht unterliegt der staatlichen Schulaufsicht. Die Schule kann sich dabei der Angebote Dritter bedienen.</del>
[neu]		(3a) Alle Schülerinnen und Schüler erhalten nach Maßgabe des Haushaltplanes Angebote zur Entwicklung von Zwei- und Mehrsprachigkeit, sofern dies gewünscht und schulorganisatorisch möglich ist. In Kooperation mit dem frökhkindlichen Bereich soll ein Angebot möglichst durchgängig bis zum Schulabschluss gestaltet sein. Es wird insbesondere von immersiven Sprachlernmethoden sowie von der Möglichkeit, Sachfachunterricht in einer Zweit- bzw. Fremdsprache zu erteilen, Gebrauch gemacht.
[neu]		(3b) Schülerinnen und Schülern, die mehrsprachig aufwachsen, kann auf Antrag eine nichtdeutsche

AKTUELLE FASSUNG	FASSUNG VIERTES GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES SCHULG	FASSUNG DER KOALITIONSFRAKTIONEN
<p>(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zu den Voraussetzungen und zur Ausgestaltung des Unterrichts für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <p>1. die Voraussetzungen für die Aufnahme in Regelklassen und in besondere Lerngruppen nach Absatz 2,</p> <p>2. die Grundlagen und Verfahren zur Feststellung der Kenntnisse in der deutschen Sprache,</p> <p>3. die Maßnahmen zur schulischen Integration für zuziehende Kinder und Jugendliche,</p> <p>4. die muttersprachlichen und bilingualen Angebote für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache,</p> <p>5. das zeitweise Abweichen von den Maßstäben der Leistungsbewertung für aus dem Ausland zugezogene Kinder und Jugendliche, bei denen das Fehlen hinreichender deutscher Sprachkenntnisse festgestellt ist.</p>		<p><b>Erstsprache als zweite Fremdsprache anerkannt werden.</b></p> <p>(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zu den Voraussetzungen und zur Ausgestaltung des Unterrichts für Schülerinnen und Schüler <del>nichtdeutscher Herkunftssprache, deren Erstsprache eine andere als Deutsch ist, sowie zur Förderung der Zwei- und Mehrsprachigkeit für alle Berliner Schülerinnen und Schüler</del> durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <p>1. die Voraussetzungen für die Aufnahme in Regelklassen und in besondere Lerngruppen nach Absatz 2,</p> <p>2. die Grundlagen und Verfahren zur Feststellung der Kenntnisse in der deutschen Sprache <b>und der Erstsprache</b>,</p> <p>3. die Maßnahmen zur schulischen Integration für zuziehende Kinder und Jugendliche,</p> <p>4. die <del>muttersprachlichen und erstsprachlichen, bilingualen und immer</del> <b>muttersprachlichen und erstsprachlichen, bilingualen und immer</b> Angebote für <del>Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache</del> <b>Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache</b>,</p> <p><b>5. die Anerkennung einer Erstsprache, die eine andere als Deutsch ist, als zweite Fremdsprache im Sinne des Absatzes 5,</b></p> <p>6. das zeitweise Abweichen von den Maßstäben der Leistungsbewertung für <del>aus dem Ausland zugezogene</del> Kinder und Jugendliche, bei denen das Fehlen hinreichender deutscher Sprachkenntnisse festgestellt ist.</p>
<b>§ 16 Einführung von Schulbüchern und anderen Unterrichtsmedien</b>		
<p>(1) Schulbücher und andere Unterrichtsmedien, die dazu bestimmt sind, von Schülerinnen und Schülern über einen längeren Zeitraum überwiegend im Unterricht und bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts verwendet zu werden, dürfen an einer Schule nur eingeführt werden, wenn sie</p>	<p>(1) Schulbücher und andere Unterrichtsmedien, die dazu bestimmt sind, von Schülerinnen und Schülern über einen längeren Zeitraum überwiegend im Unterricht und bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts verwendet zu werden, dürfen an einer Schule nur eingeführt werden, wenn sie</p>	<p>(1) Schulbücher, <b>Lernsoftware, web-basierte</b> und andere Unterrichtsmedien, die dazu bestimmt sind, von Schülerinnen und Schülern über einen längeren Zeitraum überwiegend im Unterricht und bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts verwendet zu werden, dürfen</p>

AKTUELLE FASSUNG	FASSUNG VIERTES GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES SCHULG	FASSUNG DER KOALITIONSFRAKTIONEN
<p>1. Rechtsvorschriften nicht widersprechen,</p> <p>2. mit den Zielen, Inhalten und Standards der Rahmenlehrpläne für Unterricht und Erziehung vereinbar sind,</p> <p>3. nach methodischen und didaktischen Grundsätzen den pädagogischen Anforderungen genügen,</p> <p>4. dem Stand der Wissenschaft entsprechen und keine Fehler in der Sachdarstellung aufweisen und</p> <p>5. nicht ein geschlechts-, religions- oder rassendiskriminierendes Verständnis fördern und nicht den Bildungs- und Erziehungszielen gemäß §§ 2 und 3 zuwiderlaufen.</p>	<p>1. Rechtsvorschriften nicht widersprechen,</p> <p>2. mit den Zielen, Inhalten und Standards der Rahmenlehrpläne für Unterricht und Erziehung vereinbar sind,</p> <p>3. nach methodischen und didaktischen Grundsätzen den pädagogischen Anforderungen genügen,</p> <p>4. dem Stand der Wissenschaft entsprechen und keine Fehler in der Sachdarstellung aufweisen und</p> <p>5. nicht ein <b>geschlechts- oder religionsdiskriminierendes oder ein auf Grund rassistischer oder antisemitischer Zuschreibung diskriminierendes</b> Verständnis fördern und nicht den Bildungs- und Erziehungsziehlen gemäß §§ 2 und 3 zuwiderlaufen.</p>	<p>an einer Schule nur eingeführt werden, wenn sie</p> <p>1. Rechtsvorschriften nicht widersprechen,</p> <p>2. mit den Zielen, Inhalten und Standards der Rahmenlehrpläne für Unterricht und Erziehung vereinbar sind,</p> <p>3. nach methodischen und didaktischen Grundsätzen den pädagogischen Anforderungen genügen,</p> <p>4. dem Stand der Wissenschaft entsprechen und keine Fehler in der Sachdarstellung aufweisen und</p> <p>5. nicht ein <b>geschlechts- oder religionsdiskriminierendes oder ein auf Grund rassistischer oder antisemitischer Zuschreibung diskriminierendes</b> Verständnis fördern und nicht den Bildungs- und Erziehungsziehlen gemäß §§ 2 und 3 zuwiderlaufen.</p>
<p>(2) Über die Einführung eines Schulbuchs oder anderer Unterrichtsmaterialien an einer Schule entscheidet die Fachkonferenz im Rahmen</p> <p>1. der Grundsätze, die von der Gesamtkonferenz beschlossen werden,</p> <p>2. der an der Schule zur Verfügung stehenden Haushaltssmittel und des von den Eltern zu erbringenden Eigenanteils (§ 50 Absatz 2 ) sowie</p> <p>3. der Beschlüsse der Schulkonferenz zur Verteilung der Haushaltssmittel.</p>		<p>(2) Über die Einführung eines Schulbuchs, <b>einer Lernsoftware, webbasiert</b> oder anderer Unterrichtsmaterialien an einer Schule entscheidet die Fachkonferenz im Rahmen</p> <p>1. der Grundsätze, die von der Gesamtkonferenz beschlossen werden,</p> <p>2. der an der Schule zur Verfügung stehenden Haushaltssmittel und des von den Eltern zu erbringenden Eigenanteils (§ 50 Absatz 2 ) sowie</p> <p>3. der Beschlüsse der Schulkonferenz zur Verteilung der Haushaltssmittel.</p>
		<p><b>(2a) Die Schule kann auf Antrag der Schulkonferenz zur Verwaltung der nach Absatz 1 genannten Bestände und zur Organisation der in § 50 Absatz 2 eingeführten Lernmittelfreiheit auf der Grundlage eines Medienpädagogischen Konzepts eine Schulbibliothek errichten. Der Antrag bedarf der Genehmigung der Schulaufsicht und des Einvernehmens des Bezirks. Schulbibliotheken erhalten nach Maßgabe des Haushaltes zweckgebundene Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Bereits bestehende</b></p>

AKTUELLE FASSUNG	FASSUNG VIERTES GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES SCHULG	FASSUNG DER KOALITIONSFRAKTIONEN
(3)-(4)		<b>Schulbibliotheken haben Bestands-schutz.</b> [unverändert]
§§ 17-18		[unverändert]
<b>§ 19 Ganztagschulen, ergänzende Förderung und Betreuung, Mittagessen</b>		
(1)-(5)		[unverändert]
(6) Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 der Primar-stufe erhalten ein Angebot ergänzen-der Förderung und Betreuung, wenn entsprechend § 4 Absatz 2 des Kin-dertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 875, 878) und durch Artikel II des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 848) ge-ändert worden ist, in der jeweils gel-tenden Fassung ein Bedarf für eine solche Förderung und Betreuung be-steht. Satz 1 gilt auch für Schülerin-nen und Schüler an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwer-punkt „Geistige Entwicklung“ bis zum Ende der Abschlussstufe sowie für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Autismus“ an Auftragsschulen bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10. Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 und für die in Satz 2 genannten Schülerinnen und Schüler wird die er-gänzende Förderung und Betreuung auch während der Schulferien ange-boten; Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 5 und 6 wird die er-gänzende Förderung und Betreuung während der Schulferien angeboten, wenn ein besonderer Betreuungsbe-darf besteht. Der Betreuungsumfang soll dem Bedarf der Familie und ins-besondere des Kindes gerecht wer-den. Die Bedarfsfeststellung erfolgt durch Bescheid des örtlich zuständi-gen Jugendamts, welches die Daten auch im Rahmen eines einheitlichen Verwaltungsverfahrens für die ergän-zende Förderung und Betreuung so-wie die Kindertagesförderung nutzen darf; die Daten sind nach der Beendigung der ergänzenden Förderung und Betreuung zu löschen, soweit die Da-ten nicht mehr zur Abwicklung des Kostenbeteiligungs- oder des	(6) Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 der Primar-stufe erhalten ein Angebot ergänzen-der Förderung und Betreuung, wenn entsprechend § 4 Absatz 2 des Kin-dertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 875, 878) und durch Artikel II des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 848) ge-ändert worden ist, in der jeweils gel-tenden Fassung ein Bedarf für eine solche Förderung und Betreuung be-steht. Satz 1 gilt auch für Schülerin-nen und Schüler an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwer-punkt „Geistige Entwicklung“ bis zum Ende der Abschlussstufe sowie für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Autismus“ an Auftragsschulen bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10. <b>Abweichend von Satz 1 und 2 wird für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 der Ganztagschule in der offenen Form sowie Schülerinnen und Schüler der Eingangs-, Unter- und Mittelstufe an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwer-punkt „Geistige Entwicklung“ ohne weitere Prüfung ein Bedarf festge-stellt und eine ergänzende Förde-rung und Betreuung gewährt.</b> Für Schülerinnen und Schüler der Jahr-gangsstufen 1 bis 6 und für die in Satz 2 genannten Schülerinnen und Schü-ler wird die ergänzende Förderung und Betreuung auch während der Schulferien angeboten; <b>Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 5 und 6 wird die ergänzende Förderung und Betreuung während der Schulfe-riene angeboten, wenn ein besonderer Betreuungsbedarf besteht.</b> Der Be-treuungsumfang soll dem Bedarf der Familie und insbesondere des Kindes gerecht werden. Die	

AKTUELLE FASSUNG	FASSUNG VIERTES GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES SCHULG	FASSUNG DER KOALITIONSFRAKTIONEN
<p>Finanzierungsverfahrens benötigt werden. Die ergänzende Förderung und Betreuung wird als schulisches Angebot der zuständigen Schulbehörde (§ 109 Absatz 1 Satz 1) durch die öffentliche Schule oder die Bereitstellung von Plätzen bei Trägern der freien Jugendhilfe, die mit Schulen kooperieren, erbracht; im letztgenannten Fall wird der Betreuungsvertrag zwischen den Eltern und dem Träger der freien Jugendhilfe abgeschlossen. Die ergänzende Förderung und Betreuung unterliegt der Schulaufsicht nach diesem Gesetz, auch soweit sie von Trägern der freien Jugendhilfe in Kooperation mit Schulen erbracht wird. Angebote ergänzender Förderung und Betreuung müssen hinsichtlich der Einrichtung und der Personalausstattung den pädagogischen und gesundheitlichen Anforderungen an die Betreuung von Kindern entsprechen. Können die Zeiten der ergänzenden Förderung und Betreuung an der Schule den Betreuungsbedarf nicht abdecken oder liegt der Bedarf außerhalb der angebotenen Zeiten, kann im Einzelfall zusätzliche Betreuung bewilligt werden. Hierzu kann das Angebot an Kindertagespflegestellen gemäß den Vorgaben des Kindertagesförderungsgesetzes genutzt werden. Die Teilnahme an der ergänzenden Förderung und Betreuung sowie an zusätzlichen Betreuungsangeboten ist freiwillig. Die Kostenbeteiligung richtet sich nach dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz in der Fassung vom 28. August 2001 (GVBl. S. 494, 576), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 848) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung; § 26 Absatz 1 Satz 4 des Kindertagesförderungsgesetzes findet entsprechende Anwendung. Schülerinnen und Schüler aus dem Land Brandenburg können im Rahmen freier Kapazitäten ergänzende Förderung und Betreuung erhalten, wenn vom Leistungsverpflichteten ein Betreuungsbedarf festgestellt und die Kostenübernahme erklärt wurde.</p>		<p>Bedarfsfeststellung erfolgt durch Bescheid des örtlich zuständigen Jugendamts, welches die Daten auch im Rahmen eines einheitlichen Verwaltungsverfahrens für die ergänzende Förderung und Betreuung sowie die Kindertagesförderung nutzen darf; die Daten sind nach der Beendigung der ergänzenden Förderung und Betreuung zu löschen, soweit die Daten nicht mehr zur Abwicklung des Kostenbeteiligungs- oder des Finanzierungsverfahrens benötigt werden. Die ergänzende Förderung und Betreuung wird als schulisches Angebot der zuständigen Schulbehörde (§ 109 Absatz 1 Satz 1) durch die öffentliche Schule oder die Bereitstellung von Plätzen bei Trägern der freien Jugendhilfe, die mit Schulen kooperieren, erbracht; im letztgenannten Fall wird der Betreuungsvertrag zwischen den Eltern und dem Träger der freien Jugendhilfe abgeschlossen. Die ergänzende Förderung und Betreuung unterliegt der Schulaufsicht nach diesem Gesetz, auch soweit sie von Trägern der freien Jugendhilfe in Kooperation mit Schulen erbracht wird. Angebote ergänzender Förderung und Betreuung richten sich nach dem <b>Berliner Bildungsprogramm für die offene Ganztagsschule</b> und müssen hinsichtlich der Einrichtung und der Personalausstattung den pädagogischen und gesundheitlichen Anforderungen an die Betreuung von Kindern entsprechen. Die pädagogische Arbeit in der ergänzenden Förderung und Betreuung soll durch systematische Evaluation kontinuierlich reflektiert und weiterentwickelt werden. Können die Zeiten der ergänzenden Förderung und Betreuung an der Schule den Betreuungsbedarf nicht abdecken oder liegt der Bedarf außerhalb der angebotenen Zeiten, kann im Einzelfall zusätzliche Betreuung bewilligt werden. Hierzu kann das Angebot an Kindertagespflegestellen gemäß den Vorgaben des Kindertagesförderungsgesetzes genutzt werden. Die Teilnahme an der ergänzenden Förderung und Betreuung sowie an zusätzlichen Betreuungsangeboten ist freiwillig. Die Kostenbeteiligung in den</p>

AKTUELLE FASSUNG	FASSUNG VIERTES GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES SCHULG	FASSUNG DER KOALITIONSFRAKTIONEN
		<p><b>Jahrgangsstufen 3 bis 6</b> richtet sich nach dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz in der Fassung vom 28. August 2001 (GVBl. S. 494, 576), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 848) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung; § 26 Absatz 1 Satz 4 des Kindertagesförderungsgesetzes findet entsprechende Anwendung. Schülerinnen und Schüler aus dem Land Brandenburg können im Rahmen freier Kapazitäten ergänzende Förderung und Betreuung erhalten, wenn vom Leistungsverpflichteten ein Betreuungsbedarf festgestellt und die Kostenübernahme erklärt wurde.</p>
<p>(7) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der ergänzenden Förderung und Betreuung der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung, des Ganztagsbetriebs an der Ganztagschule und des Mittagssessens durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <p>1. das Verfahren der Anmeldung, der Bedarfsprüfung und Aufnahme einschließlich der Vorgaben für Abschluss und Inhalt der Betreuungsverträge für die ergänzende Förderung und Betreuung,</p> <p>2. das Verfahren über den Nachweis von freien Plätzen der ergänzenden Förderung und Betreuung bei mit Schulen kooperierenden Trägern der freien Jugendhilfe,</p> <p>3. die Voraussetzungen, unter denen Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 in die ergänzende Förderung und Betreuung während der Schulferien aufgenommen werden,</p> <p>4. die Finanzierung der Leistungen der Träger der freien Jugendhilfe und von Angeboten im Rahmen von Tagespfliegestellen nach dem Kindertagesförderungsgesetz (Absatz 6 Satz 10),</p> <p>5. die Finanzierung der ergänzenden Förderung und Betreuung und die</p>		<p>(7) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der ergänzenden Förderung und Betreuung der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung, des Ganztagsbetriebs an der Ganztagschule und des Mittagssessens durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <p>1. das Verfahren der Anmeldung, der Bedarfsprüfung und Aufnahme einschließlich der Vorgaben für Abschluss und Inhalt der Betreuungsverträge für die ergänzende Förderung und Betreuung,</p> <p>2. das Verfahren über den Nachweis von freien Plätzen der ergänzenden Förderung und Betreuung bei mit Schulen kooperierenden Trägern der freien Jugendhilfe,</p> <p>3. die Voraussetzungen, unter denen Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 in die ergänzende Förderung und Betreuung während der Schulferien aufgenommen werden,</p> <p>4. die Finanzierung der Leistungen der Träger der freien Jugendhilfe und von Angeboten im Rahmen von Tagespfliegestellen nach dem Kindertagesförderungsgesetz (Absatz 6 Satz 10),</p> <p>5. die Finanzierung der ergänzenden Förderung und Betreuung und die</p>

AKTUELLE FASSUNG	FASSUNG VIERTES GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES SCHULG	FASSUNG DER KOALITIONSFRAKTIONEN
<p>Finanzierung der Kosten, die an Schulen in freier Trägerschaft in der Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule für außerunterrichtliche Betreuung und Förderung entstehen,</p> <p>6. die personellen, organisatorischen, baulichen und räumlichen Anforderungen an die ergänzende Förderung und Betreuung,</p> <p>7. das Verfahren bei der Genehmigung von Angeboten der ergänzenden Förderung und Betreuung, die in Schulen in freier Trägerschaft oder von Trägern der freien Jugendhilfe erbracht werden,</p> <p>8. die Voraussetzungen, unter denen zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Betreuung von dem Aufnahmeverfahren nach den §§ 54 und 55a abgewichen werden kann und die betroffenen Schülerinnen und Schüler einer anderen Schule zugewiesen werden können,</p> <p>9. die erforderliche Personalausstattung für das pädagogische Personal entsprechend dem Aufgabeninhalt, dem Aufgabenumfang und der Aufgabenintensität für die ergänzende Förderung und Betreuung; hierbei soll für das pädagogische Fachpersonal grundsätzlich eine Ausstattung von 39 Wochenarbeitsstunden für jeweils 22 Kinder zuzüglich Personalzuschlägen zugrunde gelegt werden,</p> <p>10. Festlegungen über die Planung und das statistische Erfassungsverfahren einschließlich der Einführung und Durchführung eines bezirksübergreifenden IT-gestützten Planungs-, Nachweis-, Finanzierungs- und Kostenbeteiligungsverfahrens sowie der Regelungen über Art und Umfang der Daten, ihre Verarbeitung in Dateien und auf sonstigen Datenträgern, ihre Lösung, ihre Übermittlung und die Datensicherung,</p> <p>11. zu Organisation und Verbindlichkeit des Ganztagsangebots, zu den personellen Anforderungen sowie</p>		<p>Finanzierung der Kosten, die an Schulen in freier Trägerschaft in der Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule für außerunterrichtliche Betreuung und Förderung entstehen,</p> <p>6. die personellen, organisatorischen, baulichen und räumlichen Anforderungen an die ergänzende Förderung und Betreuung,</p> <p>7. das Verfahren bei der Genehmigung von Angeboten der ergänzenden Förderung und Betreuung, die in Schulen in freier Trägerschaft oder von Trägern der freien Jugendhilfe erbracht werden,</p> <p>8. die Voraussetzungen, unter denen zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Betreuung von dem Aufnahmeverfahren nach den §§ 54 und 55a abgewichen werden kann und die betroffenen Schülerinnen und Schüler einer anderen Schule zugewiesen werden können,</p> <p>9. die erforderliche Personalausstattung für das pädagogische Personal entsprechend dem Aufgabeninhalt, dem Aufgabenumfang und der Aufgabenintensität für die ergänzende Förderung und Betreuung; hierbei soll für das pädagogische Fachpersonal grundsätzlich eine Ausstattung von 39 Wochenarbeitsstunden für jeweils 22 Kinder zuzüglich Personalzuschlägen zugrunde gelegt werden,</p> <p>10. Festlegungen über die Planung und das statistische Erfassungsverfahren einschließlich der Einführung und Durchführung eines bezirksübergreifenden IT-gestützten Planungs-, Nachweis-, Finanzierungs- und Kostenbeteiligungsverfahrens sowie der Regelungen über Art und Umfang der Daten, ihre Verarbeitung in Dateien und auf sonstigen Datenträgern, ihre Lösung, ihre Übermittlung und die Datensicherung,</p> <p>11. zu Organisation und Verbindlichkeit des Ganztagsangebots, zu den personellen Anforderungen sowie</p>

AKTUELLE FASSUNG	FASSUNG VIERTES GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES SCHULG	FASSUNG DER KOALITIONSFRAKTIONEN
<p>vorbehaltlich des Satzes 2 zum Mittagessen.</p> <p>Der Senat wird ermächtigt, das Nähere zur Qualität des SchulmittagesSENS durch Rechtsverordnung zu regeln.</p>		<p>vorbehaltlich des Satzes 2 zum Mittagessen.,</p> <p><b>12. das Nähere zur Evaluation nach Absatz 6 Satz 10.</b></p> <p>Der Senat wird ermächtigt, das Nähere zur Qualität des SchulmittagesSENS durch Rechtsverordnung zu regeln.</p>
<b>§ 20</b>		[unverändert]
<b>§ 21 Allgemeines</b>		
(1)-(2)	[unverändert]	[unverändert]
[neu]	<p><b>(3) Abweichend von Absatz 2 wird am Gymnasium am Ende der Jahrgangsstufe 10 der mittlere Schulabschluss durch Versetzung in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe erworben. Daneben können die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums auf Antrag an dem Abschlussverfahren zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses nach Absatz 2 teilnehmen.</b></p>	<p><b>(3) Abweichend von Absatz 2 wird am Gymnasium am Ende der Jahrgangsstufe 10 der mittlere Schulabschluss durch Versetzung in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe erworben. Daneben können die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums auf Antrag an dem Abschlussverfahren zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses nach Absatz 2 teilnehmen.</b></p>
<b>§ 22 Integrierte Sekundarschule</b>		
(1)-(2)		[unverändert]
(3) Die Integrierte Sekundarschule führt zu allen Abschlüssen gemäß § 21 Absatz 1. Der mittlere Schulabschluss berechtigt bei entsprechender Qualifikation zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe.		(3) Die Integrierte Sekundarschule führt zu allen Abschlüssen gemäß § 21 Absatz 1 <b>und § 36 Absatz 6 Satz 1</b> . Der mittlere Schulabschluss berechtigt bei entsprechender Qualifikation zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe.
(4)-(5)		[unverändert]
<b>§ 23 Gemeinschaftsschule</b>		
(1)-(2)		[unverändert]
(3) Die Gemeinschaftsschule führt zu allen Abschlüssen gemäß § 21 Absatz 1. Der mittlere Schulabschluss berechtigt bei entsprechender Qualifikation zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe.		(3) In der Sekundarstufe I werden die Abschlüsse gemäß § 21 Absatz 1 <b>und § 36 Absatz 6 Satz 1</b> vergeben. Der mittlere Schulabschluss berechtigt bei entsprechender Qualifikation zum Übergang in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe.
(4)-(5)		[unverändert]
<b>§§ 24-25</b>		[bereits aufgehoben]
<b>§ 26 Gymnasium</b>		
(1)-(2)		[unverändert]
(3) In der Sekundarstufe I werden die Abschlüsse gemäß § 21 Absatz 1 vergeben. Der mittlere Schulabschluss	(3) In der Sekundarstufe I werden die Abschlüsse gemäß § 21 Absatz 1 vergeben. <b>Der mittlere Schulabschluss</b>	(3) In der Sekundarstufe I werden die Abschlüsse gemäß § 21 Absatz 1 <b>und § 36 Absatz 6 Satz 1</b> vergeben. Der

AKTUELLE FASSUNG	FASSUNG VIERTES GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES SCHULG	FASSUNG DER KOALITIONSFRAKTIONEN
berechtigt bei entsprechender Qualifikation zum Übergang in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe.	berechtigt bei entsprechender Qualifikation zum Übergang in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe. <b>Der Übergang in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe erfolgt durch Versetzungsentscheidung am Ende der Jahrgangsstufe 10.</b>	mittlere Schulabschluss berechtigt bei entsprechender Qualifikation zum Übergang in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe. <b>Der Übergang in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe erfolgt durch Versetzungsentscheidung am Ende der Jahrgangsstufe 10.</b>
<b>§ 27 Nähere Ausgestaltung der Sekundarstufe I</b>		
<p>Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <p>1. den Beginn und die Formen der Fachleistungsdifferenzierung und die Unterrichtsfächer und Lernbereiche, in denen leistungsdifferenziert unterrichtet wird,</p> <p>2. die Einstufung der Schülerinnen und Schüler in leistungsdifferenzierte Kurse,</p> <p>3. die Voraussetzungen und die Organisation von jahrgangsstufenübergreifendem Unterricht,</p> <p>4. die Voraussetzungen und die Durchführung von bilingualem Unterricht,</p> <p>5. die Anforderungen und das Verfahren für die nach § 22 Absatz 5 Satz 3 zu treffende Entscheidung,</p> <p>6. die organisatorische und curriculare Ausgestaltung der Jahrgangsstufen 7 bis 10 unter besonderer Berücksichtigung des Produktiven Lernens und anderer Formen des Dualen Lernens einschließlich der Berufs- und Studienorientierung,</p> <p>7. die Voraussetzungen zum Erwerb der Berufsbildungsreife einschließlich der Voraussetzungen, unter denen die Berufsbildungsreife bereits nach Jahrgangsstufe 9 erworben werden kann,</p> <p>8. die Voraussetzungen zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife,</p> <p>9. die Voraussetzungen zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses,</p> <p>10. die erforderlichen Qualifikationen zur Berechtigung zum Übergang in die Einführungs- und Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe,</p>	<p>Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <p>1. den Beginn und die Formen der Fachleistungsdifferenzierung und die Unterrichtsfächer und Lernbereiche, in denen leistungsdifferenziert unterrichtet wird,</p> <p>2. die Einstufung der Schülerinnen und Schüler in leistungsdifferenzierte Kurse,</p> <p>3. die Voraussetzungen und die Organisation von jahrgangsstufenübergreifendem Unterricht,</p> <p>4. die Voraussetzungen und die Durchführung von bilingualem Unterricht,</p> <p>5. die Anforderungen und das Verfahren für die nach § 22 Absatz 5 Satz 3 zu treffende Entscheidung,</p> <p>6. die organisatorische und curriculare Ausgestaltung der Jahrgangsstufen 7 bis 10 unter besonderer Berücksichtigung des Produktiven Lernens und anderer Formen des Dualen Lernens einschließlich der Berufs- und Studienorientierung,</p> <p>7. die Voraussetzungen zum Erwerb der Berufsbildungsreife einschließlich der Voraussetzungen, unter denen die Berufsbildungsreife bereits nach Jahrgangsstufe 9 erworben werden kann,</p> <p>8. die Voraussetzungen zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife,</p> <p>9. die Voraussetzungen zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses <b>durch ein Abschlussverfahren oder durch Versetzung sowie die Ausgestaltung und die Auswirkungen, wenn Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums den mittleren Schulabschluss durch Versetzung erwerben und zudem am Abschlussverfahren teilnehmen,</b></p>	<p>Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <p>1. den Beginn und die Formen der Fachleistungsdifferenzierung und die Unterrichtsfächer und Lernbereiche, in denen leistungsdifferenziert unterrichtet wird,</p> <p>2. die Einstufung der Schülerinnen und Schüler in leistungsdifferenzierte Kurse,</p> <p>3. die Voraussetzungen und die Organisation von jahrgangsstufenübergreifendem Unterricht,</p> <p>4. die Voraussetzungen und die Durchführung von bilingualem Unterricht,</p> <p>5. die Anforderungen und das Verfahren für die nach § 22 Absatz 5 Satz 3 zu treffende Entscheidung,</p> <p>6. die organisatorische und curriculare Ausgestaltung der Jahrgangsstufen 7 bis 10 unter besonderer Berücksichtigung des Produktiven Lernens und anderer Formen des Dualen Lernens einschließlich der Berufs- und Studienorientierung,</p> <p>7. die Voraussetzungen zum Erwerb der Berufsbildungsreife einschließlich der Voraussetzungen, unter denen die Berufsbildungsreife bereits nach Jahrgangsstufe 9 erworben werden kann,</p> <p>8. die Voraussetzungen zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife,</p> <p>9. die Voraussetzungen zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses <b>durch ein Abschlussverfahren oder durch Versetzung sowie die Ausgestaltung und die Auswirkungen, wenn Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums den mittleren Schulabschluss durch</b></p>

AKTUELLE FASSUNG	FASSUNG VIERTES GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES SCHULG	FASSUNG DER KOALITIONSFRAKTIONEN
11. die Probezeit am Gymnasium, wobei die Probezeit in der Regel ein Jahr beträgt.	10. die erforderlichen Qualifikationen zur Berechtigung zum Übergang in die Einführungs- und Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, 11. die Probezeit am Gymnasium, wobei die Probezeit in der Regel ein Jahr beträgt.	<del>Versetzung erwerben und zudem am Abschlussverfahren teilnehmen,</del> 10. die erforderlichen Qualifikationen zur Berechtigung zum Übergang in die Einführungs- und Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, 11. die Probezeit am Gymnasium, wobei die Probezeit in der Regel ein Jahr beträgt.
§§ 28-38		[unverändert]
<b>§ 39 Nähere Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung</b>		
Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die sonderpädagogische Förderung durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere  1. die Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte einschließlich der spezifischen Bildungsangebote,  2. das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs einschließlich der Anforderungen an das sonderpädagogische Gutachten,  3. die Bildung, Zusammensetzung, Aufgaben und Empfehlungskriterien von Ausschüssen,  4. die Organisationsformen sonderpädagogischer Förderung und die schulergänzenden Maßnahmen sowie die besonderen Organisationsformen für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte „emotional-soziale Entwicklung“, „Autismus“ und Unterricht für kranke Schülerinnen und Schüler,  5. die Abweichungen von den Regelungen der allgemeinen Schule im gemeinsamen Unterricht,  6. die Aufgaben der Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt, der sonderpädagogischen Einrichtungen sowie der Berufsschulen mit sonderpädagogischen Aufgaben einschließlich der abweichenden Regelungen zu der allgemeinen Schule,  7. das Verfahren für den Übergang von der Schule mit		Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die sonderpädagogische Förderung durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere  1. die Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte einschließlich der spezifischen Bildungsangebote,  2. das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs einschließlich der Anforderungen an das sonderpädagogische Gutachten,  <b>3. das Verfahren der sonderpädagogischen Förderung beim Übergang von der Kindertagesstätte in die Grundschule und in die ergänzende Förderung und Betreuung einschließlich des Verzichts auf eine Neu-Befragung eines sonderpädagogischen Gutachtens oder einer sonderpädagogischen Stellungnahme zum Zeitpunkt des Schuleintritts, soweit eine sonderpädagogische Förderung bereits in der Kindertagesbetreuung erfolgte,</b>  4. die Bildung, Zusammensetzung, Aufgaben und Empfehlungskriterien von Ausschüssen,  5. die Organisationsformen sonderpädagogischer Förderung und die schulergänzenden Maßnahmen sowie die besonderen Organisationsformen für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte „emotional-soziale Entwicklung“, „Autismus“ und Unterricht für kranke Schülerinnen und Schüler,

AKTUELLE FASSUNG	FASSUNG VIERTES GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES SCHULG	FASSUNG DER KOALITIONSFRAKTIONEN
<p>sonderpädagogischem Förderschwerpunkt in die allgemeine Schule,</p> <p>8. die Voraussetzungen für den Erwerb des berufsorientierenden Schulabschlusses und für die Gleichwertigkeit mit der Berufsbildungsreife,</p> <p>9. die Schülerbeförderung und die Schulwegbegleitung,</p> <p>10. das Verfahren und die Kriterien für die durch die Schulaufsichtsbehörde vorzunehmende Auswahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bei Überschreitung der für den gemeinsamen Unterricht festgelegten Aufnahmekapazität, wobei insbesondere die Übereinstimmungen der Fördermöglichkeiten der Schule mit dem entsprechenden festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf und weiteren Voraussetzungen (beispielsweise Neigung, angestrebtes Bildungsziel) und Lebensbedingungen der Schülerin oder des Schülers (beispielsweise Wohnortnähe, soziale Bindungen) zu berücksichtigen sind,</p> <p>11. das Verfahren und die Kriterien für die durch die Schulaufsichtsbehörde vorzunehmende Auswahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an einer Inklusiven Schwerpunktschule bei Überschreitung der für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf festgelegten Aufnahmekapazität, wobei die Spezialisierung der Schule für einen oder mehrere sonderpädagogische Förder schwerpunkte, die Erreichbarkeit anderer vergleichbar geeigneter Schulstandorte und die pädagogisch sowie organisatorisch sachgerechte Verteilung der verfügbaren Plätze innerhalb der verschiedenen Förderschwerpunkte an der jeweiligen Schule sowie an den alternativen Standorten zu berücksichtigen ist,</p> <p>12. die Ausgestaltung der Auftrags schulen für Autismus.</p>		<p><b>6.</b> die Abweichungen von den Regelungen der allgemeinen Schule im gemeinsamen Unterricht,</p> <p><b>7.</b> die Aufgaben der Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt, der sonderpädagogischen Einrichtungen sowie der Berufsschulen mit sonderpädagogischen Aufgaben einschließlich der abweichenden Regelungen zu der allgemeinen Schule,</p> <p><b>8.</b> das Verfahren für den Übergang von der Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt in die allgemeine Schule,</p> <p><b>9.</b> die Voraussetzungen für den Erwerb des berufsorientierenden Schulabschlusses und für die Gleichwertigkeit mit der Berufsbildungsreife,</p> <p><b>10.</b> die Schülerbeförderung und die Schulwegbegleitung,</p> <p><b>11.</b> das Verfahren und die Kriterien für die durch die Schulaufsichtsbehörde vorzunehmende Auswahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bei Überschreitung der für den gemeinsamen Unterricht festgelegten Aufnahmekapazität, wobei insbesondere die Übereinstimmungen der Fördermöglichkeiten der Schule mit dem entsprechenden festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf und weiteren Voraussetzungen (beispielsweise Neigung, angestrebtes Bildungsziel) und Lebensbedingungen der Schülerin oder des Schülers (beispielsweise Wohnortnähe, soziale Bindungen) zu berücksichtigen sind,</p> <p><b>12.</b> das Verfahren und die Kriterien für die durch die Schulaufsichtsbehörde vorzunehmende Auswahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an einer Inklusiven Schwerpunktschule bei Überschreitung der für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf festgelegten Aufnahmekapazität, wobei die Spezialisierung der Schule für einen oder mehrere sonderpädagogische</p>

AKTUELLE FASSUNG	FASSUNG VIERTES GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES SCHULG	FASSUNG DER KOALITIONSFRAKTIONEN
		<p>Förderschwerpunkte, die Erreichbarkeit anderer vergleichbar geeigneter Schulstandorte und die pädagogisch sowie organisatorisch sachgerechte Verteilung der verfügbaren Plätze innerhalb der verschiedenen Förderschwerpunkte an der jeweiligen Schule sowie an den alternativen Standorten zu berücksichtigen ist,</p> <p><b>13.</b> die Ausgestaltung der Auftragschulen für Autismus.</p>
<b>§ 40</b>		[unverändert]
<b>§ 41 Grundsätze</b>		
(1)-(3) [neu]		<p>[unverändert]</p> <p><b>(3a)</b> Für Schülerinnen und Schüler kann die Schulbesuchspflicht vorübergehend ganz oder teilweise ruhen. Hierüber entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Klassenkonferenz nach Anhörung der Schülerin oder des Schülers und seiner oder ihrer Erziehungsberechtigten auf Grundlage einer Stellungnahme des Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentrums. Die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten nehmen an den Beratungen nur teil, wenn die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler und ihre oder seine Erziehungsberechtigten dies wünschen. Die Entscheidung ist durch die Schulaufsicht spätestens nach 3 Monaten erstmalig zu überprüfen. Über die Teilnahme an temporären alternativen Bildungs- und Erziehungsangeboten entscheidet die Schulaufsicht mit Zustimmung der Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Erziehungsberechtigten.</p>
(4)-(5)		[unverändert]
<b>§§ 42-49</b>		[unverändert]
<b>§ 50 Schulgeld- und Lernmittelfreiheit</b>		
(1)		[unverändert]
(2) Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel (Schulbücher, ergänzende Druckschriften und andere Unterrichtsmedien) werden den Schülerinnen und Schülern der öffentlichen Schulen vom Land Berlin leihweise zur		(2) Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel (Schulbücher, ergänzende Druckschriften, <b>Lernsoftware</b> und <b>webbasierte</b> und andere Unterrichtsmedien) werden den Schülerinnen und Schülern der öffentlichen

AKTUELLE FASSUNG	FASSUNG VIERTES GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES SCHULG	FASSUNG DER KOALITIONSFRAKTIONEN
<p>Verfügung gestellt. Ausnahmen hinsichtlich privat zu beschaffender Lernmittel ab Jahrgangsstufe 7 mit einer Höhe von bis zu 100 Euro (Eigenanteil) regelt die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung nach Absatz 4; von der Zahlung eines Eigenanteils sind Personen ausgenommen, denen die private Beschaffung wirtschaftlich unzumutbar ist. Weitere Zuzahlungen für Lernmittel durch Erziehungsberechtigte oder volljährige Schülerinnen und Schüler sind unzulässig. Die dem Unterricht dienenden Arbeitsmittel werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt mit Ausnahme solcher Gegenstände, die von den Schülerinnen und Schülern üblicherweise auch außerhalb des Unterrichts benutzt oder von Schülerinnen und Schülern der Berufsschulen oder der Berufsfachschulen für Altenpflege üblicherweise auch für die Berufsausbildung oder Berufsausübung benötigt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Schülerinnen und Schüler, die sich in einer Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder des Altenpflegegesetzes in der jeweils geltenden Fassung befinden.</p>		<p>Schulen vom Land Berlin leihweise zur Verfügung gestellt. Ausnahmen hinsichtlich privat zu beschaffender Lernmittel ab Jahrgangsstufe 7 mit einer Höhe von bis zu 100 Euro (Eigenanteil) regelt die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung nach Absatz 4; von der Zahlung eines Eigenanteils sind Personen ausgenommen, denen die private Beschaffung wirtschaftlich unzumutbar ist. Weitere Zuzahlungen für Lernmittel durch Erziehungsberechtigte oder volljährige Schülerinnen und Schüler sind unzulässig. Die dem Unterricht dienenden Arbeitsmittel werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt mit Ausnahme solcher Gegenstände, die von den Schülerinnen und Schülern üblicherweise auch außerhalb des Unterrichts benutzt oder von Schülerinnen und Schülern der Berufsschulen oder der Berufsfachschulen für Altenpflege üblicherweise auch für die Berufsausbildung oder Berufsausübung benötigt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Schülerinnen und Schüler, die sich in einer Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder des Altenpflegegesetzes in der jeweils geltenden Fassung befinden.</p>
(3)-(4)		[unverändert]
<b>§ 51</b>		[unverändert]
<b>§ 52 Schulgesundheitspflege, Untersuchungen</b>		
(1)-(2)		[unverändert]
[neu]		<p><b>(2a) Der Senat gewährleistet gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen medizinischen Bedarfen im Rahmen der medizinischen Indikation.</b></p>
<p>(3) Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte sind über Maßnahmen nach Absatz 2 zu informieren; ihnen ist Gelegenheit zur Besprechung der Ergebnisse zu geben und Einsicht in die Unterlagen nach Maßgabe des § 64 Absatz 9 zu gewähren. Gegenüber den Gesundheitsämtern bestehende Einsichts- und Auskunftsrechte der Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigter sind hiervon unberührt.</p>	<p>(3) Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte sind über Maßnahmen nach Absatz 2 zu informieren; ihnen ist Gelegenheit zur Besprechung der Ergebnisse zu geben und Einsicht in die Unterlagen nach Maßgabe des § 64 Absatz <del>9</del> <b>10 Satz 1</b> zu gewähren. Gegenüber den Gesundheitsämtern bestehende Einsichts- und Auskunftsrechte der Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigter sind hiervon unberührt.</p>	<p>(3) Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte sind über Maßnahmen nach Absatz 2 zu informieren; ihnen ist Gelegenheit zur Besprechung der Ergebnisse zu geben und Einsicht in die Unterlagen nach Maßgabe des § 64 Absatz <del>9</del> <b>10 Satz 1</b> zu gewähren. Gegenüber den Gesundheitsämtern bestehende Einsichts- und Auskunftsrechte der Schülerinnen und Schüler sowie deren</p>

AKTUELLE FASSUNG	FASSUNG VIERTES GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES SCHULG	FASSUNG DER KOALITIONSFRAKTIONEN
(4)-(5)		Erziehungsberechtigter sind hiervon unberührt. [unverändert]
§§ 53-54		[unverändert]
<b>§ 55 Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung</b>		
(1)-(2)		[unverändert]
(3) Die Erziehungsberechtigten verantworten die Teilnahme ihres Kindes am Sprachstandsfeststellungsverfahren und bei festgestelltem Sprachförderbedarf an der vorschulischen Sprachförderung.		(3) Die Erziehungsberechtigten verantworten die Teilnahme ihres Kindes am Sprachstandsfeststellungsverfahren und bei festgestelltem Sprachförderbedarf an der vorschulischen Sprachförderung. <b>Die Erziehungsberechtigten werden durch die zuständige Schulbehörde bei der Suche nach einem Sprachförderangebot individuell beraten und unterstützt.</b> Kann die Inanspruchnahme der verpflichtenden Sprachförderung nach Absatz 2 nicht spätestens einen Monat nach Zugang des Bescheids zur Teilnahme an der verpflichtenden Sprachförderung durch die Erziehungsberechtigten gegenüber der zuständigen Schulbehörde nachgewiesen, erfolgt die Zuweisung eines Sprachförderangebots durch die zuständige Schulbehörde. Die Eltern sind in diesem Fall verpflichtet, der Zuweisung Folge zu leisten. Erfolgt dies nicht, kann §126 greifen. Zur bedarfsgerechten Bereitstellung der Sprachförderangebote kooperiert die zuständige Schulbehörde mit dem zuständigen Jugendamt.
(4)-(5)		[unverändert]
§§ 55a-63		[unverändert]
<b>§ 64 Datenverarbeitung und Auskunftsrechte</b>		
(1) Die Schulen einschließlich der Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs, die Schulbehörden und die Schulaufsichtsbehörde dürfen personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, ihren Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen schulbezogenen Aufgaben erforderlich ist. Von den besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung	(1) Die Schulen einschließlich der Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs, die Schulbehörden und die Schulaufsichtsbehörde dürfen personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, ihren Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen schulbezogenen Aufgaben erforderlich ist. Von den besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679	(1) Die Schulen einschließlich der Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs, die Schulbehörden und die Schulaufsichtsbehörde dürfen personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, ihren Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen schulbezogenen Aufgaben erforderlich ist. Von den besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU)

AKTUELLE FASSUNG	FASSUNG VIERTES GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES SCHULG	FASSUNG DER KOALITIONSFRAKTIONEN
<p>(EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72 und L 127 vom 23.5.2018, S. 2) dürfen nur solche verarbeitet werden, die sich auf die Familiensprache, die Religions- und Weltanschauungszugehörigkeit oder die Gesundheit der betroffenen Personen beziehen. Für die betroffenen Personen besteht Auskunftspflicht; deren Art und Umfang ist durch Rechtsverordnung nach § 66 Nr. 1 festzulegen. Die mit der Schule im Rahmen der ergänzenden Förderung und Betreuung (§ 19 Absatz 6) sowie der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung und im Rahmen des § 5 Absatz 4 kooperierenden Träger der freien Jugendhilfe dürfen personenbezogene Daten der von ihnen zu betreuenden Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Erziehungs- und Betreuungsaufgaben erforderlich ist. Gewählte Klassenelternvertretungspersonen sowie gewählte Schülervertretungspersonen und Mitglieder schulischer und überschulischer Gremien dürfen personenbezogene Daten nach Maßgabe der ihnen durch Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben verarbeiten.</p>	<p>des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72 und L 127 vom 23.5.2018, S. 2) dürfen nur solche verarbeitet werden, die sich auf die Familiensprache, die Religions- und Weltanschauungszugehörigkeit oder die Gesundheit der betroffenen Personen beziehen. Für die betroffenen Personen besteht Auskunftspflicht; deren Art und Umfang ist durch Rechtsverordnung nach § 66 Nr. 1 festzulegen. <b>Die Schulen dürfen zum Zweck des Einsatzes digitaler Lehr- und Lernsysteme einschließlich des von der Schulaufsichtsbehörde zur Verfügung gestellten Lernmanagementsystems sowie der Nutzung audiovisueller Kommunikationsmittel personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigten, der Lehrkräfte und der sonstigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen schulbezogenen Aufgaben erforderlich ist. Insbesondere sind dabei die Anforderungen der Artikel 5, 24, 25, 28, 29 und 32 der Datenschutz-Grundverordnung zu beachten.</b> Die mit der Schule im Rahmen der ergänzenden Förderung und Betreuung (§ 19 Absatz 6) sowie der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung und im Rahmen des § 5 Absatz 4 kooperierenden Träger der freien Jugendhilfe dürfen personenbezogene Daten der von ihnen zu betreuenden Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Erziehungs- und Betreuungsaufgaben erforderlich ist. Gewählte Klassenelternvertretungspersonen sowie gewählte Schülervertretungspersonen und Mitglieder schulischer und überschulischer Gremien dürfen personenbezogene Daten nach Maßgabe der ihnen durch</p>	<p>2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72 und L 127 vom 23.5.2018, S. 2) dürfen nur solche verarbeitet werden, die sich auf die Familiensprache, die Religions- und Weltanschauungszugehörigkeit oder die Gesundheit der betroffenen Personen beziehen. Für die betroffenen Personen besteht Auskunftspflicht; deren Art und Umfang ist durch Rechtsverordnung nach § 66 Nr. 1 festzulegen. <b>Die Schulen dürfen zum Zweck des Einsatzes digitaler Lehr- und Lernsysteme einschließlich des von der Schulaufsichtsbehörde zur Verfügung gestellten Lernmanagementsystems sowie der Nutzung audiovisueller Kommunikationsmittel personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigten, der Lehrkräfte und der sonstigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen schulbezogenen Aufgaben erforderlich ist. Insbesondere sind dabei die Anforderungen der Artikel 5, 24, 25, 28, 29 und 32 der Datenschutz-Grundverordnung zu beachten.</b> Die mit der Schule im Rahmen der ergänzenden Förderung und Betreuung (§ 19 Absatz 6) sowie der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung und im Rahmen des § 5 Absatz 4 kooperierenden Träger der freien Jugendhilfe dürfen personenbezogene Daten der von ihnen zu betreuenden Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Erziehungs- und Betreuungsaufgaben erforderlich ist. Gewählte Klassenelternvertretungspersonen sowie gewählte Schülervertretungspersonen und Mitglieder schulischer und überschulischer Gremien dürfen personenbezogene Daten</p>

AKTUELLE FASSUNG	FASSUNG VIERTES GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES SCHULG	FASSUNG DER KOALITIONSFRAKTIONEN
	Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben verarbeiten.	nach Maßgabe der ihnen durch Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben verarbeiten.
(2)-(10) [neu]		[unverändert] <b>(11) Die Schulen dürfen zum Zweck des Einsatzes digitaler Lehr- und Lernmittel einschließlich des von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung zur Verfügung gestellten Lernmanagementsystems sowie digitaler Kommunikationswerkzeuge personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler, der Lehrkräfte, der sonstigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Erziehungsberechtigten verarbeiten, soweit dies für die Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung regelt das Nähere über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Verwendung digitaler Lehr- und Lernmittel sowie digitaler Kommunikationswerkzeuge durch eine gesonderte Rechtsverordnung.</b>

#### § 64a Automatisierte Datenverarbeitung

(1) Die Schulaufsichtsbehörde betreibt ein Fachverfahren zur automatisierten Datenverarbeitung, in dem personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, ihren Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und anderen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Erfüllung der den Schulen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben, insbesondere zum Zweck der Organisation des Unterrichts und anderer schulischer Veranstaltungen, zur Unterstützung der Erfüllung der personalbezogenen Aufgaben der Schulleitung, der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, der Anwesenheitskontrolle und der Zeugniserstellung sowie der Führung von Schülerunterlagen im Auftrag der Schulen verarbeitet werden. Es werden im Wesentlichen folgende Kategorien, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung, die sich auf die FamilienSprache, die Religions- und	(1) Die Schulaufsichtsbehörde betreibt ein Fachverfahren zur automatisierten Datenverarbeitung, in dem personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, ihren Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und anderen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Erfüllung der den Schulen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben, insbesondere zum Zweck der Organisation des Unterrichts und anderer schulischer Veranstaltungen, zur Unterstützung der Erfüllung der personalbezogenen Aufgaben der Schulleitung, der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, der Anwesenheitskontrolle und der Zeugniserstellung sowie der Führung von Schülerunterlagen im Auftrag der Schulen verarbeitet werden. Es werden im Wesentlichen folgende Kategorien, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung, die sich auf die FamilienSprache, die Religions- und	(1) Die Schulaufsichtsbehörde betreibt ein Fachverfahren zur automatisierten Datenverarbeitung, in dem personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, ihren Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und anderen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Erfüllung der den Schulen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben, insbesondere zum Zweck der Organisation des Unterrichts und anderer schulischer Veranstaltungen, zur Unterstützung der Erfüllung der personalbezogenen Aufgaben der Schulleitung, der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, der Anwesenheitskontrolle und der Zeugniserstellung sowie der Führung von Schülerunterlagen im Auftrag der Schulen verarbeitet werden. Es werden im Wesentlichen folgende Kategorien, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung, die sich auf die FamilienSprache, die Religions- und
--	--	--

AKTUELLE FASSUNG	FASSUNG VIERTES GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES SCHULG	FASSUNG DER KOALITIONSFRAKTIONEN
<p>Weltanschauungszugehörigkeit oder die Gesundheit der betroffenen Personen beziehen, verarbeitet:</p> <p>1. Schülerinnen und Schüler: Identitätsmerkmale, Kontaktdaten, Erziehungsberechtigte, Familiensprache, Schullaufbahndaten, Leistungsdaten, sonderpädagogischer oder anderer Förderbedarf und die Förderstufe nach Maßgabe von Absatz 3, Bezugsberechtigung für schulbezogene Sozialeistungen, gegebenenfalls Daten zu beruflicher Ausbildung, schülerbezogene Merkmale der Schulstatistik, Mitgliedschaft in Gremien;</p> <p>2. Erziehungsberechtigte: Namen, Kontaktdaten, Mitgliedschaft in Gremien;</p> <p>3. Lehrkräfte und schulische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Identitätsmerkmale und Kontaktdaten, Daten zu der beruflichen Qualifikation, zu der Art des Anstellungsverhältnisses und zum dienstlichen Einsatz, gegebenenfalls Schwerbehinderung, Mitgliedschaft in Gremien.</p>	<p>Weltanschauungszugehörigkeit oder die Gesundheit der betroffenen Personen beziehen, verarbeitet:</p> <p>1. Schülerinnen und Schüler: Identitätsmerkmale, Kontaktdaten, Erziehungsberechtigte, Familiensprache, Schullaufbahndaten, Leistungsdaten, sonderpädagogischer oder anderer Förderbedarf und die Förderstufe nach Maßgabe von Absatz 3, Bezugsberechtigung für schulbezogene Sozialeistungen, gegebenenfalls Daten zu beruflicher Ausbildung, schülerbezogene Merkmale der Schulstatistik, Mitgliedschaft in Gremien;</p> <p>2. Erziehungsberechtigte: Namen, Kontaktdaten, Mitgliedschaft in Gremien;</p> <p>3. Lehrkräfte und schulische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Identitätsmerkmale und Kontaktdaten, Daten zu der beruflichen Qualifikation, zu der Art des Anstellungsverhältnisses und zum dienstlichen Einsatz, gegebenenfalls Schwerbehinderung, Mitgliedschaft in Gremien.</p> <p><b>Die Schulleiterinnen und Schulleiter dürfen personenbezogene Daten aus dem in Satz 1 genannten Fachverfahren, mit denen sich eine Zugangsberechtigung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte und des weiteren pädagogischen Personals überprüfen lässt, zur Verwendung bereitstellen, um den in Absatz 6 genannten Zugangsberechtigten und darüber hinaus den Schülerinnen und Schülern den Zugang zu einem von der Schulaufsichtsbehörde bereit gestellten elektronischen Schulportal und Lernmanagementsystem zum Zweck der Durchführung des digitalen Unterrichts zu ermöglichen. Ferner dürfen die in Satz 3 genannten personenbezogenen Daten für den Datenaustausch mit anderen von der Schulaufsichtsbehörde für schulorganisatorische Zwecke betriebenen Fachverfahren verwendet werden. Die Zugriffsrechte der Schülerinnen und Schüler erstrecken sich ausschließlich auf die für die Wahrnehmung der von der Schule angebotenen Dienstleistungen erforderlichen Daten. Für die</b></p>	<p>die Familiensprache, die Religions- und Weltanschauungszugehörigkeit oder die Gesundheit der betroffenen Personen beziehen, verarbeitet:</p> <p>1. Schülerinnen und Schüler: Identitätsmerkmale, Kontaktdaten, Erziehungsberechtigte, Familiensprache, Schullaufbahndaten, Leistungsdaten, sonderpädagogischer oder anderer Förderbedarf und die Förderstufe nach Maßgabe von Absatz 3, Bezugsberechtigung für schulbezogene Sozialeistungen, gegebenenfalls Daten zu beruflicher Ausbildung, schülerbezogene Merkmale der Schulstatistik, Mitgliedschaft in Gremien;</p> <p>2. Erziehungsberechtigte: Namen, Kontaktdaten, Mitgliedschaft in Gremien;</p> <p>3. Lehrkräfte und schulische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Identitätsmerkmale und Kontaktdaten, Daten zu der beruflichen Qualifikation, zu der Art des Anstellungsverhältnisses und zum dienstlichen Einsatz, gegebenenfalls Schwerbehinderung, Mitgliedschaft in Gremien.</p> <p><b>Die Schulleiterinnen und Schulleiter dürfen personenbezogene Daten aus dem in Satz 1 genannten Fachverfahren, mit denen sich eine Zugangsberechtigung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte und des weiteren pädagogischen Personals überprüfen lässt, zur Verwendung bereitstellen, um den in Absatz 6 genannten Zugangsberechtigten und darüber hinaus den Schülerinnen und Schülern den Zugang zu einem von der Schulaufsichtsbehörde bereit gestellten elektronischen Schulportal und Lernmanagementsystem zum Zweck der Durchführung des digitalen Unterrichts zu ermöglichen. Ferner dürfen die in Satz 3 genannten personenbezogenen Daten für den Datenaustausch mit anderen von der Schulaufsichtsbehörde für schulorganisatorische Zwecke betriebenen Fachverfahren verwendet werden. Die Zugriffsrechte der Schülerinnen und Schüler</b></p>

AKTUELLE FASSUNG	FASSUNG VIERTES GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES SCHULG	FASSUNG DER KOALITIONSFRAKTIONEN
	<b>Zugriffsrechte der Lehrkräfte gilt Absatz 6 Satz 2. Die Schulleiterinnen und Schulleiter bestimmen die Zugriffsrechte im Übrigen nach den Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde.</b>	erstrecken sich ausschließlich auf die für die Wahrnehmung der von der Schule angebotenen Dienstleistungen erforderlichen Daten. Für die Zugriffsrechte der Lehrkräfte gilt Absatz 6 Satz 2. Die Schulleiterinnen und Schulleiter bestimmen die Zugriffsrechte im Übrigen nach den Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde.
(2)-(9)		[unverändert]
[neu]		<b>(10) Die Bereitstellung der nach Absatz 1 gespeicherten personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und anderen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, insbesondere der Identitätsmerkmale für das nach § 64c betriebene Fachverfahren ist zulässig, sofern sie erforderlich ist, um diejenigen Dienste zur Verfügung zu stellen, die der Erfüllung der den Schulen durch Rechtsverordnung zugewiesenen Aufgaben dienen. Das Nähere regelt die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung.</b>
§ 64b		[unverändert]
[neu]		<b>§ 64c Identitätsmanagement</b>
		<b>(1) Die Schulaufsichtsbehörde betreibt ein Fachverfahren zum Identitätsmanagement, in dem personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und anderen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Erfüllung der den Schulen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben verarbeitet werden dürfen, soweit dies zum Zweck der Authentifizierung und Rechtevergabe bei der Bereitstellung weiterer Dienste, wie Lernmanagementsystemen oder Systemen zur Bereitstellung digitaler Kommunikationsangebote, erforderlich ist.</b>
		<b>(2) Zu diesem Zweck dürfen Namen, Loginnamen, für die Anmeldung genutzte eindeutige Pseudonyme, Passwörter, kryptografische Schlüssel und Zertifikate, E-Mailadressen, Rollen und Berechtigungen der Nutzerinnen und Nutzer sowie für das System erforderliche technische</b>

AKTUELLE FASSUNG	FASSUNG VIERTES GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES SCHULG	FASSUNG DER KOALITIONSFRAKTIONEN
		Nummern (ID-Nummern) verarbeitet werden.
		<b>(3) Personenbezogene Daten aus dem Fachverfahren nach Absatz 1 dürfen an von der Schulaufsichtsbehörde betriebene Fachverfahren übermittelt werden, sofern dies für die Bereitstellung von Benutzungszugängen sowie die Zuordnung von Nutzerinnen und Nutzern zu Rollen oder Gruppen in digitalen Diensten erforderlich ist, die zur Erfüllung der den Schulen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen schulbezogenen Aufgaben dienen. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung regelt das Nähere über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Verwendung digitaler Lehr- und Lernmittel sowie digitaler Kommunikationswerkzeuge durch Rechtsverordnung.</b>
§ 65		[unverändert]
<b>§ 66 Nähere Ausgestaltung der Datenverarbeitung</b>		
Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere	Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere	Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere
1. Art und Umfang der Daten, auf die sich die Auskunftspflicht nach § 64 Abs. 1 bezieht,	1. Art und Umfang der Daten, auf die sich die Auskunftspflicht nach § 64 Abs. 1 bezieht,	1. Art und Umfang der Daten, auf die sich die Auskunftspflicht nach § 64 Abs. 1 bezieht,
2. ihre Verarbeitung in Dateien und auf sonstigen Datenträgern,	2. ihre Verarbeitung in Dateien und auf sonstigen Datenträgern, <b>die Sicherung ihrer Zweckbindung, die Zugriffsrechte und die technisch-organisatorischen Maßnahmen im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung,</b>	2. ihre Verarbeitung in Dateien und auf sonstigen Datenträgern, <b>die Sicherung ihrer Zweckbindung, die Zugriffsrechte und die technisch-organisatorischen Maßnahmen im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung,</b>
3. ihre Übermittlung beim Schulwechsel,	3. ihre Übermittlung beim Schulwechsel,	3. ihre Übermittlung beim Schulwechsel,
4. die Aufbewahrungsfristen,	4. die Aufbewahrungsfristen,	4. die Aufbewahrungsfristen,
5. ihre Löschung,	5. ihre Löschung,	5. ihre Löschung,
6. die Datensicherung,	6. die Datensicherung,	6. die Datensicherung,
7. das Verfahren der Akteneinsicht,	7. das Verfahren der Akteneinsicht,	7. das Verfahren der Akteneinsicht,
8. Art und Umfang der Daten für die Schulstatistik und deren Organisation,	8. Art und Umfang der Daten für die Schulstatistik und deren Organisation,	8. Art und Umfang der Daten für die Schulstatistik und deren Organisation,
9. die Einzelheiten zu Art und Umfang der gemäß § 64a automatisiert zu verarbeitenden personenbezogenen Daten,	9. die Einzelheiten zu Art und Umfang der gemäß § 64a automatisiert zu verarbeitenden personenbezogenen Daten,	9. die Einzelheiten zu Art und Umfang der gemäß § 64a automatisiert zu verarbeitenden personenbezogenen Daten,
	10. Einzelheiten der Datenverarbeitung bei der Erbringung von Leistungen der Bildung und Teilhabe unter Mitwirkung der Schule und	10. Einzelheiten der Datenverarbeitung bei der Erbringung von Leistungen der Bildung und Teilhabe unter Mitwirkung der Schule und
		11. Art und Umfang der Daten, die

AKTUELLE FASSUNG	FASSUNG VIERTES GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES SCHULG	FASSUNG DER KOALITIONSFRAKTIONEN
<p>10. Einzelheiten der Datenverarbeitung bei der Erbringung von Leistungen der Bildung und Teilhabe unter Mitwirkung der Schule und</p> <p>11. Art und Umfang der Daten, die nach § 64 Absatz 7 verarbeitet werden,</p> <p>12. Art und Umfang der Zugriffsrechte der Schulbehörden während der Aufnahme- und Übergangsverfahren nach § 64a Absatz 8 <b>und</b>,</p> <p>13. Art und Umfang der Daten sowie spezifische technische und organisatorische Maßnahmen bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten,</p> <p>14. die Verarbeitung von Daten in digitalen Lehr- und Lernsystemen sowie in Lernmanagementsystemen und in Diensten für audiovisuelle Kommunikationsmittel und</p> <p>15. die Verarbeitung von Daten in informationstechnischen Systemen gemäß § 64a Absatz 1 Satz 3 und 4.</p>	<p>11. Art und Umfang der Daten, die nach § 64 Absatz 8 verarbeitet werden,</p> <p>12. Art und Umfang der Zugriffsrechte der Schulbehörden während der Aufnahme- und Übergangsverfahren nach § 64a Absatz 8 <b>und</b>,</p> <p>13. Art und Umfang der Daten sowie spezifische technische und organisatorische Maßnahmen bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, <b>und</b></p> <p><b>14. die Verarbeitung von Daten in digitalen Lehr- und Lernsystemen sowie in Lernmanagementsystemen und in Diensten für audiovisuelle Kommunikationsmittel und</b></p> <p><b>15. die Verarbeitung von Daten in informationstechnischen Systemen gemäß § 64a Absatz 1 Satz 3 und 4.</b></p>	<p>nach § 64 Absatz 7 verarbeitet werden,</p> <p>12. Art und Umfang der Zugriffsrechte der Schulbehörden während der Aufnahme- und Übergangsverfahren nach § 64a Absatz 8 <b>und</b>,</p> <p>13. Art und Umfang der Daten sowie spezifische technische und organisatorische Maßnahmen bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, <b>und</b></p> <p><b>14. die Verarbeitung von Daten in digitalen Lehr- und Lernsystemen sowie in Lernmanagementsystemen und in Diensten für audiovisuelle Kommunikationsmittel und</b></p> <p><b>14. über die Verarbeitung von zur Identifikation und Authentifizierung von Nutzerinnen und Nutzern erforderlichen Daten im informationstechnischen System gemäß § 64c.</b></p>

#### § 67 Aufgaben und Stellung der Lehrkräfte

(1)		[unverändert]
(2) Die Lehrkräfte fördern die persönliche Entwicklung, das eigenständige Lernen und das eigenverantwortliche Handeln der Schülerinnen und Schüler. Sie unterrichten, erziehen, beurteilen und bewerten, beraten und betreuen in eigener pädagogischer Verantwortung im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsziele und der sonstigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie der Beschlüsse der schulischen Gremien. Die unterrichtliche Tätigkeit der in Absatz 1 Satz 2 genannten Lehrkräfte vollzieht sich in Abstimmung mit den anderen Lehrkräften nach Absatz 1. Die eigene pädagogische Verantwortung darf durch Konferenzbeschlüsse nicht unzumutbar eingeschränkt werden.	(2) Die Lehrkräfte fördern die persönliche Entwicklung, das eigenständige Lernen und das eigenverantwortliche Handeln der Schülerinnen und Schüler. Sie unterrichten, erziehen, beurteilen und bewerten, beraten und betreuen in eigener pädagogischer Verantwortung im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsziele und der sonstigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie der Beschlüsse der schulischen Gremien. Die unterrichtliche Tätigkeit der in Absatz 1 <b>Satz 2</b> genannten Lehrkräfte <b>vollzieht sich erfolgt in gemeinsamer</b> Abstimmung mit anderen Lehrkräften <b>nach Absatz 1 und den sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.</b> Die eigene pädagogische Verantwortung darf durch Konferenzbeschlüsse nicht unzumutbar eingeschränkt werden.	
(3)-(5)		[unverändert]
(6) Die Lehrkräfte nehmen ihre Verantwortung für die Organisation und Gestaltung des Schullebens durch ihre stimmberechtigte Mitarbeit an den Lehrerkonferenzen und anderen schulischen Gremien wahr.		(6) Die Lehrkräfte nehmen ihre Verantwortung für die Organisation und Gestaltung des Schullebens <b>unter anderem</b> durch ihre stimmberechtigte Mitarbeit an den Lehrerkonferenzen und anderen schulischen Gremien wahr.
(7)		[unverändert]

AKTUELLE FASSUNG	FASSUNG VIERTES GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES SCHULG	FASSUNG DER KOALITIONSFRAKTIONEN
§ 68		[unverändert]
<b>§ 69 Stellung und Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters</b>		
(1) Jede Schule hat eine Schulleiterin oder einen Schulleiter. Sie oder er		(1) Jede Schule hat eine Schulleiterin oder einen Schulleiter. Sie oder er
1. trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit der Schule,		1. trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit der Schule,
2. sorgt für die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und nimmt das Hausrecht wahr,		2. sorgt für die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und nimmt das Hausrecht wahr,
3. entscheidet über die Verteilung und Verwendung der der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesenen Personal- und Sachmittel (§ 7 Absatz 3, 5 und 6 ),		3. entscheidet <b>nach Maßgabe von § 76 Absatz 1</b> über die Verteilung und Verwendung der der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesenen Personal- und Sachmittel (§ 7 Absatz 3, 5 und 6 ),
4. schließt im Rahmen der Eigenverantwortung der Schule Rechtsgeschäfte für das Land Berlin ab und entscheidet über die Stellung eines Antrags nach § 7 Absatz 3 Satz 4,		4. schließt im Rahmen der Eigenverantwortung der Schule Rechtsgeschäfte für das Land Berlin ab und entscheidet über die Stellung eines Antrags nach § 7 Absatz 3 Satz 4,
5. wirkt im Rahmen von § 7 Absatz 3 Satz 1 und 2 bei der Einstellung und Umsetzung der Lehrkräfte mit,		5. wirkt im Rahmen von § 7 Absatz 3 Satz 1 und 2 bei der Einstellung und Umsetzung der Lehrkräfte mit,
6. entscheidet über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals und		6. entscheidet über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals und
7. vertritt die Schule im Rahmen der Beschlüsse der schulischen Gremien nach außen.		7. vertritt die Schule im Rahmen der Beschlüsse der schulischen Gremien nach außen.
(2)-(6)		[unverändert]
<b>§§ 70-73</b>		[unverändert]
<b>§ 74 Erweiterte Schulleitung</b>		<b>§ 74 Erweiterte Schulleitung</b>
(1)-(2)		[unverändert]
(3) Der erweiterten Schulleitung gehören an:		(3) Der erweiterten Schulleitung gehören an:
1. die Schulleiterin oder der Schulleiter,		1. die Schulleiterin oder der Schulleiter,
2. die Funktionsstelleninhaberinnen oder Funktionsstelleninhaber gemäß § 73 Absatz 1 und		2. die Funktionsstelleninhaberinnen oder Funktionsstelleninhaber gemäß § 73 Absatz 1 und
3. die Primarstufenleiterin oder der Primarstufenleiter,		3. die Primarstufenleiterin oder der Primarstufenleiter,

AKTUELLE FASSUNG	FASSUNG VIERTES GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES SCHULG	FASSUNG DER KOALITIONSFRAKTIONEN
4. die koordinierende Fachkraft für die ergänzende Förderung und Betreuung im Sinne von § 19 Absatz 6 und  5. bis zu vier von der Gesamtkonferenz gewählte stimmberechtigte Mitglieder.		4. die <b>Leitung der koordinierende Fachkraft für die ergänzenden Förderung und Betreuung im Sinne von § 19 Absatz 6, und</b>  5. <b>die sozialpädagogische Fachkraft der schulbezogenen Jugendsozialarbeit gemäß § 5b und</b>  6. bis zu vier von der Gesamtkonferenz gewählte stimmberechtigte Mitglieder.
<b>§ 74a Krisenteams</b>		<b>§ 74a Krisenteams</b>
Die Schulleiterin oder der Schulleiter richtet ein Krisenteam ein. Aufgabe des Krisenteams ist die Gewalt- und Krisenprävention in der Schule, die Umsetzung der erarbeiteten Konzepte im Akutfall sowie die Nachsorge. Dies beinhaltet die Entwicklung von Konzepten, die Steuerung entsprechender Maßnahmen und die Aufarbeitung von Gewaltvorfällen, Krisen und Notfällen. In das Krisenteam können Schulpersonal sowie weitere geeignete Personen berufen werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine Funktionsstelleninhaberin oder ein Funktionsstelleninhaber nach § 73 ist verpflichtend Mitglied des Krisenteams.	Die Schulleiterin oder der Schulleiter richtet ein Krisenteam ein. Aufgabe des Krisenteams ist die Gewalt- und Krisenprävention in der Schule, die Umsetzung der erarbeiteten Konzepte im Akutfall sowie die Nachsorge. Dies beinhaltet die Entwicklung von Konzepten, die Steuerung entsprechender Maßnahmen und die Aufarbeitung von Gewaltvorfällen, Krisen und Notfällen. In das Krisenteam können Schulpersonal <b>sowie die sozialpädagogischen Fachkräfte des Jugendhilfeträgers, der gemäß § 5b in Kooperation mit der Schule Aufgaben der schulbezogenen Jugendsozialarbeit wahrnimmt</b> , sowie weitere geeignete Personen berufen werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine Funktionsstelleninhaberin oder ein Funktionsstelleninhaber nach § 73 ist verpflichtend Mitglied des Krisenteams.	
<b>§ 75</b>		[unverändert]
<b>§ 76 Entscheidungs- und Anhörungsrechte</b>		
(1) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder über  1. die Grundsätze der Verteilung und Verwendung der der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesenen Personal- und Sachmittel (§ 7 Absatz 3, 5 und 6),  2. das Schulprogramm und sich daraus ergebende Grundsätze für die Organisation von Schule und Unterricht (§ 8),	(1) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder über  1. die Grundsätze der Verteilung und Verwendung der der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesenen Personal- und Sachmittel (§ 7 Absatz 3, 5 und 6),  2. das Schulprogramm und sich daraus ergebende Grundsätze für die Organisation von Schule und Unterricht	(1) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder über  <b>1. die Grundsätze der Verteilung und Verwendung der der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesenen Personal- und Sachmittel (§ 7 Absatz 3, 5 und 6), die planmäßige Verteilung und Verwendung der Personal- und Sachmittel (§ 7 Absatz 4, 6 und 7), die der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesen werden. Der</b>

AKTUELLE FASSUNG	FASSUNG VIERTES GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES SCHULG	FASSUNG DER KOALITIONSFRAKTIONEN
<p>3. die Aufnahmekriterien und das Verfahren für die Aufnahme bei Übernachfrage (§ 56 Absatz 6 ) auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters,</p> <p>4. die Grundsätze des Dualen Lernens,</p> <p>5. das Evaluationsprogramm der Schule (§ 9 Absatz 2 ),</p> <p>6. die Unterrichtung in Unterrichtsfächern oder als Lernbereich (§ 12 Absatz 3),</p> <p>7. die Berücksichtigung der Querschnittsaufgaben bei der Ausgestaltung des Schulprogramms (§ 12 Absatz 4 ),</p> <p>8. die Abweichungen von der Stundentafel (§ 14 Absatz 4 ),</p> <p>9. das Ersetzen von Zeugnissen durch schriftliche Informationen zur Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung und das Ersetzen von Halbjahreszeugnissen durch verbindliche Gespräche mit den Erziehungsberechtigten (§ 58 Absatz 4 Satz 6 und 7 ),</p> <p>10. einen Vorschlag für die Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 72 Absatz 4 Satz 1 ), der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter an Oberstufenzentren (§ 73 Absatz 1 ),</p> <p>11. Grundsätze über den Umfang und die Verteilung der Hausaufgaben, im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde,</p> <p>12. die Stellung eines Antrags auf Wechsel zu einem Träger der freien Jugendhilfe oder auf Wechsel des Trägers der freien Jugendhilfe und, sofern der Antrag von der Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Schulträger genehmigt ist, die konkrete Auswahl des Trägers der freien Jugendhilfe im Rahmen der ergänzenden Förderung und Betreuung (§ 19</p>	<p><b>einschließlich des Kinderschutzkonzeptes (§ 8),</b></p> <p>3. die Aufnahmekriterien und das Verfahren für die Aufnahme bei Übernachfrage (§ 56 Absatz 6 ) auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters,</p> <p>4. die Grundsätze des Dualen Lernens,</p> <p>5. das Evaluationsprogramm der Schule (§ 9 Abs. 2 ),</p> <p>6. die Unterrichtung in Unterrichtsfächern oder als Lernbereich (§ 12 Abs. 3),</p> <p>7. die Berücksichtigung der Querschnittsaufgaben bei der Ausgestaltung des Schulprogramms (§ 12 Absatz 4 ),</p> <p>8. die Abweichungen von der Stundentafel (§ 14 Abs. 4 ),</p> <p>9. das Ersetzen von Zeugnissen durch schriftliche Informationen zur Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung und das Ersetzen von Halbjahreszeugnissen durch verbindliche Gespräche mit den Erziehungsberechtigten (§ 58 Absatz 4 Satz 6 und 7 ),</p> <p>10. einen Vorschlag für die Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 72 Absatz 4 Satz 1 ), der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter an Oberstufenzentren (§ 73 Absatz 1 ),</p> <p>11. Grundsätze über den Umfang und die Verteilung der Hausaufgaben, im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde,</p> <p>12. die Stellung eines Antrags auf Wechsel zu einem Träger der freien Jugendhilfe oder auf Wechsel des Trägers der freien Jugendhilfe und, sofern der Antrag von der Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit</p>	<p><b>Beschluss der Schulkonferenz wird umgehend schulöffentlich bekannt gemacht.</b></p> <p>2. das Schulprogramm und sich daraus ergebende Grundsätze für die Organisation von Schule und Unterricht (§ 8),</p> <p>3. die Aufnahmekriterien und das Verfahren für die Aufnahme bei Übernachfrage (§ 56 Absatz 6 ) auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters,</p> <p>4. die Grundsätze des Dualen Lernens,</p> <p>5. das Evaluationsprogramm der Schule (§ 9 Absatz 2 ),</p> <p>6. die Unterrichtung in Unterrichtsfächern oder als Lernbereich (§ 12 Absatz 3),</p> <p>7. die Berücksichtigung der Querschnittsaufgaben bei der Ausgestaltung des Schulprogramms (§ 12 Absatz 4 ),</p> <p>8. die Abweichungen von der Stundentafel (§ 14 Absatz 4 ),</p> <p>9. das Ersetzen von Zeugnissen durch schriftliche Informationen zur Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung und das Ersetzen von Halbjahreszeugnissen durch verbindliche Gespräche mit den Erziehungsberechtigten (§ 58 Absatz 4 Satz 6 und 7 ),</p> <p>10. einen Vorschlag für die Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 72 Absatz 4 Satz 1 ), der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter an Oberstufenzentren (§ 73 Absatz 1 ),</p> <p>11. Grundsätze über den Umfang und die Verteilung der Hausaufgaben, im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde,</p>

AKTUELLE FASSUNG	FASSUNG VIERTES GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES SCHULG	FASSUNG DER KOALITIONSFRAKTIONEN
<p>Absatz 6) einschließlich der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung, die Stellung eines Antrags auf Wechsel von einem Träger der freien Jugendhilfe zu öffentlichem Personal sowie die Grundsätze über weitere Kooperationen mit anderen Schulen und außerschulischen Partnern,</p> <p>13. die Stellung eines Antrags auf Umwandlung einer Schule in eine Schule einer anderen Schulart, auf Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe im Verbund oder einer Inklusiven Schwerpunktschule,</p> <p>14. die Erweiterung der Schulanfangsphase um die Jahrgangsstufe 3 (§ 20 Absatz 1 ) und</p> <p>15. die Dauer der Schulwoche (§ 53 Absatz 2 ) sowie</p> <p>16. die Namensgebung für die Schule.</p> <p>(2) Die Schulkonferenz entscheidet ferner mit einfacher Mehrheit über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Stellung eines Antrags auf Durchführung eines Schulversuchs oder auf Einrichtung als Schule besonderer pädagogischer Prägung (§ 18 ),</li> <li>2. den täglichen Unterrichtsbeginn, die Stellung eines Antrags auf Einrichtung als Ganztagsschule einschließlich des gebundenen Ganztagsbetriebs (§ 19 Absatz 1 ),</li> <li>3. Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen (§ 49 Absatz 2 ),</li> <li>4. die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens (§ 58 Absatz 7 ),</li> </ol>	<p>dem Schulträger genehmigt ist, die konkrete Auswahl des Trägers der freien Jugendhilfe im Rahmen der ergänzenden Förderung und Betreuung (§ 19 Absatz 6) einschließlich der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung, die Stellung eines Antrags auf Wechsel von einem Träger der freien Jugendhilfe zu öffentlichem Personal sowie die Grundsätze über weitere Kooperationen mit anderen Schulen und außerschulischen Partnern,</p> <p>13. die Stellung eines Antrags auf Umwandlung einer Schule in eine Schule einer anderen Schulart, auf Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe im Verbund oder einer Inklusiven Schwerpunktschule,</p> <p>14. die Erweiterung der Schulanfangsphase um die Jahrgangsstufe 3 (§ 20 Absatz 1 ) und</p> <p>15. die Dauer der Schulwoche (§ 53 Abs. 2) sowie</p> <p>16. die Namensgebung für die Schule.</p>	<p>12. die Stellung eines Antrags auf Wechsel zu einem Träger der <b>freien</b> Jugendhilfe oder auf Wechsel des Trägers der <b>freien</b> Jugendhilfe und, sofern der Antrag von der Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Schulträger genehmigt ist, die konkrete Auswahl des Trägers der <b>freien</b> Jugendhilfe im Rahmen der ergänzenden Förderung und Betreuung (§ 19 Absatz 6) einschließlich der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung, die Stellung eines Antrags auf Wechsel von einem Träger der <b>freien</b> Jugendhilfe zu öffentlichem Personal sowie die Grundsätze über weitere Kooperationen mit anderen Schulen und außerschulischen Partnern,</p> <p>13. die Stellung eines Antrags auf Umwandlung einer Schule in eine andere Schulart oder auf Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe im Verbund oder eine Inklusive Schwerpunktschule,</p> <p>14. die Erweiterung der Schulanfangsphase um die Jahrgangsstufe 3 (§ 20 Absatz 1 ) und</p> <p>15. die Dauer der Schulwoche (§ 53 Absatz 2 ) sowie</p> <p>16. die Namensgebung für die Schule.</p> <p>(2) Die Schulkonferenz entscheidet ferner mit einfacher Mehrheit über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Stellung eines Antrags auf Durchführung eines Schulversuchs oder auf Einrichtung als Schule besonderer pädagogischer Prägung (§ 18 ),</li> <li>2. den täglichen Unterrichtsbeginn, die Stellung eines Antrags auf Einrichtung als Ganztagsschule einschließlich des gebundenen Ganztagsbetriebs (§ 19 Absatz 1 ),</li> <li>3. Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen (§ 49 Absatz 2 ),</li> <li>4. die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens (§ 58 Absatz 7 ),</li> </ol>

AKTUELLE FASSUNG	FASSUNG VIERTES GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES SCHULG	FASSUNG DER KOALITIONSFRAKTIONEN
<p>5. Grundsätze für die Mitarbeit von Eltern und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen (§ 68 Absatz 2 ),</p> <p>6. eine Stellungnahme für die Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 72 Absatz 4 Satz 2 ), der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters der Schulleiterin oder des Schulleiters sowie der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter an Oberstufenzentren (§ 73 Absatz 1 ),</p> <p>7. Grundsätze für die Einrichtung von freiwilligem Unterricht, für besondere Schulveranstaltungen sowie Vereinbarungen mit Dritten im Rahmen von Projekten zur Öffnung der Schule und zur Berufsvorbereitung,</p> <p>8. Grundsätze des Schüleraustausches, der internationalen Zusammenarbeit, der Schülerfahrten und Wandertage sowie über Vereinbarungen zu Schulpartnerschaften und</p> <p>9. Verhaltensregeln für den geordneten Ablauf des äußeren Schulbetriebs (Hausordnung) einschließlich der schuleigenen Grundsätze über</p> <p>a) das Warenangebot zum Verkauf in der Schule im Rahmen zugelassener gewerblicher Tätigkeit sowie</p> <p>b) die Werbung an der Schule sowie Art und Umfang des Sponsoring,</p> <p>10. die Einrichtung von Lernmittelfonds,</p> <p>11. den Zeitpunkt der Durchführung von Studentagen.</p>		<p>5. Grundsätze für die Mitarbeit von Eltern und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen (§ 68 Absatz 2 ),</p> <p>6. eine Stellungnahme für die Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 72 Absatz 4 Satz 2 ), der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters der Schulleiterin oder des Schulleiters sowie der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter an Oberstufenzentren (§ 73 Absatz 1 ),</p> <p>7. Grundsätze für die Einrichtung von freiwilligem Unterricht, für besondere Schulveranstaltungen sowie Vereinbarungen mit Dritten im Rahmen von Projekten zur Öffnung der Schule und zur Berufsvorbereitung,</p> <p>8. Grundsätze des Schüleraustausches, der internationalen Zusammenarbeit, der Schülerfahrten und Wandertage sowie über Vereinbarungen zu Schulpartnerschaften und</p> <p>9. Verhaltensregeln für den geordneten Ablauf des äußeren Schulbetriebs (Hausordnung) einschließlich der schuleigenen Grundsätze über</p> <p>a) das Warenangebot zum Verkauf in der Schule im Rahmen zugelassener gewerblicher Tätigkeit sowie</p> <p>b) die Werbung an der Schule sowie Art und Umfang des Sponsoring,</p> <p>10. die Einrichtung von Lernmittelfonds,</p> <p><b>11. die Einrichtung einer Schulbibliothek gemäß § 16 Absatz 2a,</b></p> <p><b>12. den Zeitpunkt der Durchführung von Studentagen.</b></p>
<p>(3) Die Schulkonferenz ist anzuhören</p> <p>1. vor Anträgen der Schulleiterin oder des Schulleiters nach § 7 Absatz 3 Satz 4 ,</p> <p>2. bei Ordnungsmaßnahmen nach § 63 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5 ,</p> <p>3. vor Entscheidungen über Änderungen der Schulorganisation,</p>		<p>(3) Die Schulkonferenz ist anzuhören</p> <p>1. vor Anträgen der Schulleiterin oder des Schulleiters nach § 7 Absatz 3 Satz 4 ,</p> <p>2. bei Ordnungsmaßnahmen nach § 63 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 5 ,</p> <p>3. vor Entscheidungen über Änderungen der Schulorganisation,</p>

AKTUELLE FASSUNG	FASSUNG VIERTES GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES SCHULG	FASSUNG DER KOALITIONSFRAKTIONEN
<p>insbesondere Erweiterung, Teilung, Zusammenlegung und Schließung der Schule, über die vorzeitige Beendigung eines Schulversuchs an der Schule sowie vor Entscheidungen über die Einrichtung und Ausgestaltung von Ganztagsangeboten oder die Einrichtung eines Schulversuchs, sofern die Einrichtung nicht von der Schule beantragt worden ist,</p> <p>4. vor Entscheidungen über größere bauliche Maßnahmen an der Schule,</p> <p>5. vor der Einrichtung von neuen Bildungsgängen, Fachrichtungen und Schwerpunkten in beruflichen Schulen,</p> <p>6. vor wichtigen die Schule betreffenden Entscheidungen der zuständigen Schulbehörde über Schulentwicklungsplanung und Schulwegsicherung sowie vor Bildung und Änderung von Schuleinzugsbereichen an Grundschulen sowie</p> <p>7. vor der Auswahl des Essensanbieters für das Mittagessen an der Schule.</p> <p>Der Schulkonferenz kann eine Frist von vier Unterrichtswochen zur Stellungnahme gesetzt werden. Weicht die zuständige Schulbehörde in den Fällen des Satzes 1 Nummer 7 bei der Auswahl des Essensanbieters von der Stellungnahme der Schulkonferenz ab, so hat sie dies gegenüber der Schulkonferenz zu begründen.</p>		<p>insbesondere Erweiterung, Teilung, Zusammenlegung und Schließung der Schule, über die vorzeitige Beendigung eines Schulversuchs an der Schule sowie vor Entscheidungen über die Einrichtung und Ausgestaltung von Ganztagsangeboten oder die Einrichtung eines Schulversuchs, sofern die Einrichtung nicht von der Schule beantragt worden ist,</p> <p>4. vor Entscheidungen über größere bauliche Maßnahmen an der Schule,</p> <p>5. vor der Einrichtung von neuen Bildungsgängen, Fachrichtungen und Schwerpunkten in beruflichen Schulen,</p> <p>6. vor wichtigen die Schule betreffenden Entscheidungen der zuständigen Schulbehörde über Schulentwicklungsplanung und Schulwegsicherung sowie vor Bildung und Änderung von Schuleinzugsbereichen an Grundschulen, sowie</p> <p><b>7. vor dem Abschluss eines Schulvertrages gemäß § 9 sowie</b></p> <p><b>8. vor der Auswahl des Essensanbieters für das Mittagessen an der Schule.</b></p> <p>Der Schulkonferenz kann eine Frist von vier Unterrichtswochen zur Stellungnahme gesetzt werden. Weicht die zuständige Schulbehörde in den Fällen des Satzes 1 Nummer <b>87</b>-bei der Auswahl des Essensanbieters von der Stellungnahme der Schulkonferenz ab, so hat sie dies gegenüber der Schulkonferenz zu begründen.</p>
<b>§ 77 Mitglieder</b>		
<p>(1) Stimmberchtigte Mitglieder der Schulkonferenz sind</p> <p>1. die Schulleiterin oder der Schulleiter,</p> <p>2. vier von der Gesamtkonferenz gewählte Vertreterinnen oder Vertreter,</p>		<p>(1) Stimmberchtigte Mitglieder der Schulkonferenz sind</p> <p>1. die Schulleiterin oder der Schulleiter,</p> <p><b>2. bis zu fünf</b> von der Gesamtkonferenz gewählte Vertreterinnen oder Vertreter, <b>wobei mindestens je eine dieser Personen dem sonstigen pädagogischen Personal der Schule aus</b></p>

AKTUELLE FASSUNG	FASSUNG VIERTES GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES SCHULG	FASSUNG DER KOALITIONSFRAKTIONEN
<p>3. vier von der Gesamtschülervertretung gewählte Schülerinnen oder Schüler ab Jahrgangsstufe 7,</p> <p>4. vier von der Gesamtelternvertretung gewählte Erziehungsberechtigte und</p> <p>5. eine von den Mitgliedern nach den Nummer 1 bis 4 vorgeschlagene und gewählte, der Schule nicht angehörende Person, die die Schule in der Wahrnehmung ihrer pädagogischen Aufgaben unterstützen soll.</p> <p>Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 gehören der Schulkonferenz mit beratender Stimme an. Der Schulkonferenz soll eine Vertreterin oder ein Vertreter der nichtpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit beratender Stimme angehören. Anstelle der in Satz 1 Nummer 5 genannten Person treten an beruflichen Schulen je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p>		<p><b>der ergänzenden Förderung und Betreuung und der schulbezogenen Jugendsozialarbeit angehören soll,</b></p> <p>3. vier von der Gesamtschülervertretung gewählte Schülerinnen oder Schüler <b>ab Jahrgangsstufe 7</b>,</p> <p>4. vier von der Gesamtelternvertretung gewählte Erziehungsberechtigte und</p> <p>5. eine von den Mitgliedern nach den Nummer 1 bis 4 vorgeschlagene und gewählte, der Schule nicht angehörende Person, die die Schule in der Wahrnehmung ihrer pädagogischen Aufgaben unterstützen soll.</p> <p><b>Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 gehören der Schulkonferenz mit beratender Stimme an.</b> Der Schulkonferenz soll eine Vertreterin oder ein Vertreter der nichtpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit beratender Stimme angehören. Anstelle der in Satz 1 Nummer 5 genannten Person treten an beruflichen Schulen je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p>
(2)-(5)		[unverändert]
§§ 78-81		[unverändert]
<b>§ 82 Mitglieder</b>		
<p>(1) Stimmberechtigte und zur Teilnahme verpflichtete Mitglieder der Gesamtkonferenz sind</p> <p>1. die Schulleiterin oder der Schulleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender,</p> <p>2. die Lehrkräfte, die mindestens sechs Wochenstunden selbstständig Unterricht erteilen,</p> <p>3. die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule und von Trägern der freien Jugendhilfe, die in Kooperation mit der Schule Leistungen der ergänzenden Förderung und Betreuung im Sinne von § 19 Absatz 6 Satz 6 erbringen, sowie</p>	<p>(1) Stimmberechtigte und zur Teilnahme verpflichtete Mitglieder der Gesamtkonferenz sind</p> <p>1. die Schulleiterin oder der Schulleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender,</p> <p>2. die Lehrkräfte, die mindestens sechs Wochenstunden selbstständig Unterricht erteilen,</p> <p>3. die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule und von Trägern der <b>freien</b> Jugendhilfe, die in Kooperation mit der Schule Leistungen der ergänzenden Förderung und Betreuung im Sinne von § 19 Absatz 6 Satz 6 sowie <b>Leistungen der schulbezogenen</b></p>	

AKTUELLE FASSUNG	FASSUNG VIERTES GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES SCHULG	FASSUNG DER KOALITIONSFRAKTIONEN
4. die der Schule zur Ausbildung zugewiesenen Personen im Vorbereitungsdienst nach dem Lehrkräftebildungsgesetz mit mindestes sechs Wochenstunden selbständigem Unterricht, sofern nicht Ausbildungsverpflichtungen entgegenstehen.		<b>Jugendsozialarbeit im Sinne von § 5b erbringen, sowie</b>  4. die der Schule zur Ausbildung zugewiesenen Personen im Vorbereitungsdienst nach dem Lehrkräftebildungsgesetz mit mindestes sechs Wochenstunden selbständigem Unterricht, sofern nicht Ausbildungsverpflichtungen entgegenstehen.
(2) An den Sitzungen der Gesamtkonferenz und ihrer Ausschüsse nehmen mit beratender Stimme teil  1. die Lehrkräfte und die im Vorbereitungsdienst nach dem Lehrkräftebildungsgesetz stehenden Personen, die weniger als sechs Wochenstunden selbständig Unterricht erteilen,  2. die gemäß § 13 Absatz 2 mit der Erteilung von Religions- und Weltanschauungsunterricht betrauten Personen,  3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gesamtschülervertretung und  4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gesamtelternvertretung und  5. die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Trägern der Jugendhilfe, die gemäß § 5 Absatz 4 in Kooperation mit der Schule Aufgaben der Jugendsozialarbeit wahrnehmen.  An beruflichen Schulen nehmen beratend zusätzlich je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer teil, die gemäß § 77 Absatz 2 Satz 2 benannt werden. Jede Gesamtkonferenz kann weitere Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.		(2) An den Sitzungen der Gesamtkonferenz und ihrer Ausschüsse nehmen mit beratender Stimme teil  1. die Lehrkräfte und die im Vorbereitungsdienst nach dem Lehrkräftebildungsgesetz stehenden Personen, die weniger als sechs Wochenstunden selbständig Unterricht erteilen,  2. die gemäß § 13 Absatz 2 mit der Erteilung von Religions- und Weltanschauungsunterricht betrauten Personen,  3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gesamtschülervertretung und  4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gesamtelternvertretung und  5. die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Trägern der Jugendhilfe, die gemäß § 5 Absatz 4 in Kooperation mit der Schule Aufgaben der Jugendsozialarbeit wahrnehmen.  An beruflichen Schulen nehmen beratend zusätzlich je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer teil, die gemäß § 77 Absatz 2 Satz 2 benannt werden. Jede Gesamtkonferenz kann weitere Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.
(3)-(5)		[unverändert]
<b>§ 83</b>		[unverändert]
<b>§ 84 Sprecherinnen und Sprecher der Schülerinnen und Schüler</b>		
(1) Die Schülerinnen und Schüler einer Klasse wählen ab Jahrgangsstufe 3 spätestens einen Monat nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr zwei gleichberechtigte Klassensprecherinnen oder Klassensprecher		(1) Die Schülerinnen und Schüler einer Klasse wählen <b>unter Beachtung des § 117 Absatz 3 ab Jahrgangsstufe 3</b> spätestens einen Monat nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr zwei gleichberechtigte

AKTUELLE FASSUNG	FASSUNG VIERTES GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES SCHULG	FASSUNG DER KOALITIONSFRAKTIONEN
<p>sowie ab Jahrgangsstufe 7 zwei Vertreterinnen oder Vertreter für die Klassenkonferenz. Bestehen in einer Jahrgangsstufe keine Klassenverbände, wählen die Schülerinnen und Schüler für jeweils 25 Schülerinnen oder Schüler aus ihrer Mitte zwei gleichberechtigte Jahrgangssprecherinnen oder Jahrgangssprecher sowie zwei Vertreterinnen oder Vertreter für die Jahrgangskonferenz.</p>		<p>Klassensprecherinnen oder Klassensprecher sowie ab Jahrgangsstufe 7 zwei Vertreterinnen oder Vertreter für die Klassenkonferenz. Bestehen in einer Jahrgangsstufe keine Klassenverbände, wählen die Schülerinnen und Schüler für jeweils 25 Schülerinnen oder Schüler aus ihrer Mitte zwei gleichberechtigte Jahrgangssprecherinnen oder Jahrgangssprecher sowie zwei Vertreterinnen oder Vertreter für die Jahrgangskonferenz.</p>
<p>(2) Die Sprecherinnen und Sprecher der Klassen und Jahrgangsstufen sind von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer oder der Jahrgangsstufenleiterin oder dem Jahrgangsstufenleiter für die Vorbereitung und Teilnahme an Gremiensitzungen im notwendigen Umfang freizustellen. Den Klassen oder Jahrgangsstufen ist innerhalb des Unterrichts nach Abstimmung mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer oder der Jahrgangsstufenleiterin oder dem Jahrgangsstufenleiter mindestens eine Stunde je Schulmonat für die Beratung von Angelegenheiten der Schülerinnen und Schüler zu gewähren.</p>		<p>(2) Die Sprecherinnen und Sprecher der Klassen und Jahrgangsstufen sind von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer oder der Jahrgangsstufenleiterin oder dem Jahrgangsstufenleiter für die Vorbereitung und Teilnahme an Gremiensitzungen im notwendigen Umfang freizustellen.</p> <p><del>Den Klassen oder Jahrgangsstufen ist innerhalb des Unterrichts nach Abstimmung mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer oder der Jahrgangsstufenleiterin oder dem Jahrgangsstufenleiter mindestens eine Stunde je Schulmonat für die Beratung von Angelegenheiten der Schülerinnen und Schüler zu gewähren. [Streichung verschoben in § 84a]</del></p> <p><b>Für die Teilnahme an Schülervertretungsfahrten stellt die Schulleitung auf Antrag die Sprecherinnen oder Sprecher der Klassen und Jahrgangsstufen drei Tage pro Schuljahr frei.</b></p>
<p>(3) An Grundschulen sollen sich die Sprecherinnen und Sprecher mindestens zweimal im Schuljahr treffen. Sie wählen aus dem Kreis der Schülerinnen und Schüler der Schule ab Jahrgangsstufe 5 die beratenden Mitglieder der Schulkonferenz.</p>		<p>(3) An Grundschulen sollen sich die Sprecherinnen und Sprecher mindestens zweimal im Schuljahr treffen. Sie wählen aus dem Kreis der Schülerinnen und Schüler der Schule ab Jahrgangsstufe 5 die beratenden Mitglieder der Schulkonferenz.</p>
<p>[verschoben aus § 84 Absatz 2]</p>		<p><b>§ 84a Klassenrat</b></p>
<p>[verschoben aus § 84 Absatz 2]</p>		<p>Den Klassen oder Jahrgangsstufen ist innerhalb des Unterrichts nach Abstimmung mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer oder der Jahrgangsstufenleiterin oder dem Jahrgangsstufenleiter mindestens eine Stunde je Schulmonat für die Beratung von Angelegenheiten der Schülerinnen und Schüler zu gewähren. <b>Schulwoche für die Beratung eigener Angelegenheiten (Klassenrat)</b></p>

AKTUELLE FASSUNG	FASSUNG VIERTES GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES SCHULG	FASSUNG DER KOALITIONSFRAKTIONEN
		<b>zu gewähren. Die Schulleitung oder in der Klasse oder Jahrgangsstufe unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer sind auf Wunsch des Klassenrates verpflichtet, an seiner Sitzung teilzunehmen.</b>
§§ 85-94		[unverändert]
<b>§ 95 Schulgestaltung und Aufsicht</b>		
(1)-(3)		[unverändert]
(4) Auf die Schulen in freier Trägerschaft finden die §§ 1 und 3 (Bildungs- und Erziehungsziele) sowie § 5a Anwendung; für Ersatzschulen gelten zusätzlich § 18 Absatz 1 und 2 Satz 1 bis 3 (Schulversuche), § 52 (Schulgesundheitspflege) und die §§ 64 bis 66 (Datenschutz). Auf ergänzende Betreuungsangebote an Schulen in freier Trägerschaft sowie an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt in freier Trägerschaft sind § 19 Absatz 6 Satz 7 bis 13 und die nach § 19 Absatz 7 Nummer 1, 5 bis 7, 9 und 10 erlassenen Rechtsverordnungen anzuwenden.	(4) Auf die Schulen in freier Trägerschaft finden die §§ 1 und 3 (Bildungs- und Erziehungsziele) sowie § 5a Anwendung; für Ersatzschulen gelten zusätzlich § 18 Absatz 1 und 2 Satz 1 bis 3 (Schulversuche), § 52 (Schulgesundheitspflege) und die §§ 64 bis 66 (Datenschutz). Auf ergänzende Betreuungsangebote an Schulen in freier Trägerschaft sowie an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt in freier Trägerschaft sind § 19 Absatz 6 Satz <b>78</b> bis <b>1315</b> und die nach § 19 Absatz 7 Nummer 1, 5 bis 7, 9, <b>und 10 und 12</b> erlassenen Rechtsverordnungen anzuwenden.	
§§ 96-114		[unverändert]
<b>§ 115 Landesschulbeirat</b>		
(1)-(3)		[unverändert]
(4) Der Landesschulbeirat besteht aus  1. den von den jeweiligen Bezirksausschüssen gewählten Vertreterinnen oder Vertretern,  2. den vom Beirat Berufliche Schulen gewählten Vertreterinnen oder Vertretern der Lehrkräfte, Schülerinnen oder Schüler und Erziehungsberechtigten,  3. der oder dem vom Beirat Berufliche Schulen gewählten Vertreterin oder Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer,  4. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Landesverbände des Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Deutschen Beamtenbundes, die von diesen benannt werden,	(4) <b>Stimmberechtigte Mitglieder des Landesschulbeirat sind</b>  1. <b>die</b> jeweiligen von den Bezirksausschüssen gewählten Vertreterinnen oder Vertretern,  2. <b>die</b> vom Beirat Berufliche Schulen gewählten Vertreterinnen oder Vertretern der Lehrkräfte, Schülerinnen oder Schüler und Erziehungsberechtigten,  3. der oder dem vom Beirat Berufliche Schulen gewählten Vertreterin oder Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer,  4. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Landesverbände des Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Deutschen Beamtenbundes, die von diesen benannt werden,	

AKTUELLE FASSUNG	FASSUNG VIERTES GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES SCHULG	FASSUNG DER KOALITIONSFRAKTIONEN
<p>5. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer sowie der Vereinigung der Unternehmensverbände, die von diesen benannt werden,</p> <p>6. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die nach § 13 Absatz 1 Religions- oder Weltanschauungsunterricht anbieten und von denen jene benannt werden, und</p> <p>7. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Landessportbundes Berlin, die oder der von diesem benannt wird,</p> <p>8. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Landesjugendhilfearschusses, die oder der von diesem benannt wird.</p> <p>Die Sprecherinnen oder Sprecher der Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler oder Erziehungsberechtigten der staatlich anerkannten Ersatzschulen, die Mitglieder der Landesausschüsse sind, gehören dem Landesschulbeirat mit beratender Stimme an. Weiterhin gehören ihm eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesbeirats für Integrations- und Migrationsfragen mit beratender Stimme an.</p>		<p>5. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer sowie der Vereinigung der Unternehmensverbände, die von diesen benannt werden,</p> <p>6. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die nach § 13 Absatz 1 Religions- oder Weltanschauungsunterricht anbieten und von denen jene benannt werden, und</p> <p>7. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Landessportbundes Berlin, die oder der von diesem benannt wird,</p> <p>8. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Landesjugendhilfearschusses, die oder der von diesem benannt wird.</p> <p><b>Die Sprecherinnen oder Sprecher der Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler oder Erziehungsberechtigten der staatlich anerkannten Ersatzschulen, die Mitglieder der Landesausschüsse sind, gehören dem Landesschulbeirat mit beratender Stimme an. Weiterhin gehören ihm eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesbeirats für Integrations- und Migrationsfragen mit beratender Stimme an.</b>  <b>[verschoben nach Absatz 5]</b></p>
		<p><b>(4a) Mit beratender Stimme gehören dem Landesschulbeirat an,</b></p> <p><b>1. die Sprecherinnen oder Sprecher der Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler oder Erziehungsberechtigten der staatlich anerkannten Ersatzschulen, die Mitglieder der Landesausschüsse sind,</b></p> <p><b>2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesbeirats für Integrations- und Migrationsfragen,</b></p> <p><b>3. die Vertreterin oder der Vertreter eines für die staatlichen Europaschulen zu errichtenden Beirats.</b></p>
(5)		[unverändert]
<b>§ 116 Grundsätze für die Arbeit von Gremien</b>		

AKTUELLE FASSUNG	FASSUNG VIERTES GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES SCHULG	FASSUNG DER KOALITIONSFRAKTIONEN
(1) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Gremien werden von ihrer oder ihrem Vorsitzenden unter Beifügung der Tagesordnung einberufen, ihre Sitzungen werden von ihr oder ihm geleitet und geschlossen. Die oder der Vorsitzende hat das Gremium unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es beantragt; der Bezirksschulbeirat ist auch auf Antrag des für das Schulwesen zuständigen Mitglieds des Bezirksamts, der Landesschulbeirat auch auf Antrag der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung einzuberufen.		(1) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Gremien werden von ihrer oder ihrem Vorsitzenden unter Beifügung der Tagesordnung <b>regelhaft, mindestens viermal im Jahr</b> einberufen, ihre Sitzungen werden von ihr oder ihm geleitet und geschlossen. Die oder der Vorsitzende hat das Gremium unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es beantragt; der Bezirksschulbeirat ist auch auf Antrag des für das Schulwesen zuständigen Mitglieds des Bezirksamts, der Landesschulbeirat auch auf Antrag der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung einzuberufen.
(2)-(6)		[unverändert]
(7) Die Gremien können sich eine Geschäftsordnung geben. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung ist berechtigt, Rahmengeschäftsordnungen zu erlassen.		(7) Die Gremien können sich eine Geschäftsordnung geben. <b>Der Arbeit der Gremien liegt eine Geschäftsordnung zu Grunde.</b> Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung ist <b>berechtigt verpflichtet</b> , eine Rahmengeschäftsordnung <b>Mustergeschäftsordnung zu erlassen</b> herauszugeben. Sfern ein Gremium mit absoluter Mehrheit von der allgemeinen Geschäftsordnung abweicht oder sich eine eigene Geschäftsordnung gibt, gilt diese in entsprechender Fassung für die Länge der Wahlperiode.
[neu]		(8) Gremien von Schülerinnen und Schülern sowie Gremien von Eltern können mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass zukünftige Sitzungen als Videokonferenz durchgeführt und Beschlüsse in einem elektronischen Verfahren oder in einem schriftlichen Verfahren gefasst werden.
§§ 117-124		[unverändert]
<b>§ 124a Jugendkunstschulen, Jugendverkehrsschulen und Gartenarbeitsschulen</b>		
(1)-(2)		[unverändert]
(3) Die Jugendverkehrsschulen haben die Aufgabe, Kindern und Jugendlichen den chancengerechten Zugang zu Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung zu eröffnen. Die Jugendverkehrsschulen unterbreiten unterrichtliche, außerunterrichtliche und außerschulische Angebote und kooperieren mit den allgemeinbildenden Schulen		(3) Die Jugendverkehrsschulen <b>als zentrale außerschulische Orte des schulischen Mobilitätsmanagements</b> gemäß § 17a MobG BE haben die Aufgabe, Kindern und Jugendlichen den chancengerechten Zugang zu Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung zu eröffnen. Die Jugendverkehrsschulen unterbreiten unterrichtliche,

AKTUELLE FASSUNG	FASSUNG VIERTES GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES SCHULG	FASSUNG DER KOALITIONSFRAKTIONEN
und mit anderen Einrichtungen, insbesondere mit der Polizei und mit Trägern der außerschulischen Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung. Die für die Jugendverkehrsschulen zuständige Senatsverwaltung entwickelt gemeinsame Qualitätsstandards für die Jugendverkehrsschulen.		außerunterrichtliche und außerschulische Angebote und kooperieren mit den allgemeinbildenden Schulen und mit anderen Einrichtungen, insbesondere mit der Polizei und mit Trägern der außerschulischen Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung. Die für die Jugendverkehrsschulen zuständige Senatsverwaltung entwickelt gemeinsame Qualitätsstandards für die Jugendverkehrsschulen.
(4)		[unverändert]
§ 125		[unverändert]
<b>§ 126 Ordnungswidrigkeiten</b>		
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig		(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. als Erziehungsberechtigter oder Ausbildender den Bestimmungen über die Schulpflicht (§ 44 ) zuwiderhandelt,		1. als Erziehungsberechtigter oder Ausbildender den Bestimmungen über die Schulpflicht (§ 44 ) zuwiderhandelt,
2. ohne die nach § 98 erforderliche Genehmigung eine Ersatzschule betreibt oder leitet,		2. ohne die nach § 98 erforderliche Genehmigung eine Ersatzschule betreibt oder leitet oder beim weiteren Betrieb gegen die Grundsätze der Genehmigung nach § 98 verstößt,
3. eine nach § 102 Absatz 2 anzeigepflichtige Ergänzungsschule oder nach § 104 Absatz 1 anzeigepflichtige freie Einrichtung betreibt oder leitet und es unterlässt, diese Schule oder Einrichtung der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen,		3. eine nach § 102 Absatz 2 anzeigepflichtige Ergänzungsschule oder nach § 104 Absatz 1 anzeigepflichtige freie Einrichtung betreibt oder leitet und es unterlässt, diese Schule oder Einrichtung der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen,
4. der Bestimmung des § 96 zuwiderhandelt oder		4. der Bestimmung des § 96 zuwiderhandelt oder
5. als Erziehungsberechtigte oder Erziehungsberechtigter den Bestimmungen über die Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung oder an der vorschulischen Sprachförderung nach § 55 Absatz 3 zuwiderhandelt.		5. als Erziehungsberechtigte oder Erziehungsberechtigter den Bestimmungen über die Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung oder an der vorschulischen Sprachförderung nach § 55 Absatz 3 zuwiderhandelt.
(2)-(4)		[unverändert]
<b>§§ 127-128</b>		[unverändert]
<b>§ 129 Übergangsreglungen</b>		
(1)-(11)		[unverändert]
[neu]	(12) § 21 Absatz 3 in der ab dem Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes vom	(12) Die nach § 8 Absatz 2 Nummer 5, 6, 9, 12 und 13 erforderlichen Konzepte sind von der Schule erstmalig

AKTUELLE FASSUNG	FASSUNG VIERTES GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES SCHULG	FASSUNG DER KOALITIONSFRAKTIONEN
	[einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geltenden Fassung findet erstmals Anwendung auf Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2022/2023 die Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums besuchen.	zu Beginn des Schuljahres 2022/2023 vorzuhalten oder anzupassen.
[neu]	(13) Spätestens mit Ablauf des Schuljahres 2022/2023 müssen alle Schulen ein Kinderschutzkonzept nach § 8 Absatz 2 Satz 1 in das Schulprogramm aufgenommen haben.	(13) § 5 Abs. 3, § 7 Abs. 2a Satz 2, § 15, § 19 Abs. 6, § 22 Abs. 3, § 23 Abs. 3, § 26 Abs. 3, § 39 Nr. 3, § 41 Abs. 3a, § 52 Abs. 2a, § 55 Abs. 3, § 69 Abs. 1, § 74 Abs. 3, § 76 Abs. 1, § 77 Abs. 1, § 82 Abs. 1 und Abs. 2, § 84 Abs. 1, § 84a, § 95 Abs. 4, § 115 Abs. 4 und 4a sowie § 116 Abs. 1, 7 und 8 in der ab dem Inkrafttreten des Vier-ten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes vom [einsetzen: Da-tum und Fundstelle dieses Gesetzes] geltenden Fassung treten zum Schul-jahr 2022/2023 in Kraft.

**§§ 129a Sonderregelungen auf Grund der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2**

(1)-(9)		[unverändert]
(10) Soweit es auf Grund der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich ist, können Gremien in den Schuljahren 2019/2020 und 2020/2021 ihre Sitzungen als Videokonferenz durchführen. Gleiches gilt für Schüler- und Elternversammlungen. Abweichend von § 117 können Wahlen in einem elektronischen Verfahren oder in einem schriftlichen Verfahren durchgeführt werden. Satz 3 findet entsprechende Anwendung auf Beschlüsse eines Gremiums oder einer Schüler- oder Elternversammlung.	(10) Soweit es auf Grund der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich ist, können Gremien in den Schuljahren 2019/2020, und 2020/2021 und 2021/2022 ihre Sitzungen als Videokonferenz durchführen. Gleiches gilt für Schüler- und Elternversammlungen. Abweichend von § 117 können Wahlen in einem elektronischen Verfahren oder in einem schriftlichen Verfahren durchgeführt werden. Satz 3 findet entsprechende Anwendung auf Beschlüsse eines Gremiums oder einer Schüler- oder Elternversammlung.	
<b>§§ 130-131</b>		[unverändert]

Sitzung des Ausschusses für Bildung, Jugend und Familie am 26. August 2021

Änderungsanträge der AfD-Fraktion zu TOP 3 (Drs. 18/3879)

1.)

§ 2 Recht auf Bildung und Erziehung	§ 2 (Recht auf Bildung und Erziehung) wird um einen Absatz 3 ergänzt:  (3) Schülerinnen und Schüler haben das Recht auf Teilnahme an Schülerwettbewerben. Die Schulen machen auf Schülerwettbewerbe aufmerksam, ermuntern zur Teilnahme, bereiten die Schüler auf die Teilnahme vor und erkennen, so dies fachlich möglich ist, bei Wettbewerben erbrachte Leistungen als Prüfungsleistungen an.
-------------------------------------	--

Begründung: Vgl. Elke Hertel: Brauchen wir für Schülerinnen und Schüler ein schriftlich verankertes »Recht auf Wettbewerbsteilnahme«? In: Ulf Marwege / Jan Hendrik Winter (Hrsg.): Lernchancen durch Wettbewerbe, Bonn 2015, S. 21-30.

2.)

§ 4 Grundsätze für die Verwirklichung	§ 4 (Grundsätze für die Verwirklichung) wird wie folgt ergänzt:  (1) Die Schule, die Erziehungsberechtigten und die Jugendhilfe wirken bei der Erfüllung des Rechts der Schülerinnen und Schüler auf größtmögliche Entfaltung ihrer Persönlichkeit und Fähigkeiten zusammen.  Eltern sind verpflichtet, zu einem gelingenden Bildungsweg ihrer Kinder mitzuwirken und an Elterngesprächen mit den Lehrern teilzunehmen. Lehrer und Schulsozialpädagogen nutzen dazu auch das Instrument der Hausbesuche.
---------------------------------------	--

Begründung: Das Interesse der Eltern am Bildungsweg ihrer Kinder ist ein wichtiger Baustein für eine gelingende Bildungsbiographie. Vgl. Antrag der AfD-Fraktion, Drs. 18/3335 vom 19.01.2021.

3.)

<p>Änderungsantrag der Koalition § 5 Öffnung der Schulen, Kooperationen</p>	<p>Änderungsantrag der AfD-Fraktion § 5 Öffnung der Schulen, Kooperationen wird wie folgt geändert:</p>
<p>Die Schulen öffnen sich gegenüber ihrem Umfeld. Zu diesem Zweck arbeiten sie im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe, mit Anbietern von ergänzender Lernförderung nach § 28 Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, § 34 Absatz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und § 6b des Bundeskindergeldgesetzes sowie mit außerschulischen Einrichtungen, Vereinen, Projekten, Initiativen und Personen zusammen, deren Tätigkeit sich positiv auf die Lebenssituation und auf die Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler auswirkt.</p> <p>Die Schulen können dazu im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde insbesondere Vereinbarungen mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe und der beruflichen Fort- und Weiterbildung, den Musikschulen, den Volkshochschulen, den Jugendkunstschulen, den Jugendverkehrsschulen, den Gartenarbeitsschulen sowie Kunst- und Kultur-, Sport- und anderen Vereinen oder Initiativen schließen. Sie nutzen Kooperationsmöglichkeiten mit der Wirtschaft, den Sozialpartnern und anderen Einrichtungen, die berufs- oder arbeitsrelevante Angebote machen.</p>	<p>Die Schulen arbeiten sozialraumorientiert und öffnen sich gegenüber ihrem Umfeld. Zu diesem Zweck arbeiten sie im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe, mit Anbietern von ergänzender Lernförderung nach § 28 Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, § 34 Absatz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und § 6b des Bundeskindergeldgesetzes sowie mit außerschulischen Einrichtungen, Vereinen, Projekten, Initiativen und Personen zusammen, deren Angebote den Bildungs- und Erziehungszielen nach § 3 dienen.</p> <p>Die Schulen können dazu im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde insbesondere Vereinbarungen mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe und der beruflichen Fort- und Weiterbildung, den Musikschulen, den Volkshochschulen, den Jugendkunstschulen, den Jugendverkehrsschulen, den Gartenarbeitsschulen sowie Kunst- und Kultur-, Sport- und anderen Vereinen oder Initiativen schließen. Sie nutzen Kooperationsmöglichkeiten mit der Wirtschaft, den Sozialpartnern und anderen Einrichtungen, die auf den beruflichen Bildungsweg und den Einstieg in die Arbeitswelt vorbereiten.</p>

Begründung: Genauigkeit, Fachlichkeit, Verständlichkeit und Rechtsförmigkeit

4.)

§ 5 Öffnung der Schulen, Kooperationen	Änderungsantrag der AfD-Fraktion § 5 (Öffnung der Schulen, Kooperationen) wird um einen Absatz ergänzt:  (6) Die Schulen bemühen sich um Aufbau und Aktivität von Schulfördervereinen und bemühen sich über Schulsponsoring zusätzliche Mittel für die Schule zu gewinnen. Diese Sponsoren müssen Interesse an der Schulentwicklung zeigen, bloße Produktwerbung ist untersagt.
--	--

Begründung: Vgl. Zurück in die Zukunft. Bildungskonzept der AfD-Fraktion, S. 74-76.

5.)

Änderungsantrag der Koalition: In § 7 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:  § 7 (2a) Für die schulischen IT-Fachverfahren und deren verfahrensabhängige IKT-Infrastruktur ist die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung verantwortlich. Eine Auflistung einer an Schulen in Betracht kommenden Auswahl an digitalen Lehr- und Lernmitteln wird von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung verbindlich festgelegt und in Rücksprache mit den Schulen regelmäßig aktualisiert. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung stellt den Schulen darüber hinaus ein digitales Lernmanagementsystem zur Verfügung und kann Lizenzen für digitale Lehr- und Lernmittel beschaffen. Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, gilt § 64 Absatz 11.“	Änderungsantrag der AfD-Fraktion In § 7 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:  § 7 (2a) Für die schulischen IT-Fachverfahren und deren verfahrensabhängige IKT-Infrastruktur ist die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung verantwortlich. Eine Auflistung einer an Schulen in Betracht kommenden Auswahl an digitalen Lehr- und Lernmitteln wird von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung verbindlich festgelegt und in Rücksprache mit den Schulen regelmäßig aktualisiert. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung stellt den Schulen darüber hinaus 1. ein Elektronisches Klassenbuch, 2. ein digitales Lernmanagementsystem zur Verfügung und kann Lizenzen für digitale Lehr- und Lernmittel beschaffen. Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, gilt § 64 Absatz 11.“
--	---

Begründung: Vgl. Zurück in die Zukunft. Bildungskonzept der AfD-Fraktion, S. 41-43.

6.)

Änderungsantrag der Koalition: § 8 Absatz 2, Nr.12	Änderungsantrag der AfD-Fraktion § 8 Absatz 2, Nr. 12 wird wie folgt geändert:
12. die Grundsätze der Demokratiebildung und der konkreten Beteiligung von Schülerinnen und Schülern an der Gestaltung des Schulalltags, einschließlich der Beteiligung der Schülerinnen und Schüler bei der <del>finanziellen Absicherung der</del> besonderen Pädagogischen Schwerpunkte und Aktivitäten, auch durch ein eigenes Budget der Schülerinnen und Schüler (Schülerinnen- und Schülerhaushalt),	12. die Grundsätze der Demokratiebildung und der konkreten Beteiligung von Schülerinnen und Schülern an der Gestaltung des Schulalltags, einschließlich der Beteiligung der Schülerinnen und Schüler bei der Entscheidung über die besonderen Pädagogischen Schwerpunkte und Aktivitäten, auch durch ein eigenes Budget der Schülerinnen und Schüler (Schülerinnen- und Schülerhaushalt),

Begründung: Vermeidung von Missverständlichkeit

7.)

§ 8 Schulprogramm	§ 8 (Schulprogramm) wird wie folgt ergänzt:  § 8 Schulprogramm und Schulvereinbarung  (6) Jede Schule erstellt eine Schulvereinbarung, die von Schulleitung, Schülern und Eltern bzw. Erziehungsberechtigten unterzeichnet werden soll. Der Wortlaut der jeweiligen Schulvereinbarung wird auf der Internetseite der Schule veröffentlicht.  (7) Die Schulvereinbarung soll dazu beitragen, dass Lehrer die Rechte von Schülern respektieren, Schüler Regeln annehmen und verinnerlichen und Eltern bzw. Erziehungsberechtigten die ihnen zukommenden Aufgaben kennen und wahrnehmen.  (8) Die Schulvereinbarung enthält ein Regelwerk zum Umgang aller an der Schule tätigen und lernenden Personen. Dieses Regelwerk wird mit den Schülern gemeinsam erstellt und kann regelmäßig überarbeitet werden.  (9) Der Schulleitung obliegt die Pflicht, die Einhaltung der in der Schulvereinbarung gesetzten Regeln zu kontrollieren. Bei Verstößen sind Erziehungsmaßnahmen auszusprechen.
-------------------	--

Begründung: Vgl. Antrag der AfD-Fraktion, Drs. 18/1659 vom 12.02.2019

8.)

§ 9 Qualitätssicherung und Evaluation	<p>§ 9 (Qualitätssicherung und Evaluation) wird um folgende Absätze zur Schülerevaluation ergänzt:</p> <p>(7) Lehrkräfte sind verpflichtet, alle zwei Jahre an einer von Schülerinnen und Schülern durchzuführenden Evaluationsmaßnahme teilzunehmen, welche den von den Lehrkräften angebotenen Unterricht zum Gegenstand hat. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind Lehrkräfte, die nur Schülerinnen und Schüler unterrichten, welche sich in der Schulanfangsphase befinden oder auf Grund mangelnder geistiger Reife nicht in der Lage sind, ein Evaluationsverfahren durchzuführen. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleitung nach Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde.</p> <p>(8) Die Evaluation erfolgt in anonymisierter Form unter Nutzung eines automatisierten Datenverarbeitungssystems nach Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde. Diese kann einen wissenschaftlichen Projektträger mit der Bereitstellung einer technischen Infrastruktur zur Durchführung und automatisierten Auswertung der Ergebnisse der Evaluationsmaßnahmen beauftragen.</p> <p>(9) Die Evaluationen sind durch eine schulexterne Stelle auszuwerten. Auf negative Resultate müssen Maßnahmen zur Verbesserung der Lehrqualität folgen. Wird die notwendige Lehrqualität nicht erreicht, muss der Lehrer schulintern in ein Fachgespräch treten oder an einer Fortbildung teilnehmen.</p>
---------------------------------------	---

## 9.) Änderungsantrag der AfD-Fraktion

<p>Änderungsantrag der Koalition § 12, Abs.1</p> <p>(1) In den Unterrichtsfächern sind die für jedes Fach geltenden spezifischen Didaktiken und Methoden sowie die das Fach kennzeichnenden Ziele und Fertigkeiten zu berücksichtigen. Unterrichtsfächer <del>werden</del> nach Maßgabe des jeweiligen Rahmenlehrplans auch fachübergreifend und fächerverbindend <del>Themen und Basiscurricula</del>. In fachübergreifenden oder fächerverbindenden Unterrichtsformen werden, die besonderen Methoden der beteiligten Fächer, ihre jeweiligen Ziele und Fertigkeiten im Unterricht entsprechend erschlossen.</p>	<p>Antrag der AfD-Fraktion § 12, Abs. 1 bleibt in der folgenden (alten) Fassung bestehen:</p> <p>(1) In den Unterrichtsfächern sind die für jedes Fach geltenden spezifischen Didaktiken und Methoden sowie die das Fach kennzeichnenden Ziele und Fertigkeiten zu berücksichtigen. Unterrichtsfächer können nach Maßgabe des jeweiligen Rahmenlehrplans auch fachübergreifend und fächerverbindend unterrichtet werden, insbesondere in Form von Projekten. In fachübergreifenden oder fächerverbindenden Unterrichtsformen werden an Themen, die verschiedene Fächer berühren, die besonderen Methoden der beteiligten Fächer, ihre jeweiligen Ziele und Fertigkeiten im Unterricht entsprechend dem thematischen Zusammenhang erschlossen.</p>
--	---

Begründung: Der Änderungsantrag der Koa ist nicht zielführend und schwer verständlich.

10.)

Änderungsantrag der Koalition: § 13 Absatz 2 Satz 3  „Von Personen, <del>deren Erstsprache oder Erstsprachen nicht Deutsch ist oder sind</del> , sind die für die Ausübung eines Lehramtes erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachzuweisen.“	Änderungsantrag der AfD-Fraktion: § 13 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  „Von Personen, die Deutsch nicht als Erstsprache erlernt haben, sind die für die Ausübung eines Lehramtes erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachzuweisen.“
--	---

Begründung: Es ist möglich, mehrere Erstsprache zu besitzen. Deutsch ist eine Erstsprache, nicht mehrere.

11.)

Änderungsantrag der Koalition: § 15 Förderung von Zwei- und Mehrsprachigkeit (Koalitionsantrag)  (1) Schülerinnen und Schüler, deren Erstsprache eine andere als Deutsch ist, werden mit allen anderen Schülerinnen und Schülern gemeinsam unterrichtet, soweit sich aus Absatz 2 und der auf Grund des Absatzes 4 erlassenen Rechtsverordnung nichts anderes ergibt.  Alle von den Schülerinnen und Schülern gesprochenen Sprachen werden bei der Aufnahme in die Schule durch die Schulleiterin oder den Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft erfasst. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung erhebt landesweit die von den Schülerinnen und Schülern gesprochenen Sprachen als Grundlage für eine faktenbasierte und wissenschaftlich begleitete Förderung von Zwei- und Mehrsprachigkeit.	Änderungsantrag der AfD-Fraktion: § 15 (Förderung von Zwei- und Mehrsprachigkeit) wird wie folgt ergänzt:  (1) Schülerinnen und Schüler, deren Erstsprache eine andere als Deutsch ist, werden mit allen anderen Schülerinnen und Schülern gemeinsam unterrichtet, soweit sich aus Absatz 2 und der auf Grund des Absatzes 4 erlassenen Rechtsverordnung nichts anderes ergibt. Schülerinnen und Schüler werden entsprechend der erreichten Niveaustufen im Deutschen in möglichst homogene Lerngruppen zusammengefasst. Alle von den Schülerinnen und Schülern gesprochenen Sprachen werden bei der Aufnahme in die Schule durch die Schulleiterin oder den Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft erfasst. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung erhebt landesweit die von den Schülerinnen und Schülern gesprochenen Sprachen als Grundlage für eine faktenbasierte und wissenschaftlich begleitete Förderung von Zwei- und Mehrsprachigkeit.
--	---

Begründung: Der Schulversuch „Deutsch-Garantie-Klasse“ sollte fortgesetzt werden.

12.)

<p>Änderungsantrag der Koalition: § 15 Förderung von Zwei- und Mehrsprachigkeit (Koalitionsantrag)</p> <p>(2) Schülerinnen und Schüler, deren Erstsprache eine andere als Deutsch ist und die die deutsche Sprache <del>so wenig</del> beherrschen, dass sie dem Unterricht nicht ausreichend folgen können, so dass eine Förderung zu Beginn in Regelklassen nicht möglich ist, können vorübergehend in besonderen Lerngruppen zusammengefasst werden, in denen auf den Übergang in Regelklassen vorbereitet wird. Die Kenntnisse in der deutschen Sprache werden bei der Aufnahme in die Schule durch die Schulleiterin oder den Schulleiter oder durch eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft auf Grund wissenschaftlich gesicherter Testverfahren festgestellt.</p>	<p>Änderungsantrag der AfD-Fraktion: § 15 (Förderung von Zwei- und Mehrsprachigkeit) wird wie folgt geändert:</p> <p>(2) Schülerinnen und Schüler, deren Erstsprache eine andere als Deutsch ist und die die deutsche Sprache noch nicht auf der Niveaustufe B1 beherrschen, werden vorübergehend in besonderen Lerngruppen zusammengefasst werden, in denen auf den Übergang in Regelklassen vorbereitet wird. Die Kenntnisse in der deutschen Sprache werden bei der Aufnahme in die Schule durch die Schulleiterin oder den Schulleiter oder durch eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft auf Grund wissenschaftlich gesicherter Testverfahren festgestellt.</p>
--	--

Begründung: Die Formulierung „so wenig“ ist abwertend. Eine konkrete Benennung der Niveaustufe schafft Klarheit.

13.)

<p>§ 41 Grundsätze</p>	<p>§ 41 wird wie folgt ergänzt:</p> <p>Grundsätze zur Schulpflicht</p> <p>(5) Besteht bei Schülerinnen und Schülern ein besonderer Förderbedarf, insbesondere beim Erwerb der deutschen Sprache, kann auch in den Schulferien ein Schulbesuch oder die Teilnahme an Lernangeboten angeordnet werden.</p>
------------------------	--

Begründung: Für eine Sommerschule müssen nicht nur die personellen und materiellen Voraussetzungen (vgl. Antrag von CDU und FDP, Drs. 18/4038), sondern auch die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Der Senat erklärte dazu auf eine Schriftliche Anfrage der AfD-Fraktion: „Mangels gesetzlicher Grundlage wäre es unzulässig, die Ferienzeit für bestimmte Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf zu verkürzen.“ (Drs. 18/19070)

14.)

§ 51 Pflicht der Schule zur Beaufsichtigung	§ 51 wird wie mit neuer Überschrift versehen und um einen Absatz 4 ergänzt:  § 51 Pflichten der Schule  (4) Jede Schule entwickelt ein schuleigenes verschriftlichtes Präventions- und Interventionskonzept gegen Gewalt und Mobbing, das Handlungsketten bereithält und den Opferschutz berücksichtigt, setzt dieses um und entwickelt es kontinuierlich weiter.
---	---

Begründung: Vgl. Anträge AfD [Drs. 18/2500](#) und [Drs. 18/2501](#) vom 18.02.2020

15.)

§ 58 Lernerfolgskontrollen und Zeugnisse  (3) Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden durch Noten, Punkte oder schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt.  Soweit Leistungen der Schülerinnen oder Schüler durch Noten bewertet werden, ist die nachstehende Skala anzuwenden:	§ 58, Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:  (3) Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden durch Noten, Punkte oder schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt. Neben den versetzungsrelevanten Fachnoten werden Kopfnoten für Arbeits- und Sozialverhalten (Ordnung, Mitarbeit, Fleiß und Betragen) erteilt. Soweit Leistungen der Schülerinnen oder Schüler durch Noten bewertet werden, ist die nachstehende Skala anzuwenden:
---	---

Begründung: Nach Ansicht der herrschenden Rechtsprechung ist das Ausstellen von Kopfnoten in Zeugnissen nur zulässig, wenn der Gesetzgeber eine entsprechende Regelung im Schulgesetz getroffen hat.

16.)

<p>§ 101, Abs. 2, Sätze 1-3, SchulG Berlin:</p> <p><del>(2) Die Zuschüsse für genehmigte Ersatzschulen betragen 1. bei beruflichen Schulen 100 Prozent der Personalkosten der Ersatzschulen (tatsächliche Personalkosten), höchstens 93 Prozent der Personalkosten entsprechender öffentlicher Schulen (vergleichbare Personalkosten) und 2. bei allgemein bildenden Schulen 93 Prozent der vergleichbaren Personalkosten.</del></p> <p><del>Darin enthalten ist ein Zuschuss für Sachkosten und die Kosten, die dem Träger für die Beschaffung und den Betrieb der erforderlichen Schulräume entstehen.</del></p> <p><del>Berechnungsgrundlage für die vergleichbaren Personalkosten sind die Beträge für Vergütungen und Löhne entsprechender Lehrkräfte und sonstiger schulischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Angestellte oder Arbeiter an öffentlichen Schulen.</del></p>	<p>In § 101, Abs. 2 werden die Sätze 1-3 gestrichen und wie folgt ersetzt:</p> <p>(2) Genehmigte Ersatzschulen sind in Bezug auf die öffentliche Finanzierung gegenüber entsprechenden öffentlichen Schulen in gleichem Maße anspruchsberechtigt. Dies betrifft auch die Gewährung von finanzieller Förderung durch schulische Sonderprogramme.</p>
--	---

Begründung: Vgl. Anhörung zur Finanzierung der Freien Schulen

Bildungsausschuss am 26.08.2021

Änderungsantrag der AfD-Fraktion zu TOP 5b.

Der Antrag der FDP-Fraktion Drucksache 18/3372 „**Kinderwunschbehandlung in Berlin verbessern**“ erhält die Überschrift „Die Erfüllung des Kinderwunsches unterstützen“ und folgenden Wortlaut:

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert die „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion“ anzupassen und folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Die Höhe der Zuwendung für reproduktionsmedizinische Maßnahmen ist auf **4000 Euro** zu erhöhen. Neben Bundesmitteln werden dazu auch Landesmittel aufgewandt. Dies gilt insbesondere für den Empfängerkreis, der von Zuwendungen durch den Bund ausgeschlossen ist.
- Der Kreis der Zuwendungsempfänger ist um **Unverheiratete** zu erweitern.
- Für die Anspruchsberechtigung besteht eine **Altersgrenze**. Eine Anspruchsberechtigung liegt nur dann vor,
  - wenn die Frau bei Antragsstellung nicht älter als 38 Jahre ist oder
  - das Paar nachweislich vor dem 38. Lebensjahr der Frau die Unterstützung der Reproduktionsmedizin bzw. medizinischen Rat zur Verwirklichung des Kinderwunsches gesucht hat.

Eine Ausnahme besteht, wenn das Paar

- nachweislich an der Umsetzung des Kinderwunsches zu einem früheren Zeitpunkt aus nachvollziehbaren und redlichen Gründen praktisch gehindert war, beispielsweise durch Krankheit,
  - vor dem 38. Lebensjahr der Frau in ehelicher Gemeinschaft gelebt hat.
- Anspruchsberechtigt sind alle Personen, wenn bei wenigstens einem der künftigen Elternteile, Vater oder Mutter, eine geminderte Fruchtbarkeit **medizinisch indiziert** ist.
  - Reproduktionsmedizinische Verfahren mit Gametenspenden sind nur förderwürdig, insofern durch notariell beglaubigte Anerkennung gesichert ist, dass das Kind rechtlich **Vater und Mutter** hat und damit das Kindeswohl berücksichtigt bleibt.
  - **Alleinstehende** bleiben von der Förderung ausgeschlossen.

- Für die Förderung von Kinderwunschbehandlungen muss das **Antragsverfahren beschleunigt** werden und spätestens 60 Tage nach der Antragsstellung und Genehmigung die tatsächliche Auszahlung der Fördermittel garantieren.

Darüber hinaus wird der Senat aufgefordert,

- die Vermittlung des Werts der Familie und die Vorbereitung auf die Familiengründung in der schulischen Bildung zu stärken, Schülerinnen und Schülern ein realistisches Bild der weiblichen Fertilität zu vermitteln und junge Erwachsene zu frühzeitiger Familiengründung zu ermuntern,
- sich über den Bundesrat dafür einzusetzen, dass für den Umgang mit überschüssigem kryokonserviertem Material (befruchtete Eizellen im Vorkernstadium und Embryonen) eine rechtssichere Lösung gefunden wird, die den Lebensschutz stärkt.

#### ***Begründung:***

Die Überschrift „**Kinderwunschbehandlung in Berlin verbessern**“ ist falsch gewählt, weil nicht die Behandlungsweise verbessert werden muss, sondern die Rahmenbedingungen verbessert werden müssen.

Die **Höhe der Zuwendung** ist deutlich zu erhöhen. Die Belastung für den Landeshaushalt ist derzeit sehr gering.

Die Öffnung für **Unverheiratete** entspricht der Lebensrealität und der Rechtsprechung zu Übernahme von Kosten durch die Krankenkasse.

Der Änderungsantrag sieht eine **Altersgrenze** für die Anspruchsberechtigung vor. Frauen haben mit 25 Jahren pro Monat eine durchschnittliche Chance von 25 %, schwanger zu werden. Ab Ende 30 klappt es pro Monat nur noch in rund 10 – 12 % der Fälle mit einer Schwangerschaft. Über 40 Jahren beträgt die Wahrscheinlichkeit pro Monat, schwanger zu werden, rund 5 – 8 %. Die Zahl der Schwangerschaften haben sich indes vervierfacht, weil Frauen immer später ihren Kinderwunsch verfolgen. Davon profitiert auch die Reproduktionsmedizin als Branche. Es ist nicht Aufgabe des Staates, die Profite dieses Wirtschaftszweigs zu erhöhen. Der Staat sollte den **Trend zur späten Schwangerschaft** nicht fördern und vielmehr auf einen gesellschaftlichen Bewusstseinswandel setzen. Menschen sollen sich früher für Kinder entscheiden. Die **schulische Bildung** kann dazu beitragen.

Förderungswürdig sind nur Fälle, in denen eine **medizinische Indikation** vorliegt. Menschen ohne eingeschränkte Fertilität sind nicht auf Reproduktionsmedizin angewiesen, in diesen Fällen besteht darum kein Grund für eine Förderung. Auch Alleinstehende sollten weiterhin von der Förderung ausgeschlossen bleiben, da dies nicht dem **Kindeswohl** entspricht und dementsprechend nicht förderungswürdig ist. Kinder haben ein Recht auf Mutter und Vater.

Darüber hinaus muss eine rechtssichere Lösung zum **Umgang mit überschüssigem kryokonserviertem Material** (befruchtete Eizellen im Vorkernstadium und Embryonen) gefunden werden, um dem Aspekt des Lebensschutzes Rechnung zu tragen. Es entspricht nicht den gesellschaftlichen Wertüberzeugungen, menschliches Leben zu erzeugen und es dann wieder zu vernichten.